

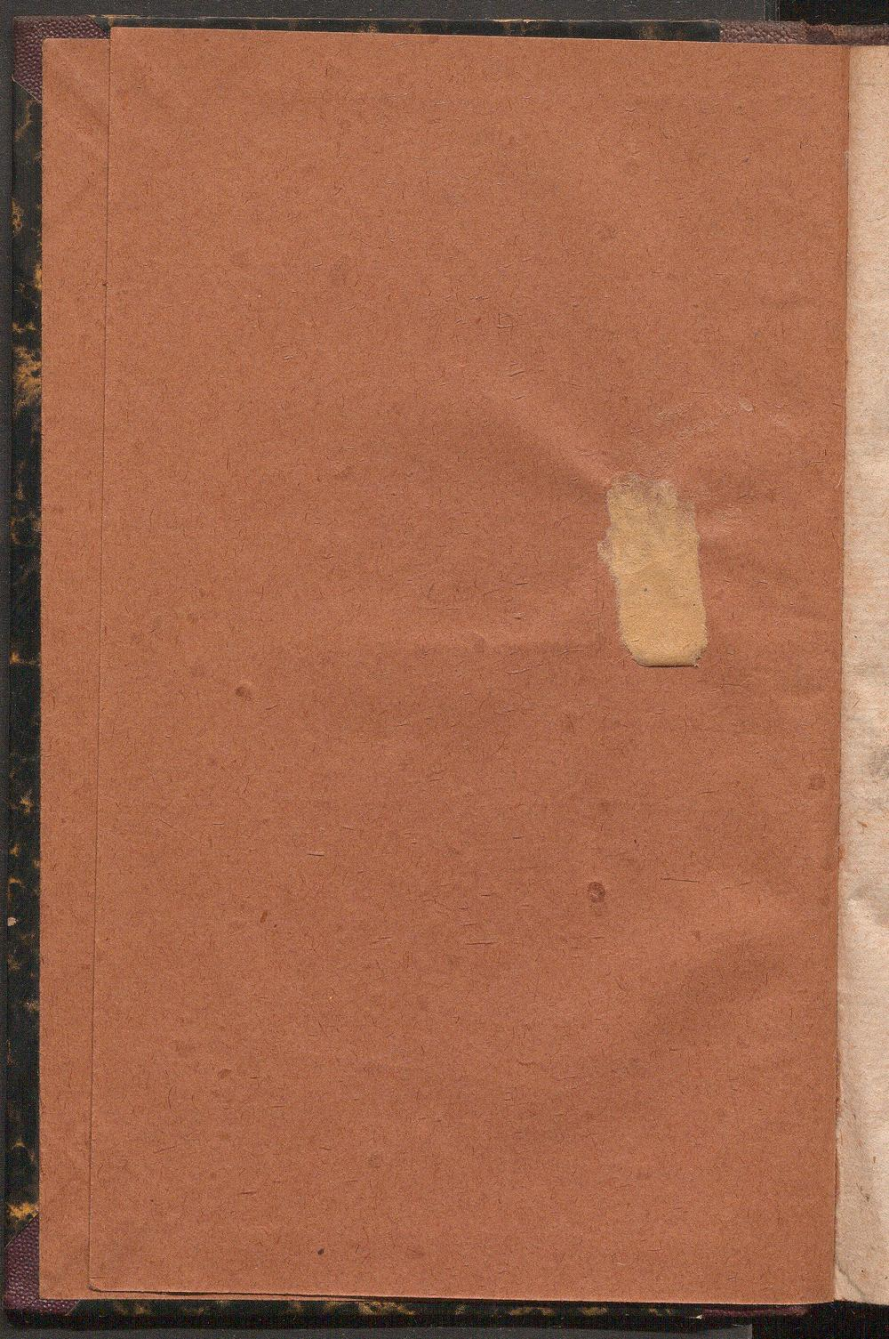
Wiener Stadtbibliothek

T

1443

A





Vertheidigung
des Buchers,

worin

die Unzuträglichkeit der gegenwärtigen
gesetzlichen Einschränkungen

der

Bedingungen beim Geldverkehr

bewiesen wird.

In einer Reihe von Briefen an einen Freund.

N e b s t

einem Briefe an D. Adam Smith Esq.

über

die Hindernisse, die durch die obengenannten
Einschränkungen dem Fortgange der Industrie
in den Weg gelegt werden.

Deutsch herausgegeben

von

Johann August Eberhard.



Mit Churfürstl. Sächs. gnädigster Freyheit.

H A L L E,

bey Johann Jacob Gebauer.

1788.

1896

...

...

...

...

...



...

...

...

...

...

1896
III

An

Se. Excellenz

den Herrn von Carmer,

Königlich Preussischen Staatsminister,
Groß = Canzler und Chef de Justice etc.

Ge. Excellenz
Herrn von ...
Königliche ...
... ..

Hochwohlgebohrner Herr!

Gnädiger Herr!

Die Freyheit, Ew. Excellenz die Ue-
bersetzung eines kleinen englischen Werkes
zu überreichen, würde ich mir nicht erlaubt
haben, wenn ich eine bessere Gelegenheit
hätte finden können, den Ausdruck meiner

Ber-

Verehrung Der o, Verdienste um die bür-
gerliche Gesetzgebung der preussischen Staa-
ten in die allgemeine Stimme des ganzen
aufgeklärten Europa zu mischen. So ein-
leuchtend, zusammenhängend und liberal
auch das Rechtssystem ist, welches Ew.
Excellenz in dem preiswürdigen und all-
gemein gepriesenen Entwurfe des allgemei-
nen Gesetzbuches der preussische Staaten
aufgestellt haben, so haben Dieselben
dennoch alle philosophischen Rechtsgelehrten
zu der Theilnehmung an der Untersuchung
der darin enthaltenen allgemeinen Rechts-

wahr

wahrheiten aufgefodert. Die Betrachtung
dieser edlen Sorgfalt, einer achtungswürdi-
gen Nation das vollkommenste Gesetzbuch
zu geben, welches der Gesetzgebung, bey
welcher Ew. Excellenz den Vorsitz füh-
ren, so ehrenvoll ist, hat alle meine Bes-
denklichkeiten, zudringlich zu scheinen, über-
wunden, und ich überreiche Ew. Exce-
lenz, ohne Furcht, Denenselben zu
missfallen, diese kleine Schrift, die wenig-
stens das Verdienst hat, mit Freymü-
thigkeit und Unbefangenheit die Defen-
sionsgründe für ein verschrieenes Gewerbe

aus

auszuführen, die vielleicht die Entscheidung
des künftigen Gesetzes sicherer und vollstän-
diger machen können.

Ich habe die Ehre mit der schuldigsten
Ehrfurcht zu verharren

Ew. Excellenz

Halle,
den 6ten October,
1788.

treu gehorsamster Diener
Joh. Aug. Eberhard.



V o r b e r i c h t.

Die kleine Schrift, mit welcher ich das deutsche Publicum durch diese Uebersetzung bekannt zu machen wünsche, übernimmt die Vertheidigung einer Sache, über die man längst abgeurtheilt zu haben scheint. Eine Rechtfertigung des Buchers ist, auf den ersten Anblick, das auffallendste und beleidigendste Paradox. Allein zuförderst darf der Untersucher und Verbreiter der Wahrheit, wenn er nicht mitten auf seinem Wege will aufgehalten werden, sich nie von dem Vorwurfe der Paradoxie zurückschrecken lassen.

Die schätzbarsten Wahrheiten mußten bey ihrer ersten Bekanntmachung Paradoxe seyn, so oft sie allgemeinen Vorurtheilen entgegenstanden. Ein solches war zu den Zeiten der Reformation, der Satz, daß der Pabst kein unfehlbarer Richter in Glaubenssachen sey; ein solches war noch vor kurzer Zeit, die Wahrheit, daß die Folter aus den peinlichen Untersuchungen müsse verbannt werden. Außerdem sind die Paradoxe, auch wenn sie falsch befunden werden, doch immer dazu nützlich, daß sie Gelegenheit geben, einen jeden Gegenstand des Nachdenkens nach allen seinen Seiten zu betrachten, um ein sicheres und rechtsbeständiges Urtheil über ihn zu fällen. Der Vertheidiger desselben muß allen seinen Wiß und Scharfsinn anbieten, um die Gründe aufzufinden, womit er es unterstützen kann. Dadurch erleichtert er bey Gegenständen, die für das allgemeine Wohl wichtig sind, dem Gesetzgeber die Uebersicht aller Momente, die seine Entscheidung bestimmen sollen,

sollen, wie der Sachwalter durch seine Defension eines Beklagten die Uebersicht der Gründe und Gegengründe, wonach der Richter seinen Urtheilspruch abzufassen hat.

Aus diesem Gesichtspuncte würde also schon ein solches Paradox, als die Vertheidigung des Buchers, nicht unnütz seyn. Allein die feine Dialectik, so wie der Witz und die Laune, womit der Verfasser es durchzusetzen gesucht hat, machen seine kleine Schrift auch noch zu einer unterhaltenden Lectüre; wer sich auch am Ende nicht überzeugt fühlen sollte, der wird doch auf seinem Wege bey der Durchlesung derselben manche nützliche Wahrheit, manche neue Aussicht und manche Blume des Witzes gefunden haben. Rousseaus Diskurs über die Schädlichkeit der Wissenschaften würde wenig gelesen worden seyn, wenn ihn nur die gelesen hätten, die er überzeugt hat.

Indeß will ich nicht in Abrede seyn, daß der Verfasser nicht bisweilen dem Witz, und
in

insonderheit den neuen und sinnreichen Wendungen, auf Kosten der leichten Deutlichkeit zu sehr nachgegangen sey; doch ist diese Schwierigkeit, die in der Uebersetzung nicht immer hat überwunden werden können, wenn man nicht die eigenthümliche Manier des Verfassers ganz verwischen wollte, nicht so groß, daß sich ein mäßiger Grad der Aufmerksamkeit nicht sollte hindurch finden können.
Halle, den 12. October 1788.

Joh. Aug. Eberhard.

Ver:



Vertheidigung des Buchers.



Erster Brief.

E i n l e i t u n g.

Unter den verschiedenen Arten und Modificatio-
nen der Freyheit, von denen wir bey verschiedenen
Gelegenheiten so viel in England hören, kann ich
mich nicht erinnern bis jetzt je eine Schrift gesehn
zu haben, welche die Freyheit seine eigne Bes-
dingungen beyrn Geldborgern machen zu Kön-
nen vertheidigt hätte. Auf dieser gänzlichen
und allgemeinen Vernachlässigung dieses Gegen-
standes, gründe ich, wie Sie wol wissen, meine
alte Meinung: daß diese wohlthätige und uns-
schädliche Gattung von Freyheit viel Unrecht
erlitten habe.

Ich bin eben jetzt auf den Einfall gerathen, Sie mit meinen Gründen zu behelligen: die Sie, wenn sie Ihnen tüchtig genug scheinen, irgend einen guten Zweck zu erreichen, dem Druck übergeben, oder im entgegengesetzten Falle — was Ihnen zugleich weniger Mühe machen wird — ins Feuer werfen können.

Also, mit Einem Worte, der Satz, den ich bey diesem Gegenstand zu Grunde lege, ist folgender: Kein Mensch von reifen Jahren und gesundem Verstande, der frey und mit offenen Augen handelt, darf gehindert werden, mit Zinsicht auf seinen Vortheil, solche Bedingungen einzugehen, die er für bequem hält Geld zu erlangen: ferner, welches nothwendig aus dem Vorigen folgt, Niemand darf gehindert werden, jenem dis Geld zu leihen, von welcher Art auch die Bedingungen seyn mögen, denen er sich unterwirft.

Würde dieser Satz angenommen, so würden auch auf einmal alle Hindernisse wegfallen, die das Gesetz, es sey statuarisches oder gemeines in seiner vereinigten Weisheit der schreienden Sünde, dem Wucher, oder der so hartbenannten und unerhörten Gewohnheit des Proceßvorschusses im Wege gelegt hat; und hiezu müssen wir denn ebenfalls einen Theil des vielfältigen und eben so unerhörten Lasters des Proceßkaufs rechnen.

Hätte

Hätte ich bey dieser Gelegenheit nur mit einem einzelnen Gegner zu thun, so wollt' ich bald fertig werden.

„Ihr, die ihr Contracte fesselt; ihr, die ihr die Freyheit des Menschen einschränkt, ihr müßt eigentlich einen Grund angeben, warum ihr so handelt.“ Daß im Allgemeinen Contracte müssen gehalten werden, ist eine Regel, deren Wahrheit zu läugnen noch keiner querköpfig genug war: wenn nun aber dieser Fall einer von den Ausnahmen ist, (denn einige giebt es ohne Zweifel) welchen die Sicherheit und Wohlfarth jeder Gesellschaft von jener allgemeinen Regel abzusondern befielt, so liegt es in diesem, so wie in allen übrigen Fällen, dem, der sich auf die Nothwendigkeit der Ausnahme beruft, ob, einen Grund dafür anzugeben.

Dis, sag' ich, wäre eine kurze und sehr leichte Methode bey einem einzeln Gegner: aber da die Welt keinen eignen Mund hat, ihre Sache zu führen, keinen gewissen Sachwalter, der sie gegen diese Gewaltthätigkeit und Beleidigung vertheidigen könnte, so muß ich sogar aufs Gerathewohl Argumente auffuchen, und meine eigne Einbildungskraft um solcher Phantome willen in Contribution setzen, die ich werde bekämpfen müssen.

4 II. Brief. Gründe für die Einschränkung,

Zu Vertheidigung der Beschränkungen, die der Gattung von Freyheit, die ich verfechte, entgegen sind, kann ich mir nur fünf Argumente denken.

1. Dem Wucher
2. Der Verschwendung zuvorzukommen.
3. Den Dürftigen gegen Erpressungen zu sichern.
4. Der Verwegenheit der Projectmacher Einhalt zu thun.
5. Unerfahrne gegen Betrüger zu schützen.

Doch von allen diesen Stücken nach ihrer Ordnung.

Zweyter Brief.

Gründe für die Einschränkung: — Verhütung des Wuchers.

Ich werde mit der Verhütung des Wuchers den Anfang machen, weil, wie ich glaube, in dem Tone des Wortes Wucher die Hauptstärke des Arguments liegt: oder, richtiger zu sagen, die Macht, welche das Vorurtheil, das ich jetzt bestreiten will, über die Einbildungskraft und Leidenschaften der Menschen erlangt hat, was denn auch mehr Gewicht als alle Argumente hat.

Der

Der Wucher ist ein schändliches Gewerbe, und sollte daher verhütet werden; die Wucherer sind eine schändliche, eine ganz abscheuliche Classe von Menschen, die man daher auch bestrafen und unterdrücken sollte. Dis sind einige von den Grundsätzen, die jeder Vater seinen Kindern einprägt, denen dann auch die meisten willig beypflichten, ohne sie vorher zu prüfen, und zwar natürlich und mit gutem Grunde, denn unmöglich kann der große Haufe der Menschen, sollte er auch wirklich die Fähigkeit dazu besitzen, Zeit genug finden, nur dem hundertsten Theile der Regeln und Maximen nachzuforschen — nach denen sie sich zu handeln gendthigt sehen. Eine herrliche Apologie des alten Schlendrians! Man könnte doch wahrlich etwas mehr Forschungsgeist von den Gesetzgebern fordern.

Sie, mein Freund, der Sie den wahren Sinn der Worte so gut verstehen, haben gewiß schon vor mir bemerkt, daß, zu behaupten, der Wucher müsse verhütet werden, nichts mehr oder nichts weniger, als eine *petitio principii* ist, oder etwas voraussetze, was doch erst untersucht werden soll. Wir sind nur zwey Definitionen bekannt, die man vom Wucher geben kann, die eine, wenn man mehr Zinsen nimmt, als das Gesetz erlaubt, und dis kann man die politische oder gesetzliche Definition nennen; die andre, wenn man mehr Zinsen nimmt, als man gewöhnlich zu geben oder zu nehmen pflegt, und

6 II. Brief. Gründe für die Einschränkung,

diese kann man die moralische nennen, und diese, wo das Gesetz sich nicht mit hineingemischt hat, ist deutlich genug die einzige. Es ist klar, daß, wenn das Gesetz den Wucher hat verbieten wollen, es auch eine positive Beschreibung desselben hat auffinden müssen, die die moralische fixirte oder vielmehr hintansetzte. Wenn ich also behaupte, der Wucher müßte verhütet werden, so heißt das nichts mehr und nichts weniger, als, der äußerste Zinsfuß, der gelten soll, muß bestimmt, und diese Bestimmung durch Geldstrafen oder andere Maaßregeln — wenn es ja noch welche giebt — verstärkt werden, die der Absicht, die Uebertretung dieses Gesetzes zu verhüten, entsprechen. Ein Gesetz, das den Wucher bestraft, setzt also ein Gesetz voraus, das den erlaubten, gesetzlichen Zinsfuß bestimmt, und die Eigenschaft des Strafgesetzes muß von der Eigenschaft des bloß verbietenden, oder, man erlaube mir den Ausdruck — declaratorischen abhängen.

— Eins also ist klar, daß nemlich, was vorläufig die Gewohnheit betrifft, die aus Verabredungen entsteht, es kein solches Ding als Wucher giebt; denn wo ist ein Zinsfuß üblich, der von Natur besser seyn kann, als ein anderer? Woher soll es denn einen natürlich bestimmten Preis mehr für Zinsen, als jede andre Schuld, geben? Wäre es also nicht aus Gewohnheit, so würde der Wucher, moralisch betrachtet, nicht einmal
eine

eine Definition erlauben: weit davon entfernt nur zu existiren, würde er nicht einmal denkbar seyn; das Gesetz würde daher in der Definition, die es von solch einem Verbrechen zu geben übernahm, nicht einmal einen Führer haben. Gewohnheit also ist die einzige Grundlage, auf der entweder der Moralist mit seinen Regeln und Vorschriften, oder der Gesetzgeber mit seinen Verordnungen bauen kann. Aber welche Grundlage kann schwächer und unsicherer seyn, sofern sie ein Grund zu Zwangsmitteln werden soll, als Gewohnheit, die eine Folge freyer Wahl ist? Meine Nachbarn im Stande der Freyheit haben sich unter einander beredet, ihr Geld nach einem gewissen Zinsfuß auszuthun. Ich habe Geld zu verleihen, Titius will gern welches von mir borgen, uns Beiden würde es also lieb seyn, mir, mehr Zinsen zu nehmen, ihm, mehr zu geben, als jene: warum will man also die Freyheit, die sie ausüben, zum Vorwande nehmen, mich und Titius der unsrigen zu berauben?

Auch bleibt die blinde Gewohnheit, die auf solche Art zur einzigen und willkürlichen Führerin angenommen wird, sich in ihren Bestimmungen gar nicht gleich; sie hat sich von Zeitalter zu Zeitalter in demselben Lande verändert: sie verändert sich von Land zu Land in demselben Zeitalter, und der gesetzliche Werth hat sich mit ihr verändert; wirklich, schließen wir auch mit Rück-

8 II. Brief. Gründe für die Einschränkung,

sicht auf vorige Zeiten, lieber vom gesetzlichen Werthe, als aus irgend einer andern Quelle, auf den gewöhnlichen (customary). Bey den Römern, bis auf Justinians Zeiten, finden wir diesen Werth sogar zu 12 fürs Hundert: in England bis auf Heinrich den Achten finden wir ihn zu 10 fürs Hundert: einige auf einander folgende Gesetze setzten ihn auf 8, dann auf 6 und zuletzt auf 5 herunter, woben es bis jetzt geblieben ist. Sogar noch jetzt giebt man in Ireland 6 fürs Hundert; in Westindien 8 fürs Hundert, und in Hindostan, wo das Gesetz keinen Werth festgesetzt hat, ist gewöhnlich der niedrigste Werth 10 oder 12. Zu Constantinopel, wie ich ganz gewiß weiß, ist in gewissen Fällen 20 fürs Hundert ein gewöhnlicher Werth. Nun frag' ich, wo ist von den himmelweit von einander verschiednen Werthen, einer, an und für sich besser als der andre? Was beweist denn diese Eigenthümlichkeit in jedem Augenblicke? Was anders, als den gegenseitigen Vortheil der Parteien, durch ihre Einwilligung anerkannt? Also hat Vortheil hervorgebracht, was Gewohnheit bey der Sache ist: Was kann denn also die Gewohnheit zu einer bessern Führerin machen, als der Vortheil, der sie hervorbrachte? Und was kann den Vortheil in dem einen Falle zu einem schlimmern Führer machen, als in dem andern? Ich brauche Geld und will es zu 6 fürs Hundert aufnehmen. „Rein, (sagt das Gesetz) das darffst du nicht! —“

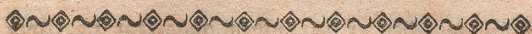
War

Warum nicht? — „Weil es deinem Nächsten nicht zuträglich ist, über 5 dafür zu geben.“ Läßt sich etwas abgeschmackteres denken, als ein solcher Grund?

„Niel, dencht mich, haben die Gesetzgeber noch nicht gethan in Bestimmung des Werthes anderer Bequemlichkeiten, und zu dem Wenigen, das sie gethan haben, hat, glaub' ich, im Allgemeinen, der gute Wille mehr gewirkt, als die Nichtigkeit der Grundsätze, oder der glückliche Erfolg. Geld auf Zinsen austhun, heißt Geld geben, um wieder welches dafür zu bekommen: aber warum eine Policen, die, wenn sie sich überhaupt in das Geldverkehr mischen wollte, auch allgemein für ungereimt schädlich würde gehalten werden, bey dieser besondern Art des Wechselverkehrs für nothwendig sollte gehalten werden, das müssen die Menschen erst noch lernen. Für den, der für den Gebrauch irgend einer andern Sache, zum Beyspiel eines Hauses, so viel nimmt, als er kriegen kann, für den haben wir keine besondre Benennung, noch schimpfliche Bezeichnung: kein Mensch schämt sich so zu handeln, auch hört man eben nicht, daß sich es jemand zum Verdienst auslegt, wenn er nicht so handelt, oder macht ein Geheimniß daraus. Warum ein Mensch, der für den Gebrauch einer Summe Geldes so viel nimmt, als er kriegen kann, es sey sechs, sieben, acht oder zehn fürs Hundert, ein Wucherer heißen, mit einem schimpflichen Namen gebrandmarkt werden soll, mehr

als wenn er ein Haus dafür gekauft, und einen verhältnißmäßigen Gewinn am Hause gemacht hätte, das kann ich nicht begreifen.

Was ich nun gern noch wissen möchte, ist, warum der Gesetzgeber mehr dafür sorgen sollte, den Werth der Zinsen auf die eine, als auf die andere Art einzuschränken? Warum er gegen die Besizer der einen Gattung des Eigenthums größern Unwillen zeigen soll, als gegen jede andre? Warum er es sich zum Geschäft machen soll, zu verhüten, daß sie für den Gebrauch desselben nicht mehr, als einen gewissen Preis bekommen, statt zu verhüten, daß sie nicht weniger bekommen? Mit einem Worte, warum er nicht eber so gut Strafe darauf setzen sollte, weniger zum Beyspiel, als 5 fürs Hundert anzubieten, als mehr anzunehmen? Ich überlasse es einem jeden, der es kann, diese Fragen zu beantworten. Ich muß gestehen, ich kann es nicht. Ich nehme jederzeit den entfernten und unmerklichen Vortheil aus, den Werth der Güter aller Art herunter zu bringen, und auf diesem entlegenen Wege den künftigen Genuß der Individuen zu vermehren. Aber diese Betrachtung war zu entfernt und zu gesucht, um der wahre Grund gewesen zu seyn, die Gränzen auf dieser Seite zu beengen.



Dritter Brief.

Gründe für die Einschränkung: — Verhütung der Verschwendung.

Nachdem ich nun mit Worten fertig geworden bin, gehe ich gern zu den Sätzen über, die, insofern sie, als Thatfachen, wahr sind, den Namen der Gründe verdienen. Und zwar zuerst zu der Wirksamkeit solcher einschränkenden Gesetze, mit Hinsicht auf Verhütung der Verschwendung.

Daß Verschwendung ein äußerst schädliches Ding, und daß die Verhütung derselben ein der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers würdiger Gegenstand ist, so lange nemlich, als er sich darauf einschränkt, was ich als zweckmäßige Maasregeln ansehe, dagegen hab' ich nichts einzuwenden, zum wenigsten was den Zweck des Arguments anbetrifft, ob ich gleich, wenn dis der Hauptgegenstand der Untersuchung wäre, mich für verpflichtet halten würde, die etwannigen Gründe zum Zweifeln gehdrig ins Licht zu setzen, wie fern, über eine Person, die zu den Jahren der Vernunft gelangt ist, andere Personen competente Richter seyn können, und welcher von zweyen Schmerzen mehr Gewalt und Werth für sie hat, der gegenwärtige Schmerz, seine gegenwärtige Begierden zu bezähmen, oder der zukünftige,

zu

zufällige, den er zu dulden ausgesetzt ist, wegen des Mangels, den die Ausgaben, diese Begierden zu befriedigen, nach sich gezogen haben. Um zu verhüten, daß wir uns einander keinen Schaden zufügen, ist es nur zu nothwendig, in alle Mäuler Säume und Gebisse zu legen, es ist nothwendig zur Ruhe und Erhaltung der Gesellschaft. Aber Erwachsenen ein Gängelband anzulegen, um zu verhüten, daß sie sich nicht selbst Schaden thun, ist weder zur Erhaltung, noch zur Ruhe der Gesellschaft nothwendig, ob es gleich ihre Wohlfahrt befördern kann, das denke ich außer Zweifel. Solche väterliche, oder, wenn sie wollen, mütterliche Sorgfalt mag immerhin ein gutes Werk seyn, aber gewiß, es ist ein überverdienstliches.

Ich, meines Theils, muß gestehen, daß, so lange als man solche Methoden gebraucht, die mir zweckmäßig scheinen — und deren giebt es — es mir lieb seyn würde, einige Maaßregeln genommen zu sehen, um die Verschwendung einzuschränken: aber dieses kann ich nicht zu der Anzahl rechnen. Ich will jetzt versuchen Ihnen meine Gründe vorzulegen.

Zuerst nehm' ich an, daß es Verschwendern, als solche betrachtet, weder natürlich noch gewöhnlich ist, sich nach dieser Methode zu richten, ich meine die Methode, mehr Zinsen, als nach

nach dem gewöhnlichen Zinsfuße üblich ist, zu geben, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Im ersten Falle denkt kein Mensch — ich hoffe, Sie werden dis zugeben — er sey Verschwender oder nicht, daran, Geld zu borgen, um es zu verthun, so lange als er eignes baares Geld hat, oder Effecten, die er ohne Verlust in baat Geld verwandeln kann. Diese Folgerung widerlegt, was Sie vermuthlich für das größte Verhältniß der Personen halten werden, die jederzeit dem Vorwurfe der Verschwendung unterworfen waren.

Im zweyten Falle hat kein Mensch, und wird auch aller Wahrscheinlichkeit nach, nie Gelegenheit haben, zum wenigsten in einem solchen Lande als England nicht, Geld zu einem außerordentlichen Zinsfuße aufzunehmen, wenn er Sicherheit geben kann, die der gleich ist, für die man gewöhnlich Geld zu den höchsten Zinsen haben kann. Da man täglich so viele Avertisements in den Zeitungen sieht, worin Leute ihr Geld zu fünf Procent anbieten, was da einen Menschen, der nur einigermaassen, es sey, was es wolle, zur Sicherheit stellen kann, bewegen sollte z. B. sechs fürs Hundert zu geben, das ist mir unbegreiflich.

Sie werden vielleicht sagen, wer Geld auf Sicherheit austhun will, der will auch seine Zinsen pünctlich haben, und das ohne die Kosten,
Ge

Gefahr, Unruhe und Verdrießlichkeit deshalb zu klagen; folglich wäre es in diesem Betracht besser mit einem gefeshten Menschen, als einen Verschwender zu thun zu haben. So weit gebe ich Ihnen recht; wollten Sie aber noch hinzusetzen, daß in diesem Betracht ein Verschwender mehr bieten müßte, als jeder andrer, so könnte ich Ihnen nicht beystimmen. Im ersten Falle scheint es mir für den, der auf Sicherheit leihet, keine so leichte und gemeine Sache, im Stande zu seyn, oder sogar beurtheilen zu wollen, ob die Lebensart dessen der von ihm Geld borgen will, von der Art ist, daß sie ihn unter jene Classe versetzt. Die Frage, ist er Verschwender oder nicht, hängt von zweyen Nachrichten ab, die man im Allgemeinen nicht so leicht erfährt: erstens vom Betrag seiner Mittel und vernünftigen Hoffnungen, und zweitens vom Belauf seiner Ausgaben. Die Güte, oder Nichtgüte der Sicherheit ist eine Frage von ganz verschiedener Natur: in diesem Puncte hat jeder sichere und bekannte Mittel, diese Art von Nachricht zu erhalten, welche die genugthuendste ist, die die Natur der Dinge mit sich bringt; er geht zu seinem Advocaten. Und dem gemäß, dünkt mich, gründen gemeiniglich Verleiher in diesen Fällen ihren Entschluß auf die Meinung ihrer Advocaten, und nicht auf die Rechnungen, die sie etwa von der Einnahme und Ausgabe des Borgers gemacht haben. Aber gefesht auch, eines Menschen Hang zur Verschwendung sey noch
 so

so gut bekannt, so behaupt' ich, es werden sich noch immer Leute genug finden, für die dieser Hang sogar Bewegungsgrund, geschweige denn Warnung seyn würde, so lange nemlich, als sie wegen der Sicherheit befriedigt sind. Jedermann kennt den Vortheil, den man bey Hypotheken haben kann, wenn der Andre im Fall des Nichtbezahlens zum Verkaufen gezwungen ist, und daß auf diesen Vortheil gewöhnlich Rücksicht genommen wird, daran, glaub' ich, wird wol niemand zweifeln, der nur einigermaassen Gelegenheit gehabt hat, den Geschäftsgang vor Gericht zu beobachten.

Kurz, so lange ein Verschwender noch etwas zu verpfänden oder zu verthun hat, er mag es nun selbst besitzen, oder erst zu erwarten haben, die Sache mag gewiß, oder zufällig seyn, so sehe ich doch nicht ein, wo irgend ein Gesetz, das den Zinsfuß bestimmt, für ihn wohlthätig seyn kann, es mag wirklich schon existiren, oder noch erst gegeben werden. Denn, ich will annehmen, das Gesetz ist durchaus wirksam, und der Verschwender kann keins von den Ungeheuern, die man Wucherer nennt, finden, um mit ihm zu handeln, bleibt er deshalb ruhig? Keinesweges: er setzt seine Lebensart fort, und bekömmet Geld, wenn er welches braucht, indem er, anstatt zu borgen, seine Zinsen verkauft. Er setzt seine Lebensart fort, sag' ich: denn, sollt' er auch klug genug seyn,
sich

sich in irgend einem Stücke einzuschränken: so lohnt es doch der Mühe nicht, wenn das Gesetz versuchen wollte, einem solchen Menschen durch solche Mittel Einhalt zu thun. Es ist also klar genug, denk' ich, daß das Gesetz einem Verschwender unter solchen Umständen nicht nützlich seyn kann; im Gegentheil es kann und muß in vielen Fällen ihm nachtheilig seyn, indem es ihm die Wahl einer Quelle versagt, die, so unvortheilhaft sie auch seyn mag, diß nicht, sondern natürlich weniger nachtheilig gewesen wäre, als diejenigen, die es ihm noch offen läßt. Doch davon hernach!

Jetzt komm' ich zu der noch einzig übrigbleibenden Classe von Verschwendern, nemlich zu denjenigen, die keine Sicherheit stellen können. Diese, denk' ich, werden eben so wahrscheinlich kein Geld bekommen, es sey nach außerordentlichem oder gewöhnlichem Zinsfuß. Wer entweder Freundschaft für den Borger hat, oder Gründe findet diß vorzugeben, der kann nicht mehr von ihm nehmen, als der gewöhnliche Zinsfuß beträgt. Wer aber keinen solchen Bewegungsgrund, ihm Geld zu leihen, hat, der wird ihm gar nichts leihen. Kennt er ihn genau, so wird er es natürlich nicht thun: und sollte er ihn auch aus keinem andern Umstande kennen, so wird doch der Umstand, daß er nicht einmal einen Freund finden kann, der sich ihm, auf den höchsten Zinsfuß, Geld

Geld zu leihen getraut, für einen Fremden hinlänglicher Grund seyn, ihn für einen Menschen zu halten, der nach dem Urtheile seiner Freunde, wahrscheinlich nicht bezahlen wird.

Die Art, wie Verschwender, wenn sie das Ihrige verthan haben, in Schulden gerathen, ist, meinem Bedünken nach, wenn sie von ihren Freunden und Bekannten, für gewöhnliche, oder, welches häufiger ist, für gar keine Zinsen, kleine Summen borgen, die jeder zu verlieren wagt, oder wofür er sich doch schämt, Sicherheit zu verlangen; und da Verschwender gemeiniglich ausgebreitete Bekanntschaft haben, (ausgebreitete Bekanntschaft ist zugleich Ursache und Wirkung der Verschwendung) so kann die Totalsumme, die einer auf solche Art Mittel zu vergeuden findet, beträchtlich seyn, obschon jede einzelne geborgte Summe mit Bezug auf des Verleihers Vermögen unbeträchtlich gewesen seyn kann. Dis, deucht mich, ist der Weg, den Verschwender, die alles durchgebracht haben, unter dem jetzigen Systeme der Einschränkungsgesetze einschlagen. Und diesen und keinen andern Weg, dünkt mich, würden sie einschlagen, wenn diese Gesetze abgeschafft wären.

Es giebt, denk ich, noch eine andre Betrachtung, die Sie gänzlich überzeugen wird, wenn Sie vorher von der Unwirksamkeit dieser Gesetze, in so fern sie die Verschwendung ein-

B

schrän-

schränken wollen, noch nicht sattfam überzeugt wären. Diese ist, daß es noch eine andre Art Leute giebt, von denen Verschwender, trotz allen Gesetzen, gegen hohe Zinsen, erhalten, und jederzeit erhalten werden, was sie brauchen, so lange als ihr Credit dauert, und sollten sie es für nöthig finden, mit Unkosten, die die übermäßigen Zinsen noch übersteigen, die sie sonst geben müßten. Ich meine die Kaufleute, die mit den Waaren handeln, die jene brauchen. Jedermann weiß, daß es viel leichter ist, Waaren zu bekommen, als Geld. Die Leute creditiren einem Waaren auf geringerer Sicherheit, als Geld; dis ist auch ganz natürlich, der gewöhnliche Handelsprofit aufs ganze Capital, das ein Kaufmann anlegt, selbst nach Abzug der Miethe seines Waarenlagers, des Lohns für die Diener und anderer solcher allgemeinen Ausgaben, wird mit aufs Ganze gerechnet, und beides ist zusammengenommen gewiß den doppelten Zinsen gleich, das heißt, 10 fürs Hundert. Der gewöhnliche Profit auf eine besondre Gattung von Waaren muß daher viel größer seyn, z. B. wenigstens dreyfache Zinsen, 15 fürs Hundert: auf dem Wege des Handels kann man also drey mal mehr wagen, als auf dem Wege des Verleihens, und mit gleicher Klugheit. So lange also, als man sieht, daß einer noch bezahlen kann, kann er viel leichter die Waaren bekommen, die er braucht, als das Geld, sie zu kaufen, wenn er sich auch erböte, zwey- oder sogar

sogar dreymal mehr als die gewöhnlichen Zinsen zu geben.

Gesetzt, irgend jemand wollte es wegen des außerordentlichen Gewinns wagen, ihm Geld zu leihen, ob er gleich jenes persönliche Sicherheit der eines andern nicht gleich achtete, und um des außerordentlichen Profits willen die außerordentliche Gefahr laufen: so sieht er im Kaufmann und kurz in jeder Classe von Handelsleuten, mit denen er in den Zahltagen Verkehr zu treiben pflegte, Personen, die jede Art des Gewinns, annehmen, ohne die geringste Gefahr von einigen Gesetzen die vorhanden sind, oder gegen Wucher können gemacht werden. Wie unnütz ist es also, verhindern zu wollen, daß niemand sucht, sieben oder acht Procent zu nehmen, da er auf diese Art, wenn er verhältnißmäßig Gefahr läuft, dreyßig, vierzig, oder soviel er will, nehmen kann. Und wenn der Verschwender, was er braucht, auf diese Bedingung nicht bekommen kann, was für ein Unglück ist's dann, wenn er es auf irgend eine andere Bedingung bekommt, im Fall wir uns die Gesetze gegen den Wucher wegdenken? Dis ist also ein andrer Weg, auf dem das Gesetz, anstatt ihm zu nützen, ihm vielmehr schadet; indem es seine Wahl beschränkt, und ihn von einem Markte, der ihm vielleicht weniger nachtheilig gewesen wäre, zu einem nachtheiligern nöthigt.

So weit also, als die Verschwendung hiebei in Betracht kommt, sehe ich wahrlich den Nutzen nicht ein, den Lauf der Ausgabe auf solche Art am Zapfen zu hemmen, wenn es so viele nicht-zuhindernde Wege giebt, ihn zum Spund hinauszulassen.

Ob es im Ganzen genommen, für den Staat nachtheilig ist, daß man auf einmal so viel Geld aus dem Beutel des Verschwenders fliegen läßt, der es mit der Zeit in die Sparbüchse des frugalen Kaufmanns vergeudet, indeß dieser es im Gegentheil sorgfältig sammelt, das gehört nicht zur Untersuchung der gegenwärtigen Materie. Ausgemacht ist, daß der Zweck des Gesetzes ist, zu verhüten, daß der Verschwender von dem Gelde, das er zu verthun beßimmt, keine übermäßige Zinsen bezahlt; aber dieser Zweck wird durch die Festsetzung des Zinsfußes vom geborgten Gelde, keinesweges erreicht. Im Gegentheil, wenn das Gesetz einige Wirkung hat, so ist es gerade die entgegengesetzte; denn, im Fall er borgen wollte, so könnte dis nur in so fern geschehen, wenn er zu einem niedrigeren Preise borgen könnte, als er sonst kaufen müßte. Verhüten zu wollen, daß er nicht zu einem außerordentlichen Preise borgen soll, kann die Wirkung haben, sein Unglück zu vermehren, aber nicht es zu verringern; im Gegentheil, erlaubte man ihm zu einem solchen Preise zu borgen, so könnte dis sein Unglück mindern, anstatt es zu vermehren.

Um die Verschwendung einzuschränken, wenn dis wirklich der Mühe werth ist, kann, so viel ich weiß, nur ein wirksames Mittel angewendet werden, als Zusatz zu den unvollkommenen und unzulänglichen Maaßregeln, die man jetzt nimmt, und dis ist, den Verschwender öffentlich dafür erklären zu lassen, so wie es bey den Römern, und bis jetzt bey den Franzosen und andern Nationen Sitte ist, die das römische Recht bey dem ihrigen zum Grunde gelegt haben. Aber den Nutzen oder das Detail einer solchen Einrichtung auseinander zu setzen, gehört nicht zur gegenwärtigen Absicht.

Vierter Brief.

Gründe für die Einschränkung, — Beschützung des Armen.

Außer Verschwendern giebt es noch drey andere Classen von Personen, deren Sicherheit diese einschränkenden Gesetze vermuthlich zur Absicht haben. Ich meine den Armen, den unbedachtsamen Unternehmer, und den Unerfahrenen. Die Einen, die aus Mangel an Gelde borgen, geben lieber die übermäßigen Zinsen, als daß sie gar nichts kriegen; die Andern lassen sich aus Unbedachtsamkeit dazu verleiten, und die Letztern lassen sich gefallen aus Sorglosigkeit, vereinigt mit Einfalt.

Indem ich von diesen dreyen verschiedenen Classen von Personen spreche, muß ich um Erlaubniß bitten, sie besonders eine nach der andern betrachten zu dürfen; und dem gemäß, wenn ich von dem Armen spreche, ihn mir nicht als einzeltig vorzustellen. Bey dieser Gelegenheit könnte und sollte ich keinen besondern Fehler in jemandes Beurtheilungskraft oder Temperament, voraussetzen, der ihn mehr verleiten könnte, als den gewöhnliche Schlag von Menschen. Er kennt seinen Vortheil eben so gut als jene, und ist eben so geneigt und fähig ihm nachzugehen als jene.

Ich habe bereits erinnert, welches mir auch unleugbar scheint, daß es nicht eine, zwey oder mehrere eingeschränkte Arten von Zinsfuß giebt, die der uneingeschränkten Anzahl von Lagen gleich wäre, in Rücksicht der Stufen von Noth, in die ein Mensch gerathen kann, dergestalt, daß sie sich zur Lage eines Menschen, der durch Nutzung eines Capitals z. B. 11 Procent gewinnen kann, sechs Procent eben so verhalten, als fünf Procent zur Lage dessen, der nur 10 gewinnen kann; sieben Procent zur Lage dessen, der 12 Procent gewinnen kann u. s. f. So daß, im Fall er sich gegen Verlust retten müßte — den man höchst wahrscheinlich unter dem Namen Mangel versteht — wenn dieser Verlust sich auf 11 Procent beliefe, 6 Procent sich zu seiner Lage verhielten, wie 5 Procent zur Lage dessen, der von einem

einem Verlust von nur zehn Procent sich durch dergleichen Mittel zu retten hätte.

Gesetzt nun, ein Mensch befindet sich in einer von diesen Lagen, in der es sein Vortheil seyn würde, zu borgen; aber seine Umstände sind so beschaffen, daß es keiner der Mühe werth hält, ihm auf den höchsten Zinsfuß, den das Gesetz etwa erlaubt, Geld zu leihen; kurz er kann es auf diesen Zinsfuß nicht erhalten. Wenn er es auf die Art glaubte kriegen zu können, so würde er ganz gewiß nicht mehr Zinsen geben; das kann man ihm glauben, denn nach der Voraussetzung ist er bey völligem Verstande. Aber die Sache ist, er kann es zu dem geringern Preise nicht bekommen, aber zu einem höhern kömmt' er es: und zu diesem, obgleich höhern Preise würd' es immer der Mühe werth seyn, es zu erlangen. So urtheilt der, den nichts richtig zu urtheilen hindert; der jeden Bewegungsgrund und jedes Mittel hat, ein richtiges Urtheil zu fällen; der jeden Bewegungsgrund und jedes Mittel hat, sich von den Umständen zu unterrichten, von denen ein richtiges Urtheil, in dem Fall von dem die Rede ist, abhängt. Der Gesetzgeber, der von allen diesen Umständen nichts weiß, noch wissen kann, der ganz und gar nichts von der Sache versteht, der kommt und sagt zu ihm: — „Das thut nichts zur Sache; du sollst das Geld nicht haben; denn es würde dir zum Nachtheil gereichen, auf solche Bedingungen zu borgen.“ —

Und dis aus Vorsicht und Menschenliebe! —
Es kann noch ärgere Grausamkeit geben, aber
giebt es wol eine größere Thorheit?

Man hat sich über die Thorheit derjenigen,
die, wie vorausgesetzt wird, ohne Grund dar-
auf bestehen, keinen Rath anzunehmen, sehr
weitläufig ausgelassen. Aber bey der Thorheit
derjenigen, die ohne Grund darauf bestehen, an-
dern ihren Rath aufzudringen, hat man sich wenig
verweilt, ob diese gleich die gewöhnlichere und
halsstarrigere von beiden ist. Nur selten urtheilt
einer besser für den andern, als der andre
selbst, selbst in den Fällen, wo der Rathgeber sich
sogar die Mühe nimmt, und sich eben so vieler
Materialien zum Urtheilen bemeistert, als der zu
Berathende selbst hat. Aber der Gesetzgeber be-
sitzt diese Materialien nicht, kann sie nicht bes-
itzen. — Welcher Privatmann handelt so thö-
richt, als der Staat hier handelt?

Ich sollte jetzt von der unternehmenden Clas-
se der Bürger sprechen, die, durch einen einzigen
Zug geschildert, durch die ungünstige Benennung,
Projectmacher, unterschieden werden: allein ich
sehe schon zum Voraus, daß Doctor Smith,
in dem was ich davon zu sagen habe, eine so we-
sentliche Rolle spielen wird, daß, wenn ich auf
diesen Gegenstand kommen werde, ich von Ihnen
Abschied zu nehmen, und mich an ihn selbst zu
wenden gedenke.

Fünfter Brief.

Gründe für die Einschränkung, — Bes
schätzung des Einfältigen.

Endlich komm' ich zur Sache des Einfältigen. Zuerst, denk' ich, bin ich hier wol berechtigt die Bemerkung zu machen, daß keine Einfalt den einzelnen Menschen zu einem ungegründetern Urtheil verleiten kann, als der Gesetzgeber, der, in den oben angeführten Umständen, ihn auf einen bestimmten Zinsfuß einschränken will — für ihn gemacht haben würde.

Eine andre Betrachtung, eben so bündig, ist diese, daß, wäre des Gesetzgebers Urtheil auch noch so sehr über das Urtheil des einzelnen Menschen erhaben, wie kraftlos dieses auch seyn mag, so muß doch die Wirkung desselben bey dieser Gelegenheit, nothwendig ganz ohne Nutzen seyn, so lange es noch so viele Fälle giebt, als es wirklich geben muß, wo die Einfalt des Individuums ihn zum Leidenden macht, und wobey der Gesetzgeber sich nicht mit Nachdruck ins Mittel schlagen kann, ja nicht einmal den Gedanken hat, dis zu thun.

Waaren mit Geld kaufen oder auf Credit nehmen, ist ein tägliches Geschäft: Geld borgen

ist das Geschäft eines besondern Bedürfnisses, welches in Vergleich mit jenem nur selten vorkommen kann. Den Preis der Waaren im Allgemeinen zu bestimmen, würde eine endlose Arbeit seyn, und kein Gesetzgeber ist je schwach genug gewesen, an diesen Versuch zu denken. Und gesetzt, er bestimmt den Preis der Waaren, was würde das zur Beschützung des Einfältigen helfen, er müßte dann ebenfalls das Quantum festsetzen, das jeder kaufen sollte? Ein solches Quantum ist wirklich festgesetzt, oder es sind wenigstens Maaßregeln genommen, um größern Ankauf zu verhüten: aber in welchen Fällen? Nur in solchen, wo man glaubt, daß die Schwäche zu dem Grade gekommen, daß sie einen Menschen gänzlich unfähig macht sein Vermögen zu verwalten: kurz, wenn sie aufs Zenith der Schwachsinzigkeit gekommen ist.

Aber in was für einem Grade sich ein Mensch durch seine Schwachsinzigkeit der Betrügerey aussetzt, so ist er ihr doch mehr ausgesetzt, wenn er Waaren kauft, als wenn er Geld borgt. Sich zum Voraus von den gewöhnlichen Preisen aller Arten von Dingen zu unterrichten, die man Gelegenheit zu kaufen hat, kann eine Arbeit von beträchtlicher Verschiedenheit und Ausdehnung seyn. Den gewöhnlichen Zinsfuß zu erfahren, kann in einem Augenblicke geschehen; die Sache ist zu wichtig, um nicht Aufmerksamkeit erregt zu haben, und zu einfach, um dem Gedächtniß entgangen zu seyn.

seyn. Ein paar Procent mehr auf Waaren, ist eine Sache, die leicht genug unbemerkt bleiben kann; aber nur ein Procent mehr als der gewöhnliche Zinsfuß, ist ein offenerer und auffallenderer Schritt, als viele Procent auf den Werth irgend einer Sorte Waaren.

Selbst in Ansehung der Dinge, die wegen ihrer Wichtigkeit eine Bestimmung ihrer Preise mehr als irgend etwas rechtfertigen würden, als z. B. Ländereyen, selbst in Ansehung dieser, zweifle ich, ob es je ein Beyspiel gab, wo, ohne dergleichen Grund, als auf der einen Seite Betrug, oder Verheimlichung der Thatsachen, die nothwendig sind, ein Urtheil vom Werthe zu fällen, oder wenigstens Unwissenheit solcher Thatsachen auf der andern Seite, ein Kauf für ungültig erklärt wäre, bloß weil ein Mensch zu wohlfeil verkauft oder zu theuer gekauft hatte. Käme ich auf den Einfall, für ein Stück Land zu Ein Procent Ertrag statt vier Procent zu bezahlen, lieber als es gar nicht zu haben, so glaub' ich nicht, daß es irgend ein Gericht in England oder sonst wo giebt, das sich ins Mittel schlagen würde, mich daran zu hindern, vielweniger den Verkäufer mit dem Verlust des dreyfachen Kaufgeldes zu bestrafen, wie der Fall beym Wucher ist. Dennoch, wenn ich mein Stück Land einmal in Besitz genommen, und das Geld ausgezahlt hätte, würde Neue mir nichts nützen, wenn
die

die Gesetze auch noch so geneigt wären, mir zu helfen, denn der Verkäufer kann das Geld verthan oder sich damit davon gemacht haben. Aber beim Borgen ist der Borger jederzeit, wegen der unbestimmten oder kurzen Zeit, auf die ihm das Geld geliehen ist, in Sicherheit: hat er eine Unvorsichtigkeit in Ansehung des Zinsfußes begangen, so kann dis zu jeder Zeit wieder ins Gleis gebracht werden; find' ich, daß ich Einem zu hohe Zinsen gegeben habe, so brauch' ich nur von einem Andern auf geringern Zinsfuß zu borgen, und den ersten abzubezahlen: findet sich keiner, der mir auf einen geringern Zinsfuß leihen will, so ist dis ja der deutlichste Beweis, daß der erste wirklich nicht zu hoch war. Doch davon hernach.

Sechster Brief.

Nachtheil der Gesetze gegen den Wucher.

In meinen vorigen Briefen hab' ich alle mir denkbare Arten untersucht, wo man Einschränkungen, die das Gesetz gegen den Wucher gemacht hat, etwa für nützlich hat halten können.

Ich hoffe, es wird jetzt einleuchten, daß diese Gesetze auf keine Weise etwas fruchten können; im Gegentheil, es giebt sogar Beispiele, wo sie nothwendig schaden müssen.

Das

Das erste, das ich anführen will, ist, daß man dadurch so viele Menschen gänzlich davon ausschließt, Geld zu bekommen, wenn sie es brauchen, um ihren Bedürfnissen unter einander abzuhelpfen. Denken Sie nur, was für Unglück daraus entstehen würde, wenn die Freyheit Geld zu borgen jedermann versagt wäre, denen versagt wäre, die solche Sicherheit stellen können, daß die Zinsen, die sie anbieten, für den, der Geld hat, ein hinlänglicher Reiz sind, ihnen es anzuvertrauen. Eben das Unglück entsteht daraus, wenn man diese Freyheit so vielen Leuten versagt, deren Sicherheit zulänglich seyn würde, wenn man ihnen erlaubte, etwas zu den Zinsen hinzuzufügen, dadurch aber unzulänglich gemacht wird, weil man ihnen diese Freyheit versagt. Warum man das Unglück, den willkürlich gefoderten Grad der Sicherheit nicht zu besitzen, zum Bewegungsgrund nehmen will, einen Menschen dem Ungemach auszusetzen, wovon doch der frey ist, der dis Unglück nicht hat, das ist mehr, als ich begreifen kann. Die erste Classe von der letztern zu unterscheiden, seh' ich nur Einen Umstand, nemlich daß jener Werth größer ist. Dis ist es auch gerade nach der Voraussetzung; denn wäre dis nicht der Fall, so würden sie auch nicht, was doch von ihnen vorausgesetzt wird, bereit seyn, sich durch höheres Zinsgeben aus dieser Noth zu befreyen. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, ist also die einzige

zige Absicht des Gesetzes, Unglück auf Unglück zu häufen.

Ein zweyter Nachtheil ist der, daß man vielen die Bedingungen desto schlimmer macht, deren Umstände ihnen ein Recht geben, nicht gänzlich davon ausgeschlossen zu werden, Geld zu bekommen, wenn sie es brauchen. In diesem Fall ist der Nachtheil, obgleich nothwendig nicht so groß als in dem andern, doch handgreiflicher und offener. Diejenigen, welche nicht borgen können, können doch, so lange als sie etwas zu verkaufen haben, erhalten, was sie brauchen. Aber während das Gesetz aus Menschenliebe oder irgend einem andern Bewegungsgrunde einen Menschen ausschließt, auf Bedingungen zu borgen, die es für zu nachtheilig hält, schließt es ihn doch nicht aus auf Bedingungen zu verkaufen, wenn sie auch noch so nachtheilig sind. Jedermann weiß, daß, wer aus Noth verkauft, Verlust dabey leidet: und doch kommen die — nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch — unmäßigen Zinsen, im Allgemeinen mit diesem Verluste nicht in Vergleich. Wenn auf jemandes Mobilien Arrest gelegt wird, so werden sie, dünkt mich, noch immer gut genug bezahlt, wenn nach Abzug aller Kosten die Summe sich auf zwey Drittel von dem beläuft, was es kosten würde sie wieder anzukaufen. Auf die Art kostet ihn die Vorsicht und Menschenliebe des Gesetzes 33 Procent und nicht mehr, vorausgesetzt, was selten der Fall ist, daß
nicht

nicht mehr verkauft wird, als zur schuldigen Summe nöthig ist. Wenn nach seiner gewöhnlichen Nachlässigkeit und Schwäche das Gesetz ihm erlaubte, fürs Geld 11 Procent zu geben, so würde er erst nach dreym Jahren bezahlt haben, was er jetzt, durch seine Weisheit, gleich bezahlen muß.

So gütig ist also das Gesetz gegen den Eigenthümer von Mobilien; nun lassen Sie uns einmal sehen, wie es dem Besitzer von Immobilien mißspielt. Vor dem letzten Kriege, konnte man, glaub' ich, so ziemlich als einen Mittelpreis viertelhalb Procent bey den Landgütern annehmen. Während des Unglücks, das der Krieg verursachte, wurden Ländereyen, die man aus Noth verkaufen mußte, auf 5, 6, ja ich glaube sogar einigemal zu dem so niedrigen Preis von 7 Procent verkauft. Wenn ich nicht irre, so erinnere ich mich Beyspiele, wo liegende Gründe öffentlich ausgedoten wurden, die keiner nicht einmal für sieben Procent wollte. Oft wurden Landsitze, die vor dem Kriege zu Anfang desselben gekauft und während der Zeit mehr verbessert als verschlimmert geworden waren, für weniger als die Hälfte, oder wol gar für den vierten Theil verkauft, als was sie gekostet hatten. Ich kann hier nicht behaupten, ganz genau zu seyn; aber bey dieser Stelle könnten Herr Skinner oder Hr. Christie, wenn es der Bekanntmachung werth wäre, sehr unterrichtende Bemerkungen liefern. Ich will den Ankauf

nur

nur zu fünf Procent statt viertelhalb annehmen, zum wenigstens zur Erläuterung. Ein Gut also von 100 Pfund jährlicher Einkünfte, frey von Abgaben, wird einem vermacht; er soll aber z. B. 1500 Pfund drauf herausgeben, und diese Summe so lange verzinsen, bis das Geld wirklich ausgezahlt ist. Fünf Procent Zinsen, das äußerste, was der Eigenthümer geben kann, entspricht nicht der Absicht des Legatars; er will lieber sein Geld haben.

Aber 6 Procent würden vielleicht seiner Absicht entsprochen haben; wo nicht, doch ganz gewiß der Absicht irgend jemand anders: denn es hat ja schon Leute genug gegeben, deren Absicht durch fünf Procent entsprochen ward. Der Krieg dauerte, denk' ich, sieben Jahr: der Werth der liegenden Gründe fiel zwar nicht gleich; aber da sie auch auf der andern Seite zur Zeit des Friedens nicht sogleich wieder in den vorigen Preis kamen, (wofern sie nur wirklich gegenwärtig wieder dazu gekommen sind) so können wir sieben Jahr für die Zeit bestimmen, während welcher es vortheilhafter gewesen wäre, diese außerordentliche Zinsen zu bezahlen, als das Landgut zu verkaufen, und wo dem gemäß diese außerordentlichen Zinsen würden haben laufen müssen. Ein Procent sieben Jahre lang ist nicht ganz so viel werth, als sieben Procent das erste Jahr, dennoch nehm ich an, daß es ist. Das Gut, das vor dem Kriege viertelhalb Procent werth war, das
ist

ist 3000 Pfund, welches der Testator dem Erben zu diesem Werthe vermacht hatte, wird, nachdem es ausgebaut war, nur zu 5 Procent, nämlich 2000 Pfund angekauft. Nun vergleiche man die Lage des Erben nach Verlauf der 7 Jahre unter dem Gesetze, mit der, in der er sich ohne das Gesetz würde befunden haben. Im ersten Falle, wenn das Landgut für 5 Procent d. i. 2000 Pfund verkauft wird, bleibt ihm nach Bezahlung der 1500 Pfund Legate 500 Pfund übrig; welches nebst den Zinsen dieser Summe, zu 5 Procent auf sieben Jahre, nemlich 175 Pfund, am Ende der sieben Jahre 675 Pfund macht. Im andern Falle, wenn er für die 1500 Pfund das Jahr 6 Procent bezahlt, das macht 90 Pfund des Jahres, und wenn er diese ganze Zeit hindurch die Einkünfte des Landguts, nemlich 100 Pfund erhält, so würde er nach Verkauf der 7 Jahre, den Betrag der 10 Pfund, die während dieses Zeitraums übrig blieben, gehabt haben, das macht 70 Pfund, die zu seinen 1000 Pfunden kommen. — 675 abgezogen von 1070 bleibt 395 Pfund. Diese 395 Pfund verliert er also von 1070 Pfund, beynah 37 Procent seines Capitals, durch die Menschenliebe des Gesetzes. Nun rechnen Sie nach, und Sie werden finden, daß dadurch, daß man ihn verhindert Geld zu 6 Procent zu borgen, er fast eben so viel verliert, als wenn er es zu zehn Procent geborgt hätte.

Was ich bis jetzt gesagt habe, schränkt sich bloß auf diejenigen ein, welche für das Geld, das sie brauchen, baaren Werth geben können. Haben sie diesen Werth nicht, so muß, wenn sie das Glück haben, Sicherheit auf irgend einige Bedingungen zu erkaufen, dis nothwendig den Gesetzen zuwider seyn: weil die, welche ihnen leihen, sich der Rache derselben aussetzen; denn ich spreche hier nicht von dem möglichen Falle, daß man dem Gesetze ausweichen kann. Aber selbst in diesem Falle verfolgt sie noch der nachtheilige Einfluß des Gesetzes; es vergrößert sogar den Nachtheil, dem es abzuhelpen vorgiebt. Ob es gleich auf dem Wege unwirksam ist, wo es der Gesetzgeber gern wirksam sehen möchte, so ist es doch auf dem entgegengesetzten Wege wirksam. — Die Wirkung ist, daß es den Zinsfuß mehr erhöht, als dis sonst der Fall seyn würde, und daß auf zweyerley Art. Im ersten Falle muß einer, mit gewöhnlicher Klugheit, wie Doctor Smith bemerkt, darauf denken, entschädigt zu werden, nicht nur für alle die außerordentlichen Gefahren, die er läuft, und die nicht vom Gesetze abhängen, sondern auch für die Gefahr, die das Gesetz verursacht: er muß sich gleichsam gegen das Gesetz sichern. Diese Ursach würde wirken, wenn sich Leute fänden, die eben so gern auf gesetzwidrige als gesetzmäßige Zinsen leihen wollten. Aber dis ist der Fall nicht: viele werden ganz natürlich wegen der Gefahr, die das Geschäft mit sich führt,

führt, von dieser Concurrenz abgehalten; noch viele andre wegen des üblen Rufes, der unter dem Schutze der Gesetze oder auf andere Art sich mit dem Namen eines Wucherers verbunden hat. Da also so viele Menschen von diesem Gewerbe abgehalten werden, so ist es mit diesem Theile des Handels der Fall, wie es nothwendig bey jedem andern seyn muß, daß diejenigen, die dabey bleiben, die wenigste Ursache haben, ihre Bedingungen nicht zu spannen; und ohne Vereinigung, (denn man muß zugeben, daß Vereinigung in solchen Fällen ganz unmöglich ist) wird es jeder viel leichter finden, seinen Vortheil bis zu jedem Grade der Uebermäßigkeit zu treiben, als er könnte, wenn es eine größere Anzahl Menschen von demselben Gelichter gäbe, an die man sich wenden könnte.

Was den Fall betrifft, wo das Gesetz so abgefaßt ist, daß ihm ausgewichen werden kann, da ist es theils unwirksam und lächerlich, theils nachtheilig. Lächerlich ist es allen denen, die gewiß wissen, daß es so beschaffen ist; nachtheilig ist es, wie vorher, allen denen, die diese Gewisheit nicht haben. Wenn der Borger niemanden findet, der dreist genug ist, diesen günstigen Wind zu benutzen, so bleibt er wie vorher von aller Hülfe ausgeschlossen, und sollt' er auch, so müssen doch die Bedingungen des Leihers desto überspannter seyn, je nachdem es seiner Dreistigkeit an Vollkommenheit fehlt. Und diese Vollkommenheit ist gar nicht wahrscheinlich: noch weniger wahrscheinlich ist es, daß er dis gestehen sollte.

Es ist nicht wahrscheinlich, wenigstens nicht nach der Beschaffenheit der Umstände in England, daß das schlechtabgefaßteste Gesetz, zu dieser Absicht gegeben, gänzlich ohne Wirkung seyn sollte; und hat es einige Wirkung; so muß diese, wie wir sehen, auf eine oder die andere Art nachtheilig seyn.

Ich habe schon im Vorbengehen den üblen Ruf, die Schande und Vorwürfe berührt, die das Vorurtheil, die Ursache und Wirkung dieser einschränkenden Gesetze, auf die ganz unschuldige und sogar verdienstvolle Classe von Menschen gehäuft hat, die nicht bloß zu ihrem eignen Vortheil, sondern auch zur Linderung des Unglücks ihrer Mitmenschen es gewagt haben, sich durch diese Hindernisse durchzuarbeiten. Es ist doch wirklich keine gleichgültige Sache, daß eine Classe von Menschen, die in jedem Betracht, es sey nun in Beziehung auf ihr eignes oder das Interesse derjenigen, mit denen sie zu thun haben, so wol in Betracht der Klugheit, als der Wohlthätigkeit, (und was nützt sogar Wohlwollen, als nur in so fern, als es die Wohlthätigkeit bewirkt?) mehr Lob als Tadel verdienen, mit den Verworfenen und gänzlich Lasterhaften in Eine Classe sollten versetzt und mit Einem Grade der Infamie belastet werden, welchen nur diejenige verdienen, deren Aufführung der Absicht nach der ihrigen am entgegensten ist.

„Dieser Nachtheil,“ wird man sagen, „ist schon angeführt worden, darf es also nicht zum zweytenmale: sie kennen, wie Sie selbst bemerken,

ten, diese Unbequemlichkeit, und haben ihr durch hinlängliche Entschädigung abzuhelpfen gesucht. „ Gut: aber ist es auch gewiß, daß diese so beschaffene Entschädigung jederzeit am Ausgange wird hinlänglich gewesen seyn? Kann man sich hier gar nicht in der Rechnung irren? Kann es nicht unerwartete, unvorhergesehene Fälle geben, die hinlänglich sind, die größte Freude zu verbittern, die der Unterschied des Vortheils an Gelde hervorbringen konnte? Denn wer kann das Ende der unabsehbaren Kette von Folgen absehen, die nothwendig aus dem Verluste des guten Namens fließen? Wer kann den Abgrund der Infamie ermessen? Dem sey wie ihm wolle, wenn diese Art von Nachtheil auch die Zahl der übrigen vorherbemerckten nicht vermehrt, so zeichnet sie sich doch von jenen durch ihre innre Beschaffenheit aus, und sollte daher nicht übersehn werden.

Auch fehlt es nicht an Beyspielen, wo das Gesetz in Ausübung übergegangen ist; mir sind deren verschiedene zu unterschiedenen Zeiten bekannt geworden. Dann erfolgt der höchste Grad des Elends: Verlust des Characters und Bestrafung nicht nur mit den dreysfachen Extrazinsen, die den Gewinnst dieses Verbrechens ausmachten, sondern noch mit den dreysfachen gewöhnlichen Zinsen, die Veranlassung dazu waren.

Den letzten Punct, den ich in Betracht des Nachtheils zu erwähnen habe, ist der verderbliche Einfluß, den diese Gesetze auf die Sitten des

Volks haben; durch die Mühe, die sie sich geben, und nothwendig geben müssen, Betrügerey und Undankbarkeit zu erzeugen. Die Möglichkeit seiner Wirksamkeit zu erkaufen, dazu hat das Gesetz, in diesem Falle, weder ein Mittel gefunden, noch darf es hoffen je eins zu finden, außer dem, einen Menschen zu dinge, der seine Verpflichtungen nicht erfüllet, und die Hand zerdrückt, die ihm Hülfe reichte. Was die Angeber im Allgemeinen betrifft, so haben sie keine Treue versprochen, auch haben sie keine Wohlthaten erhalten. Im Fall wirkliche Verbrecher durch Belohnungen aufgemuntert werden, ihre Mitschuldigen anzugeben, so wird durch solche Treulosigkeit die Gesellschaft erhalten, so wie in andern Fällen durch Treue. Was nun wirkliche Verbrechen selbst betrifft, je nachdem ihr Nachtheit offenbar ist, was selbst dem Verbrecher bekannt seyn kann, ist, daß durch die Anhänglichkeit an seine Verpflichtungen, er die Gesellschaft beleidigen würde, und daß, wenn er sich von diesen Verpflichtungen lössagt, er, anstatt Schaden zu thun, Gutes thut. Was nun den Bucher anbetrifft, so kann das kein Mensch wissen, noch — was sich kaum denken läßt — sich einbilden, der als Borger in dieser Sache intereffirt ist. Er wußte, daß die Verpflichtung, selbst nach seinem eignen Urtheil, wohlthätig für ihn war, sonst würde er sie nicht eingegangen seyn: und bloß der Leihet leidet darunter.

Siebentz

 Siebenter Brief.

 Wirkbarkeit der Gesetze gegen den Wucher.

Ghe ich die Betrachtung des Falls gänzlich ver-
 lasse, wo ein Gesetz, das zu dem Ende gegeben
 ist, den Zinsfuß einzuschränken, in dieser Hinsicht
 unwirksam seyn kann; kann ich nicht umhin, noch
 einige Bemerkungen über eine schon angeführte
 Stelle des Doctor Smiths zu machen; weil mei-
 nem Bedünken nach diese Stelle auf den Gegen-
 stand einige Dunkelheit wirft, welche ich wol
 wünschte in einer künftigen Ausgabe dieses schätz-
 baren Werks aufgeheilt zu sehen.

„Kein Gesetz,“ sagt er *), „kann den ge-
 wöhnlichen Zinsfuß unter den niedrigsten ge-
 wöhnlichen Marktpreis zu der Zeit, herunter-
 setzen, da das Gesetz gemacht wurde. Dher-
 achtet des Edicts von 1766, durch welches der
 König von Frankreich versuchte den Zinsfuß von
 fünf zu vier Procent herunterzusetzen, wurde
 doch immer Geld zu fünf Procent in Frankreich
 geliehen, indem man dem Gesetze auf verschie-
 dene Wege auswich.“

E 4

Was

*) Im 2ten Buche, 10. Capitel, 2. Bande, Seite 45.
 der Detavausgabe 1784.

Was den Satz im Allgemeinen betrifft: so denk' ich, verhält sich diß wirklich so, desto besser; aber ich muß gestehen, ich sehe nicht ein, warum diß der Fall seyn sollte. Um die Wahrheit dieses Satzes zu beweisen, scheint das Factum der Unwirksamkeit dieses Versuchs angeführt zu seyn: denn außer diesem ist kein anderer Beweis angegeben. Doch, nimmt man auch das Factum für ausgemacht an, so seh' ich doch nicht ein, wie es hinreichend seyn kann, die Folgerung zu beweisen. Dem Gesetze, heißt es zu gleicher Zeit, wurde ausgewichen; aber man sagt uns nicht, wie ihm ausgewichen werden konnte. Vielleicht mag ein besondrer Fehler bey Abfassung dieses besondern Gesetzes Schuld daran seyn; oder, was auf Eins hinaus kömmt, die Mittel, die man angewandte, es in Ausübung zu bringen. Beide Fälle fruchten nichts zur Behauptung des allgemeinen Satzes: auch kann der Satz nicht richtig seyn, man müßte denn hiebey alle mögliche Vorsicht angewandt haben, um dem Gesetze Wirksamkeit mitzutheilen. Denn wenn der Satz wahr seyn soll, so muß der Fall eintreten, daß das Gesetz noch mangelhaft wäre, selbst nachdem alle Mittel, die man eigentliche Ausweichung nennen kann, aus dem Wege geräumt sind. Wahr oder nicht wahr, so ist doch der Satz gewiß nicht an sich selbst klar genug, um ohne Beweis angenommen zu werden: dennoch ist nichts zum Beweise desselben angeführt, außer das oben bemerkte

Satz

Factum, welches, wie wir sehen, nichts Beweis-ähnliches in sich enthält. Was noch mehr ist, ich sollte kaum glauben, daß es eines Beweises fähig wäre. Ich sehe nicht, was das Gesetz unfähig machen sollte, den gewöhnlichen Zinsfuß unter den niedrigsten gewöhnlichen Marktpreis herabzusetzen, aber wol einen solchen Zustand der Dinge, solch eine solche Combination der Umstände, die gleich, oder fast eben so mächtige Hindernisse gegen die Wirksamkeit des Gesetzes gegen alle hohe Zinsen hervorbringen würde. Denn die Wirksamkeit des Gesetzes gänzlich zu zernichten, dazu weiß ich kein Mittel als den Entschluß auf Seiten aller Privatpersonen: nicht anzugeben. Aber durch einen solchen Entschluß wird jeder höhere Zinsfuß eben so wirksam beschützt, als jeder niedrigere. Nehmen sie ihn, um richtiger zu sprechen, allgemein an, so muß das Gesetz in allen Fällen gleich unwirksam seyn; alle Zinsfüße sind gleich frey; und der Zustand der Menschen beym Handel ist auf diese Art gerade der, der es seyn würde, wenn über diesen Gegenstand gar keine Gesetze vorhanden wären. Aber in diesem Falle ist der Grundsatz, in so fern er die Unwirksamkeit auf denjenigen Zinsfuß beschränkt, der unter dem niedrigsten gewöhnlichen Marktpreise ist, nicht wahr. Ich, meines Theils, kann nicht begreifen, wie man solch einen allgemeinen Entschluß hätte behaupten können, oder wie dis je möglich wäre, ohne ein

offenbares Einverständniß, und eine eben so offenbare Empörung gegen die Regierung; dergleichen scheint doch nicht Statt gefunden zu haben: und was besondre Vereinigungen betrifft, so können die, gegen das Verbot, eben so gut höhere als niedrigere Zinsfüße beschützen.

Auf die Art muß man doch wirklich zusehen, daß der niedrige Preis — von dem die Rede ist — nemlich derjenige, der der niedrigste gewöhnliche Marktpreis war, kurz vorher, ehe das Gesetz gegeben wurde, wahrscheinlich häufiger als jeder andre Preis zur Beschützung des Publicums gegen das Gesetz be trägt. Dis muß der Fall in zweyen Rücksichten seyn: Zuerst, weil nach der Voraussetzung die Anzahl der gewöhnlichen Zinsfüße häufiger war, als die außerordentlichen: Zweytens weil die Unehre, die mit dem Begriff des Wuchers verbunden ist, — eine Kraft, die mehr oder weniger Wirksamkeit haben mag, solche außerordentliche Zinsen von dem obenerwähnten Schutze auszuschließen, — wahrscheinlich, oder zum wenigsten nicht in gleichem Grade, auf diesem niedrigen und gewöhnlichen Zinsen wirken kann. Ein Geldverleiher braucht gewiß weniger Vorsicht anzuwenden, Zinsen zu nehmen, die man ohne Unehre nehmen kann, als solche Zinsen zu nehmen, die er nicht nehmen könnte, ohne sich dieser Gefahr auszusetzen: auch ist es nicht wahrscheinlich, daß die Einbildungskraft
und

und Empfindung der Menschen, dem Gesetze einen so schleunigen Gehorsam bezeigen sollte, daß sie heute einen Zinsfuß mit Unehre stempelten, mit dem man Tags vorher noch keinen solchen Begriff verbunden hatte.

Wenn man mich fragte, was ich von dem Fall hielte, auf den sich Doctor Smith in dem besondern Beispiele bezieht, so würd' ich, nach seiner Erzählung zu urtheilen, und mit Hilfe allgemeiner Wahrscheinlichkeit so antworten: — Das Gesetz, würd' ich annehmen, war nicht so abgefaßt, daß es gänzlich gegen Ausweichung aushalten konnte. In vielen Beispielen, die herzuführen unmöglich seyn würde, wurde es beobachtet, in einigen Beispielen liehen Leute, die dis sonst gewiß gethan haben würden, gar nicht; in andern liehen sie ihr Geld zu den herabgesetzten, gemäßigten, gesetzlichen Zinsen. In andern Beispielen wiederum, wurde das Gesetz übertreten: die Leihverleiher verließen sich theils auf Mittel, zu denen sie, um ihm zu entgehen, ihre Zusage genommen hatten, theils auf die Treue und Ehrlichkeit derjenigen, mit denen sie zu thun hatten: hiebey war es also natürlich, wegen der beiden oben angeführten Ursachen, daß die Beispiele, wo man dem alten gesetzlichen Zinsfuße getreu blieb, die größte Anzahl ausmachten. Wegen dieses Umstandes, nicht nur wegen ihrer Anzahl, sondern wegen ihrer directern Widersetzlich-

lichkeit gegen das besondere neuere Gesetz, wovon die Rede ist, würde man natürlich von ihnen die mehrste Notiz nehmen. Und dis, glaub' ich, war in der Hauptsache der Grund zu des Doctor Smiths allgemeinem oben erwähnten Satze, daß „kein Gesetz den gewöhnlichen Zinsfuß unter den „niedrigsten, gewöhnlichen Marktpreis, zu der „Zeit, da das Gesetz gemacht wurde, herunter „setzen kann.“

In England, so fern ich meinem Urtheil und unvollkommener, allgemeiner Erinnerung an den Inhalt des Gesetzes, das sich auf diese Sache bezieht, trauen kann, glaub' ich nicht, daß obiger Satz sich als wahr ausweisen würde. Daß es kein handgreifliches und allgemeinnotorisches Receipt zu diesem Zwecke giebt, ist klar aus den Beispielen, die, wie ich bereits erwähnt habe, dann und wann als Zeugnisse wider diese Statuten vorkommen. Zwey solcher Receipte werd' ich wirklich jetzt gleich Gelegenheit nehmen zu erwähnen; sie sind aber ihrer Natur nach entweder nicht gewöhnlich genug, oder zu mühsam, oder nicht weiten Umfangs genug in der Ausführung, um das Gesetz seiner Schrecken oder verhütenden Wirksamkeit benommen zu haben.

In dem Lande, da ich schreibe, ist das ganze System der Gesetze über diesen Gegenstand, zu gutem Glücke vollkommen unwirksam. Die Zinsen sind zu 5 Procent festgesetzt: viele Menschen leihen

leihen Geld aus; und keiner nach dem Zinsfuße: die niedrigsten Zinsen, selbst bey der besten reellsten Sicherheit, sind 8 Procent: 9 und sogar 10 Procent sind bey solcher Sicherheit gewöhnlich. Verwandte oder andere besonders gute Freunde mögen sich wol dann und wann einander zu sechs oder sieben Procent leihen: weil man wol dann und wann Einem, dem man vorzüglich wohl will, ein Geschenk mit ein oder zwey Procent macht. Der Contract wird von Jahr zu Jahr erneut: für tausend Rubel verpflichtet sich der Borger in seinem geschriebenen Contracte am Ende des Jahres tausend und funfzig zu zahlen. Vor Zeugen, erhält er seine tausend Rubel: und ohne Zeugen bezahlt er sogleich seine 30 oder 40 Rubel zurück, oder wieviel nun die Summe betragen mag, über die man als wirkliche Zinsen mündlich übereingekommen ist.

Dieser Kunstgriff, denk' ich würde, in England nicht wohl angehen: aber das Warum nicht? ist eine Frage, die entscheiden zu wollen, mir bey dieser Entfernung von aller Autorität unmöglich seyn würde.



Achter Brief.

Zulassung des mittelbaren Wuchers.

Nachdem ich jetzt, meinem Bedünken nach, bewiesen habe, wie höchst unzuträglich die gesetzliche Einschränkung des Zinsfußes in jedem möglichen Falle ist, so könnte vielleicht die Neugierde fragen, wie fern das Gesetz in diesem Stücke mit sich selbst, und mit den etwanigen andern Grundsätzen, auf die es gebaut haben kann, übereinstimmt?

I. Es wird hinlänglich seyn, hier des Trassirens und Retrassirens zu erwähnen. Alle Kaufleute sind mit dieser Gewohnheit vollkommen bekannt, und alle diejenigen, die nicht Kaufleute sind, können sich deshalb, wenn sie damit bekannt werden wollen, bey Doctor Smith Rathes erholen. Auf diese Art hat er gezeigt, wie man Geld, sogar zu 13 oder 14 Procent aufnehmen kann und wirklich aufgenommen hat, ein Zinsfuß, der beynahе drey mal so hoch ist, als das Aeußerste, was das Gesetz zu erlauben vorgiebt. Die Extrazinsen verdeckt man unter dem Namen der Commissionsgebühren, und des Wechselcurses. Die Commissionsgebühren betragen nur wenig aufs Capital, mich dünkt nicht mehr als

als $\frac{1}{2}$ Procent: so weit und nicht weiter ist die Gewohnheit gegangen, daher mag man es vielleicht für gefährlich halten, unter diesem Namen noch höhere Zinsen zu nehmen. Das Geschäft, welches des Jahrs über sehr oft wiederholt wird, ersetzt durch seine Frequenz, was ihm an Gewicht abgeht; es wird zwar durch diese List beschwerlicher, aber doch nicht weniger practicabel für diejenigen, die sich mit einander verstehen. Wenn nun aber der Bucher Kaufleuten vortheilhaft ist: so seh' ich nicht wohl ein, wie er für jeden andern nachtheilig seyn könnte.

2. Bey dieser Entfernung von allen den Quellen der gesetzlichen Kenntnisse, will ich gerade nicht behaupten, daß die Gewohnheit, acceptirte Wechsel zu einem niedrigeren Preise zu verkaufen, gegen alle Angriffe Stand halten würde. Doch fiel mir dieselbe als eine sehr gewöhnliche ein, und ich glaube, man könnte sie nicht mit unter die Strafgesetze gegen den Bucher bringen. Die Richtigkeit dieser Betrachtung könnte, so viel ich weiß, mit Erfolg in einem Gerichtshof der Billigkeit (Court of Equity) angegriffen werden; oder vielleicht, wenn hinlänglicher Beweis dazu da wäre, (welches die Vereinigung der Parteyen leicht hindern könnte,) durch einen Proceß nach gemeinem Rechte, gehalten und erhaltenen Geldes wegen. Wenn die Gewohnheit wirklich Beweis gegen alle Angriffe ist, so scheint bis eine
wirk.

wirksame und ziemlich bequeme Methode an die Hand zu geben, den einschränkenden Gesetzen auszuweichen. Die einzige Unbequemlichkeit ist, daß es den Beystand einer dritten Person, eines Freundes des Borgers erfordert. Zum Beispiel: der wirkliche Borger B. braucht 100 Pfund und findet einen Bucherer W. der ihm diese Summe zu 10 Procent zu leihen bereit ist. B. hat einen Freund F. der ihm zwar das Geld nicht selbst leihen kann, aber sich doch erbietet, auf diese Summe Sicherheit für ihn zu stellen. B. trassirt daher auf F., und F. acceptirt einen Wechsel von 100 Pfund zu 5 Procent Zinsen, zahlbar nach Verlauf eines Jahres vom Datum an. F. trassirt eben solch einen Wechsel auf B.; jeder verkauft seinen Wechsel an W. für 50 Pfund; und es wird dem gemäß dem W. endossirt. Die 50 Pfund, die F. erhält, überliefert er ohne Bedenken an B. Wenn diß Geschäft gültig ist, und man einen solchen Freund finden kann, so ist es augenscheinlich weniger beschwerlich, als die Ausübung des Trassirens und Retrassirens. Und ist diß überhaupt practicabel, so können es Personen, wer sie auch seyen, im Handel interessirt oder nicht, verrichten. Sollte dieses Blatt bewirken, einigen ein sichres und bequemes Mittel an die Hand zu geben, den Gesetzen gegen den Wucher auszuweichen, denen vielleicht ein solches Mittel nicht eingefallen wäre, so wird es mein Gewissen nicht drücken. Was für Wirksamkeit auf die

Ge

Gebete der Buchrer zur Erleichterung seiner Last haben mögen, so glaub' ich doch einigen Anspruch drauf machen zu dürfen. Und ich denke, Sie werden sich nun nicht wundern, wenn ich sage, daß ich auf die Wirksamkeit solcher Gebete nicht um einen Kreuzer weniger Vertrauen setze, als auf die Gebete einer jeden andern Classe von Menschen.

Eine Rechtfertigung hab' ich auf jeden Fall, denn indem ich diese Oeffnung dem Individuum zeige, welches geneigt wäre, dadurch zu entweichen, zeig' ich sie zugleich dem Gesetzgeber, in dessen Macht es steht, dieselbe zuzustopfen, wenn dis seiner Meinung nach nöthig ist. Wenn er aber ungeachtet dieser Meinung dis unterlassen sollte, so liegt die Schuld nicht an meiner Industrie, sondern an seiner Nachlässigkeit.

Diese Ausweichungen, kann man man sagen, falls sie auch sicher und wirksam sind, sind doch nur Ausweichungen, und sollte man sie auch dem Gesetze zur Last legen können, so kann man sie doch nicht als Widersprüche, sondern bloß als Versehen betrachten. Das mag seyn. Ich will sie daher als Mittel, die nur hinter dem Rücken des Gesetzes ausgeübt werden oder ausübbar sind, bey Seite setzen, aber um Erlaubniß bitten, Sie an zwey andere zu erinnern, die von Zeit zu Zeit, unter seinem Schutz und vor seinen Augen ausgeübt werden.

Das erste, das ich erwähne, ist das Verpfänden. In diesem Falle ist desto weniger Vor-

wand wegen übermäßiger Zinsen, insofern die Sicherheit in diesem Falle nicht nur eben so gut, sondern besser ist, als sie in jedem andern seyn kann: nemlich, der gegenwärtige Besitz einer Mobilie, die man leicht verkaufen kann, für welche der Gläubiger die Macht hat, und gewiß auch geneigt dazu ist, einen solchen Preis anzusehen, als für ihn am vortheilhaftesten ist. Wenn es einen Fall giebt, wo die Erlaubniß, übermäßige Zinsen zu nehmen, mit mehr Gefahr als jeder anderer verbunden ist, so muß es dieser seyn: besonders da er so passend für die Lage der Aermsten ist, das heißt, derjenigen, die, wegen ihrer Dürftigkeit oder Einfalt, oder beides zusammen, am leichtesten zu betrügen sind. Diesen Handel aber beschützt das Gesetz unter gewissen Bedingungen öffentlich. Wie hoch der Zinsfuß ist, den man auf diese Art zu nehmen erlaubt, kann ich mich nicht mit Gewißheit erinnern: aber ich müßte mich sehr irren, wenn er weniger als 12 Procent des Jahrs beträgt, und ich glaube, es beträgt viel mehr. Ob es 12 Procent oder 1200 wäre, würde, glaub' ich in der Ausübung wenig Unterschied machen. Was Commissionsgebühren beym Drassiren und Retrassiren heißt, ist beym Versehen Magazinlohn. Was man nun auch dem Gewinn dieses Verkehrs für Gränzen entgegengesetzt hat, so, denk' ich, ist dis nicht durch die Wachsamkeit des Gesetzes, sondern, wie der Fall beym übrigen Handel ist, durch die Gewinnsucht unter den

Handelnden geschehen. Was die übrigen Anordnungen betrifft, die in den Acten, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, enthalten sind, so weiß ich keinen Grund, an ihrem Nutzen zu zweifeln.

Das zweyte Beyspiel ist Bodmery und Respondenz; denn da diese beide Geschäfte so nahe mit einander verwandt sind, so kann ich zu gleich von ihnen sprechen. Bodmery ist der Wucher des Verzehns: Respondenz ist Wucher im weitläufigen Verstande, aber einigermassen mit Sicherheit verbunden und wird zur Unterstützung des Seehandels gebraucht. Wenn jede Gattung von Wucher zu verdammen ist, so seh' ich nicht ein, aus was für Gründen diese besondere Art von der Verdammniß soll ausgenommen werden. „Ja aber,“ (sagt Sir Wilhelm Blackstone, oder jemand anders, der das Geschäft übernimmt, Gründe für das Gesetz aufzufinden) „unser Vaterland liegt an der See, und der Handel, den es zur See führt, ist das große Bollwerk seiner Vertheidigung.“ Ich brauche hier nicht zu untersuchen, ob dieser Handelszweig, der, wie Doctor Smith bewiesen hat, in jeder Hinsicht, die Vertheidigung ausgenommen, einer Nation weniger wohlthätig ist, als zwey andere aus den vier Zweigen, die allen Handel in sich begreifen, Anspruch machen kann, jenen auf diese oder eine andere Art vorgezogen zu werden. Ich gebe zu, daß die Freyheit, den dieser Handelszweig genießt, nicht größer ist, als sie seyn sollte. Was

ich wissen möchte, ist, was die Classe von Menschen, die in diesem Handel interessirt ist, für ein Vorrecht habe, das ihnen eine Freyheit wohlthätig machen sollte, die jedem andern verzerblich seyn würde. Etwa daß Seeabenteurer weniger Gefahr auf sich haben als Landebentheurer? oder, daß die See diejenigen, die mit ihr zu thun haben, einen Grad der Vorsicht und Ueberlegung lehrt, die den Handelsleuten auf dem Lande versagt ist?

Es wäre leicht genug, diese Beschuldigung der Unbeständigkeit immer weiter auszudehnen, wenn man zu dieser Freyheit, die Asscuranzen in allen ihren Zweigen, dem Kauf und Verkauf von Leibrenten und Sterbegeldern, mit einem Worte alle die Fälle rechnen wollte, wo man Erlaubniß hat, einen unbegrenzten Grad von Gefahr auf sich zu nehmen, aber auch dafür unbegrenzten Gewinn erhält. Wahrhaftig ich weiß nicht, wie es mit an Beyspielen fehlen könnte: denn in welchem Winkel des Magazins der Begebenheiten, über die die menschlichen Verabredungen sich vergleichen, kann man Gewißheit finden? Aller ich endige sehr gern diesen Theil des Beweises ad hominem, wie man ihn nennen kann, dessen Gebrauch ich nur zu Hülfe genommen habe, und der mehr Widerlegung als Ueberzeugung und Belehrung in sich hat.

 Neunter Brief.

 Betrachtung über Blackstone.

Ich hoffe, sie sind jetzt wenigstens so ziemlich meiner Meinung, daß derselbe Nachtheil und kein anderer da ist, wenn jeder beym Geldverkehr die bestmöglichen Bedingungen für sich ausmacht, als bey jeder andern Handelsgattung statt findet. Wo nicht, so ist es Blackstone, dessen Meinung Sie doch hoffentlich einigen Werth zugestehen werden. Indem er vom Zinsfuß spricht *), zieht er eine Parallele zwischen dem Geldverkehr und dem Pferdehandel, und behauptet ohne Bedenken, daß der Nachtheil, einen zu guten Handel zu machen, in dem einen Falle eben so groß ist, als im andern. Da Geldverleihen und nicht Pferdehandel der casus principalis — wie ihr Juristen es zu nennen pflegt — war: so verläßt er das Pferdegeschäft, sobald als es der Absicht der Erläuterung, wozu er es anführte, entsprochen hatte. Aber da, meiner Meinung nach, sowol das Raisonnement, wodurch er die Entscheidung behauptet, als das, wodurch die jeder andere hätte behaupten können, für die eine Handelsgattung eben so anwendbar, als für die andere ist, so will ich die Parallele ein

D 3

wenig

*) Im 2ten Buch, 30 Capitel.

wenig weiter fortsetzen, und dem Râsonnement dieselbe Ausdehnung geben, als dem Satze, zu dessen Beweise er sich desselben bedient. Diese Ausdehnung wird nicht ohne Nutzen seyn; denn, wenn der Satz, auf die Art ausgedehnt, für richtig befunden wird, so entsteht eine practische Folgerung, nämlich daß die Vortheile dieser Einschränkungen vom Geldhandel auf den Pferdehandel müßten ausgedehnt werden. Daß meine Meinung diesen Einschränkungen in beiden Fällen nicht günstig ist, hab' ich satzsam gezeigt; aber wenn achtungswürdigere Meinungen, als die meinigen, dennoch gelten sollen, so werden sie um nichts weniger achtungswürdig seyn, wenn sie zugleich consequent sind.

Die Gattung von Handel, die der gelehrte Commentator zur Erläuterung erwähnt, ist wirklich in dem erläuternden Falle, so wie in dem erläuterten, ein Darlehn. Aber da ich glaube, daß Leihen oder verkaufen, in Rücksicht auf unser Râsonnement keinen Unterschied macht, und da der Nutzen der Folgerung im letztern Falle von weiterer Ausdehnung seyn wird, so werde ich das Râsonnement dem wichtigern Geschäfte des Pferdeverkaufs anpassen, anstatt des weniger wichtigen des Verleihens.

Ein Umstand, der die Ausdehnung dieser Einschränkungen dem Pferdehandel leichter machen würde, ist, daß in der einen Art zu handeln,
als

als in der andern, das Publicum ihnen schon Etelnamen gegeben hat. Pferdemaßeley *) (Jockey-ship) ein Schimpfname, welcher eben so oft der Kunst derjenigen, die Pferde verkaufen, als der Kunst derjenigen, die sie reiten, gegeben wird, klingt, deucht mich, in den Ohren manches ehrlichen Mannes eben so unangenehm, als Wucher; und es ist allen denen, die ihr Vertrauen auf Sprüchwörter setzen, wol bekannt, und nicht minder denen, die ihr Vertrauen auf ihre Partey setzen, daß, wenn uns ein Hund anfällt und den Weg versperrt, und wir können es so weit bringen, ihm einen bösen Namen an den Schwanz zu binden, wir schon über die Hälfte der Schlacht gewonnen haben.

Ich gehe nun zur Anwendung über. Die Worte in schwabacher Schrift sind meine eigne: alle übrige des Sir Wilhelm Blackstone: und unten stehen die Worte wieder, die ich wegthun mußte, um den meinigen Platz zu machen.

„Einen unmäßigen Preis für Pferdeverleihen
 „oder Geldverleihen zu fordern, ist gleich ge-
 D 4 „wis

*) Wir haben im Deutschen kein Wort, das obllig die Bedeutung eines Jockey ausdrückt, der auf den englischen Pferderennen sowol die Pferde reitet, als sie wartet und damit handelt. Auch haben wir keines, das einen so verächtlichen Anstrich hätte, als Jockey. Pferdophilister wäre vielleicht das beste, wenn es allgemein wäre.

„ wissenlos gehandelt: aber ein mäßiges
 „ Aequivalent für die zeitige Unbequemlich-
 „ keit, die der Eigenthümer wegen des
 „ Wissens empfindet, und für die Gefahr,
 „ die Sache ganz und gar zu verlihren,
 „ ist in dem einen Falle nicht unmoralischer,
 „ als in dem andern.

„ Was das Pferdeverkaufen betrifft, so
 „ muß man einen Hauptunterscheid zwischen
 „ einem mäßigen und unmäßigen Gewinnst
 „ machen: dem erstern geben wir den Na-
 „ men Pferdehandel *) — horfedea-
 „ ling — dem letztern, die wirklich ge-
 „ hasstige Benennung **) jockey - ship
 „ (Pferdemäteley). Der erstere ist in jedem
 „ civilisirten Staate nothwendig, wenn es
 „ auch nur wäre, die letztere auszuschließen.
 „ Denn, wie Grotius die ganze Sache
 „ sehr gut und kurz zusammenfaßt, wenn
 „ der Gewinn, den das Gesetz erlaubt, das
 „ Verhältniß der Unbequemlichkeit, die der
 „ Verkäufer des Pferdes hat, es wegzu-
 „ geben ***) , oder der Mangel, den
 „ der Käufer deshalb hat †), nicht über-
 „ steigt, so ist diese Erlaubniß weder den
 „ positiven noch natürlichen Gesetzen zuwi-
 „ der: aber wenn es diese Gränzen über-
 „ schrei-

*) Zinsen. **) Wucher. ***) Gefahr.

†) den er wegen des Leihens empfindet.

„schreitet, so ist es eine unterdrückende
 „Pferdemäkeley ^{a)} (jockey-ship), und
 „obgleich die Zunftgesetze es ungestraft
 „lassen, so bleibt es doch unrecht.

„Wir sehen, daß die Unmäßigkeit oder Mä-
 „ßigkeit des Preises, den man für ein
 „Pferd giebt ^{b)}, von zweyen Umständen
 „abhängt: von der Unbequemlichkeit, das
 „Pferd, das man hat ^{c)}, wegzugeben,
 „und der Gefahr, nicht im Stande zu seyn,
 „ein dem vorigen gleiches wiederzuzin-
 „den ^{d)}. Die Unbequemlichkeit der In-
 „dividuen, der Pferdeverkäufer ^{e)}, kann
 „nie von den Gesetzen taxirt werden; der
 „allgemeine Preis der Pferde ^{f)} muß
 „daher von der gewöhnlichen oder allge-
 „meinen Unbequemlichkeit abhängen. Dis
 „folgt gänzlich aus der Anzahl der Pfer-
 „de ^{g)} im Königreiche: denn je mehr
 „Pferde ^{h)} es in einer Nation giebt ⁱ⁾,
 „desto größer wird der Ueberfluß dersel-
 „ben seyn, über die, welche zu den Pos-
 „ten ^{k)} und zu den Geschäften des gemeinen
 „Lebens nöthig sind. In jeder Nation oder

D 5

„ffents

a) Zinsen.

b) Zinsen für das geborgte Capital.

c) das man gerade jetzt hat.

d) indem man es gänzlich verliert.

e) Leiber.

f) Der allgemeine Zinsfuß.

g) Geld.

h) baar Geld.

i) zirkuliren.

k) Wechsel.

„ öffentlichen Gemeinheit sind also eine ge-
 „ wisse Anzahl Pferde nöthig, die ein ge-
 „ schickter politischer Rechenmeister eben so
 „ genau berechnen könnte, als ein Pferde-
 „ händler ^{l)} berechnet, wie viel er für seine
 „ Werthläufer, in seinem eignen Stalle, ^{m)}
 „ fodern soll: alles was diese nöthige An-
 „ zahl übersteigt, kann erspart oder ohne
 „ viel Unbequemlichkeit an die respectiven
 „ Leihher oder Verkäufer verliehen oder ver-
 „ kauft werden: und je größer der Ratio-
 „ nalüberfluß ist, desto größer wird die An-
 „ zahl der Verkäufer ⁿ⁾, und desto gerin-
 „ ger muß der Nationalwerth der zum
 „ nothwendigen Gebrauch erforderlichen
 „ Pferde ^{o)} seyn: aber wo nicht genug,
 „ oder bloß genug Pferde übrig sind ^{p)},
 „ dem gewöhnlichen Gebrauch des Publi-
 „ cum zu entsprechen, da würden die zum
 „ nothwendigen Gebrauch erforderlichen
 „ Pferde ^{q)} verhältnismäßig im Preise stei-
 „ gen: denn der Verkäufer ^{r)} werden nur
 „ wenige seyn, da wenige sich der Unbe-
 „ quemlichkeit des Verkaufens ^{s)} unterzie-
 „ hen können. „ — So weit der gelehrte
 Commentator.

Ich

l) Bankier.

m) Münze in seinem eignen Laden.

n) Leihher.

o) Der Nationalzinsfuß.

p) zirculirende Münze.

q) Zinsen.

r) Leihher.

s) Leihen.

Ich hoffe, Sie werden jetzt in den gebri-
gen Grad des Unwillens gerathen seyn, über die
Nachlässigkeit und Inconsistenz, die das Gesetz
dadurch verräth, daß es diese Kosttäuscherey nicht
unterdrückt, welches so leicht geschehen könnte,
wenn man nur den Preis der Pferde festsetzte.
Niemand ist wol weniger geneigt lieblos zu seyn,
als ich: aber wenn man an die 1500 Pfund, die
für Eclipse, und an die 2000 Pfund, die für No-
Kingham *) u. s. w. gegeben wurden, denkt, muß
man nicht bey dem Gedanken erschrecken, wie we-
nig Achtung diejenigen, die solchen übermäßigen
Preis nahmen, für die positiven Gesetze und das
Naturrecht müssen gehabt haben? Wenn jemand
das nur gedachte Zunftgesetz zur Heruntersetzung
des Zinsfußes im Parlamente vertheidigen woll-
te, so würde, so bald dis vorgetragen wäre, es
für einen der Yorkshirischen Mitglieder Zeit seyn,
aufzustehen, die Clausul als Anhängsel vorzutra-
gen, auch den Preis der Pferde herab- und festzuset-
zen. Ich brauche mich nicht über den Nutzen
dieser schätzbaren Gattung von zahmen Viehe aus-
zulassen, das vielleicht eben so wohlfeil hätte seyn
können, als sonst die Esel waren, wenn unsre
Gesetzgeber ihrer Pflicht in der Unterdrückung
der Kosttäuscherey eben so eingedenk gewesen wä-
ren, als sie es bey Unterdrückung des Wuchers
sind.

Man

*) Zwey berühmte Wettläufer.

Man kann gegen die Fesslung des Preises der zum nothwendigen Gebrauch erforderlichen Pferde einwenden, daß es verschiedene Pferde von verschiedenem Werthe geben könne. Ich antwor- te — und ich denke, ich werde Ihnen eben so viel beweisen, wenn ich zu dem Gegenstand des Pro- cesskaufs komme — nicht mehr verschieden, als der Werth, — den der Gebrauch derselben Sum- me Geldes verschiedenen Personen bey verschiede- nen Gelegenheiten haben kann.

Zehnter Brief.

Gründe für die Vorurtheile gegen den Wucher.

Zuerst muß man die Gründe auffinden, warum es schicklich ist, daß ein Gesetz gegeben werden mußte: zweitens, warum es gegeben wurde: mit andern Worten, man muß ein Gesetz rechtfertigen, und den Grund seiner Existenz angeben. Im gegenwärtigen Falle ist die erstere Arbeit, wenn die Bemerkungen, womit ich Sie behelliget habe, richtig sind, unmdglich. Das andre, ob es gleich nicht zur Ueberzeugung nöthig ist, kann vielleicht etwas zum Vergnügen beitragen. Die Quelle eines Irrthums zu entdecken, sagt Lord Coke, heißt ihn zugleich widerlegen; und es giebt viele Menschen, die, ehe sie nicht diese Gemug- thuung

thung erhalten haben, sich nicht überreden können den Irrthum zu verlassen, er sey welcher er wolle. „Wenn unsre Väter die ganze Zeit über „im Irrthum gewesen sind, wie geriethen sie „denn in denselben?“ ist eine Frage, die man natürlich bey allen solchen Gelegenheiten aufwirft. Der Fall ist, daß, besonders in Sachen des Gesetzes, die Auctorität so große Macht über unsre Gemüther hat, und das Vorurtheil, das aus ihr entspringt, jede Einrichtung, die es unter seine Fittige genommen hat, so sehr begünstigt, daß, nachdem jede Art von Gründen, die man zum Vortheil der Einrichtung hat erdenken können, sich unzulänglich ausgewiesen haben, wir nicht umhin können, einen unbekanntem und verborgenen Grund für die wirkende Ursache anzunehmen. Wenn wir aber, anstatt einer solchen Ursache, einen Grund dafür in einem Begriffe, von dessen Unrichtigkeit wir schon überzeugt sind, finden können, dann erst sind wir es zufrieden, denselben ohne weitem Widerstand aufzugeben; und dann und nur dann ist unsre Genugthuung vollkommen.

Nach den Begriffen des größern Theils derjenigen, durch die uns die Religion ist überliefert worden, bestand die Tugend oder vielmehr Frömmigkeit, welche eine bewährte Stellvertreterin der Tugend war, in Selbstverläugnung: nicht in Selbstverläugnung um der Gesellschaft, sondern um ihrer selbst willen. Eine ziemlich allgemeine Regel diente bey den meisten Gelegen-

genheiten: nicht zu thun, was man zu thun Willens ist; oder mit andern Worten, nicht zu thun, was einem vortheilhaft seyn würde. Natürlich verstand man hierunter zeitlichen Vortheil, und glaubte, diesem stehe der geistliche Vortheil beständig und geradezu entgegen. Denn der Beweis des Entschlusses auf Seiten eines Wesens von vollkommener Macht und Wohlwollen, seine wenigen Günstlinge in einem Zustande, in den sie erst kommen sollten, glücklich zu machen, war sein bestimmter Wille, daß sie in dem Zustande, worin sie wirklich waren, so viel als möglich mit der Glückseligkeit unbekannt bleiben sollten. Nun wünschen die mehresten Menschen, Geld zu bekommen: weil, wer Geld hat, auch, so lange es reicht, die mehresten Sachen, die er zu haben wünscht, bekommt. Folglich mußte niemand Geld erwerben wollen: denn wie war das möglich, da er nicht einmal das behalten wollte, was er schon besaß? Geld auf Zinsen zu leihen, geschieht um Geld zu bekommen, oder wenigstens einen Versuch zu machen, es zu bekommen; folglich war es eine schlimme Sache, Geld auf solche Bedingungen zu leihen. Je besser die Bedingungen, desto schlimmer war es, Geld auf solche Bedingungen zu leihen: denn es war schlimm, Geld auf jede Bedingung zu leihen, durch die man etwas gewinnen konnte. Was das Uebel noch ärger machte, war, daß dis jüdisch gehandelt hieß: denn obgleich alle Christen erst Juden gewesen waren,

ren, und nachdem sie Christen geworden, fortführen wie Juden zu handeln, so wurde doch mit der Zeit entdeckt, daß der Abstand zwischen der mütterlichen und töchterlichen Kirche nicht zu groß seyn konnte.

Allmählich, so wie die alten Meinungen den neuern wichen, siegte auch die Natur in so fern, daß die Einwürfe im Allgemeinen gegen das Gelderwerben, ziemlich besiegt wurden: doch war die jüdische Art, es zu erhalten, zu verhaßt, um es länger zu ertragen. Die Christen waren zu sehr darauf bedacht, die Juden zu plagen, und dem Rathe Gehör zu geben, auch wie Juden zu handeln, auch wenn man Geld dadurch erhalten konnte. In der That die leichtere und eine ziemlich beliebte Methode war, den Juden zu erlauben, auf irgend eine Art Geld zu bekommen, und es ihnen dann, wenn mans braucht, wieder abzuzwacken.

Mit der Zeit, da man Fragen allerhand Art zu untersuchen anfing, und auch diese, gerade nicht die unbedeutendste, unter den übrigen, so fand die antijüdische Partey keinen ungelegenen Beystand in einer Stelle des Aristoteles; jenes berühmten Heiden, der in allen Sachen, wo das Heidenthum seine Competenz nicht vernichtete, eine despotische Herrschaft über die Christenwelt ausgebreitet hatte. So wie es das Schicksal wollte, war dieser große Philosoph, mit aller seiner Industrie und allem seinem Scharfsinn, ungeachtet

achtet der großen Anzahl von Geldstücken, die durch seine Hände gegangen waren, (mehr vielleicht, als je durch die Hände eines Philosophen vorher oder seitdem gingen) und ungeachtet der ungemeynen Mühe, die er auf die Materie von der Erzeugung gewandt hatte, nie im Stande gewesen, an irgend einem Geldstücke, Organe zur Erzeugung anderer solcher Geldstücken zu entdecken. Mühn durch einen so starken negativen Beweis, wagt' er es endlich, der Welt das Resultat seiner Bemerkungen mitzutheilen, in der Form eines universellen Satzes, nemlich: Alles Geld ist seiner Natur nach unfruchtbar. Sie, mein Freund, mit dessen Gemüth die gesunde Vernunft homogener, als die alte Philosophie ist, Sie sind, darf ich sagen, mir schon mit der Bemerkung zuvor gekommen, daß die practische Folge von dieser feinen Bemerkung, wenn es anders eine hervorbringt, gewesen wäre, daß es vergeblich seyn würde, wenn man Geld zu fünf Procent aus Geld zu bekommen suchen wollte, — nicht, daß, wenn man es bekäme, dis tadelhaft wäre. Aber die Weisen dieser Zeit betrachten die Sache nicht aus dem Gesichtspuncte.

Eine Betrachtung, die sich diesem großen Philosophen nicht darböt, in dem Fall aber seiner Notiz nicht ganz unwürdig gewesen wäre, ist, daß, obgleich eine Darle keine andre zeugen wollte, so wenig als einen Widder oder eine Schaafmutter, man doch für eine geborgte Darle einen

einen Widder und ein paar Schafmütter bekommen könnte, und ließe man den Widder eine Zeitlang bey ihnen, so würden sie wahrscheinlich nicht unfruchtbar seyn. Am Ende des Jahres würde er also Herr von seinen drey Schafen, nebst zwey oder drey Lämmern, und verkaufte er nun seine drey Schafe, um seine Darife wieder zu bezahlen, und gäbe eines seiner Lämmer für den zeitigen Gebrauch derselben, so würd' er zwey oder wenigstens ein Lamm reicher seyn, als wenn er keinen solchen Handel gemacht hätte.

Diese theologischen und philosophischen Meinungen, Geburten der damaligen Zeiten, wurden nicht übel durch Grundsätze von einer dauerhaften Stärke unterstützt.

Das Geschäft eines Geldleihers, obgleich nur unter den Christen und zu christlichen Zeiten eine verbannte Profession, ist nirgends und zu keiner Zeit beliebt gewesen. Diejenigen, welche die Entschlossenheit haben, das Gegenwärtige der Zukunft aufzuopfern, sind denen, die die Zukunft dem Gegenwärtigen aufgeopfert haben, natürlich Gegenstände des Neides. Die Kinder, die ihren Kuchen gegessen haben, sind natürliche Feinde der andern, die ihren noch haben. Solange man auf das Geld hofft, und eine kurze Zeit nachher, wenn man es erhalten hat, ist der Leihverleiher ein Freund und Wohlthäter: wenn aber das Geld mit der Zeit verthan und die üble

Stunde der Bezahlung gekommen ist, so hat der Wohlthäter seine Natur geändert, und die Natur eines Tyrannen und Unterdrückers angenommen. Es ist Unterdrückung, sein Geld zurückzufodern; es ist keine, es ihm vorzuenthalten. Unter der Unbedachtsamkeit, die unter der großen Masse von Menschen ist, vereinbaren sich die selbstsüchtigen Neigungen mit den gefälligen, alle Gunst dem Verschwender aufzuhäufen, und dem Sparsamen, der jeuen mit Geld versahet, alle Gerechtigkeit zu versagen. In einer oder der andern Gestalt begleitet diese Gunst ihren gewählten Gegenstand durch jede Scene seiner Laufbahn. Allein in keiner Scene seiner Laufbahn kann der Sparsame Theil daran nehmen. Es ist der allgemeine Vortheil derjenigen, mit denen ein Mensch lebt, daß seine Ausgaben wenigstens so groß seyen, als seine Umstände es erlauben wollen; weil man nur wenige Ausgaben mitmachen kann, an deren Vortheil nicht diejenigen, mit denen man lebt, in einem oder dem andern Verhältnisse Theil nehmen. In diesem Zirkel entsteht ein altes Gesetz, welches jedermann bey Strafe der Infamie verbietet, seine Ausgaben nach dem, was man für den Maasstab seiner Mittel annimmt, einzuschränken, das Recht unbeschadet, diese Gränzen zu überschreiten, je nachdem er es für gut befindet: und die Mittel, die ihm dieses Gesetz bestimmt, können immer viel größer als seine wahren Mittel seyn, sie werden gewiß, nie zu gering angerechnet werden.

So eng verbunden ist der Begriff großer Verdienste und großer Ausgaben, daß der Hang zur Verschwendung Rücksicht in den Augen selbst derer findet, die wissen, daß die Umstände eines Menschen ihn nicht zu den Mitteln berechtigen: und ein reicher Abenteurer, dessen Hauptempfehlung dieser Hang ist, wird finden, daß er zum Nachtheil der Personen, auf deren Kosten er seine Begierden und seinen Stolz befriedigte, sich eine dauerhafte Quelle von Ehrfurcht verschafft hat. Der Glanz, den der Anblick des erborgten Reichthums über seinen Character verbreitet hat, sößt den Leuten, während seiner Glückperiode, Ehrfurcht gegen seine Unverschämtheit ein: und wenn endlich die Hand des Unglücks über ihn kömmt, so wirft die Zurückerinnerung an die Höhe, von der er herabgesunken ist, den Schleier des Leidens über seine Ungerechtigkeit.

Der Zustand des Sparsamen ist gerade das Gegentheil. Sein dauernder Reichthum zieht ihm zum wenigsten einen Theil desselbigen Neides zu, der des Verschwenders vorübergehenden Glanz begleitet: aber der Gebrauch, den er davon macht, verschafft ihm keinen Theil der Gunst, die den Verschwender begleitet. An der Zufriedenheit, die er über den Gebrauch, das Vergnügen des Besitzes, und den Gedanken des Genusses in einer entfernten Periode, die vielleicht nie kommen kann, empfindet, nimmt niemand Antheil.

seinem Ueberflusse, betrachtet man ihn als eine Art von Insolventen, der sich weigert die Wechsel anzuerkennen, die ihre Raubsucht auf ihn strafren würde, und der nun strafwürdiger als andre Insolventen ist, da er den Vorwand der Unfähigkeit nicht zur Entschuldigung vor sich hat.

Wäre nur noch einiger Zweifel über die Ungunst, die mit der Sache des Geldleihers verbunden ist, vorhanden, in seinem Streit mit dem Borger, so wie an der Neigung des öffentlichen Urtheils, das Interesse des erstern dem letztern aufzuopfern, so würde es die Bühne durch einen kurzen und ziemlich bündigen Beweis satksam darthun. Es ist das Geschäft des Schauspieldichters, die Launen und Leidenschaften derjenigen zu studiren, und sich nach ihnen zu richten, von deren guten Aufnahme sein Erfolg abhängt: das Nachdenken muß die Mittel einem jeden eingeben, worauf er aber auch ganz natürlich fallen würde, wenn er auch nicht daran dächte. Er hat zwar auch häufig die stolzen Ansprüche, den Zuschauern Gesetze zu geben, und giebt dergleichen auch wol zuweilen; aber wehe dem, der andre Gesetze zu geben versucht, als sie schon anzunehmen geneigt sind. Wenn er sie einen Zoll weit führen will, so muß es mit großer Vorsicht geschehen, und nicht ohne die Gefahr, selbst von ihnen, wenigstens einen Fuß fortgeführt zu werden. Nun frag' ich, ob unter allen den Beyspielen, in welchen

den ein Borger und Geldleiher zusammen auf die Bühne gebracht wurden, von Theopis Tagen bis auf die unsrigen, je ein Beyspiel war, wo nicht der erstere auf eine oder die andre Art der Nachsicht, der Liebe, dem Mitleiden, oder allen dreyen empfohlen; und der andre, der Sparsame, der Infamie überlassen ward?

Daher kommt es, daß, wenn man das Interesse dieser augenscheinlich im Streit befangenen Parteyen übersieht und entscheidet, das Interesse des Borgers sich so leicht den Augen entzieht, und das Interesse des Leihers in einem so vergrößerten Gesichtspunct erscheint. Daher kommt es, daß, obgleich das Vorurtheil in sofern gemildert wird, daß es dem Leihers einigen Vortheil zugesieht, damit der Borger die Wohlthat seiner Unterstützung nicht ganz und gar verliere, dennoch alle Gunst auf den Borger fällt, und des Leihers Vortheil immer mehr beschnitten wird, so weit als es angehen will. Erst solt' er auf zehn Procent eingeschränkt werden, dann auf acht, dann auf sechs, dann auf fünf, und vor kurzem hieß es gar, er sollte auf vier Procent herabgesetzt werden; mit der beständigen Freyheit, die Bedingungen so niedrig zu machen, als man wollte. Die Last dieser Einschränkungen ist natürlich ausschließungsweise auf den Leihers abgesehen: in der That aber drückt sie, wie Sie vernünftlich gesehen haben, mit mehrerer Gewalt auf den Borger:

ger. Ich meine den, der es entweder wird, oder vergeblich zu werden wünscht. Aber Geschenke, die das Vorurtheil giebt, werden, wie uns Doctor Smith sagt, nicht immer ihrer Bestimmung gemäß abgeliefert. Daher kam es, daß der Mählstein, der für den Hals des Ungeheuers, der Kornmäkler, wie man sie benannt hat, bestimmt war, auf das Haupt der Consumtoren fiel. Daher kam es — doch mehrere Beyspiele würden mich von meinem Vorhaben entfernen.

Filfter Brief.

Zins auf Zins.

Mit ein oder ein paar Worten betreffend die Zins auf Zins Rechnung, muß ich Sie behelligen; denn Zins auf Zins wird nicht vom Gesetze geduldet; vermuthlich als eine Art von Wucher. Daß sie ohne eine ausdrückliche Stipulation nicht erlaubt wird, erinnere ich mich recht gut: ob aber, im Fall einer ausdrücklichen Stipulation das Gesetz es zu nehmen erlaubt, weiß ich nicht recht gewiß. Ich sollte denken: denn ich erinnere mich an Verpfändungsverträge, wo die Zinsen zum Capital sollten geschlagen werden. Dem sey wie ihm wolle, so glaub' ich nicht, daß das Gesetz das Interusurium unter dem Namen des Wuchers bestrafen kann.

Wenn

Wenn sich die Nichtduldung dieser Verabredung auf die Abscheulichkeit der Sünde des Buchers gründet, so folgt natürlich die Unschicklichkeit dieser Nichtduldung aus den Gründen, die die Unsündlichkeit dieser Sünde beweisen.

Kein anderer Gegenbeweis wurde, glaub' ich, je versucht, ausgenommen, daß man dieser Verabredung den Beynamen einer äußerst harten gegeben hat: ein etwas vernünftigerer Grund, als man gewöhnlich von dem gemeinen Gesetze erhält.

Könnte man die Consistenz in dem gemeinen Gesetze finden, die nie in eines Menschen Auführung ist gefunden worden, und die schwerlich in der Natur des Menschen existirt, so hätte man nie das Interusurium untersagen können.

Die Absichten, die dieses Verbot verursachen, waren, ich darf es sagen, sehr gut; die Wirkungen desselben sehr verderblich.

Wenn der Borger die Zinsen auf den Tag bezahlt, wenn er seine Verbindlichkeit erfüllt, — gerade die Verbindlichkeit, nach der sich zu richten ihn das Gesetz zu zwingen vorgiebt: — so gewinnt der Leihverleiher, der jene Zinsen erhält, Zins auf Zins, indem er sie wieder ausstut; er müßte sie denn zu Ausgaben verwenden: er erwartet sie auf den Tag zu bekommen, oder was meinte die Verbindlichkeit? wenn er sie nicht erhält, so ver-

liert er so viel. Wenn der Borger sie auf den Tag bezahlt, so verliert er nicht: bezahlt er sie nicht auf den Tag, so gewinnt er so viel: die Unannehmlichkeit einer fehlgeschlagenen Hoffnung tritt in dem Falle des Einen ein, während der andere diese Unannehmlichkeit nicht empfindet. Die Sache desjenigen, dessen Absicht es ist, einen Gewinnst zu erlangen, wird auf die Art der Sache dessen, der die Absicht hat einen Verlust zu vermeiden, vorgezogen: ganz der vernünftigen und nützlichen Maxime des Zweiges des gemeinen Gesetzes entgegen, das den Namen der Billigkeit erlangt hat. Der Gewinnst, den das Gesetz bey seiner Zärtlichkeit auf die Art dem Nichterfüller seines Versprechens zuwendet, ist ein Schild der Ermunterung, das es für den Meineid, die Unbilligkeit, die Nachsicht und Nachlässigkeit aushängt.

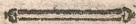
Der Verlust, den es auf die Art dem nachlässigen Leihverursacher verursacht, ist eine Bestrafung, die es auf seine Nachlässigkeit legt; die Macht, die es ihm giebt, diesen Verlust zu vermeiden, nemlich den Borger im Fall der Nichtbezahlung gleich zu verfolgen, wird auf die Art in Belohnung verwandelt, die es für seine Strenge und Hartherzigkeit aushängt. Der Mensch ist nicht ganz so gut, als er seyn sollte; aber er würde gewiß böse seyn, wenn er es bey allen den Gelegenheiten wäre, wo das Gesetz, so fern als es von ihm ab-

abhängt, es ihm vortheilhaft gemacht hat, böse zu handeln.

Aber es kann, sagen Sie, oft unmöglich seyn, daß der Borger die Zinsen auf den Tag bezahlt: und darin haben Sie recht. Was ist die Folge? Daß der Gläubiger es nicht in seiner Gewalt haben sollte, den Schuldner zu Grunde zu richten, wenn er nicht auf den Tag bezahlt, und daß er eine Entschädigung bekommen sollte, für den Verlust, den ihm diese Nichtbezahlung verursacht. — Es steht in seiner Macht ihn zu Grunde zu richten, und er kann keine solche Entschädigung erhalten. Wäre es dem arretirten Schuldner möglich, seinen Weg in die Stube eines Richters statt in ein Trohnbogtēhaus zu finden, so würde der Richter eine schickliche Frist, die den Umständen beider Parteyen angemessen wäre, zuerkennen. Das ist nun nicht möglich; hingegen wird eine Frist, sie sey schicklich oder nicht schicklich, vielleicht für zehn oder wol gar hundertmal den Werth der Kosten des Interusuriums erkauft, indem man Bürgschaft stellt, und den Gläubiger durch alle Krümmungen eines nachtheiligen und unndthigen Aufschubs durchsicht. Von der Genugthuung, die dem beleidigten Gläubiger entweder wegen der eigentlichen Nichtbezahlung, oder wegen des drauffolgenden Verdrusses, wodurch sie ist vergrößert worden, zukömmt, erhielt er nie einen Theil: sondern die Werkzeuge des Gesetzes

erhalten, vielleicht auf seine, vielleicht auf des Schuldners Kosten, vielleicht zehn, vielleicht hundert mal so viel, als die Genugthuung werth ist. Das ist also die Wirkung, der Zärtlichkeit des Gesetzes.

Zufolge dieser Zärtlichkeit würde ein Mensch bey so vielen Gelegenheiten, ob er gleich noch so zahlfähig wäre, verlieren, wenn er seine gerechten Schulden bezahlte: gerade dieselben Schulden, deren Rechtmäßigkeit das Gesetz anerkannt hat. Der Mensch, der den Vorschriften der gemeinen Ehelichkeit gehorcht, der Mensch, der thut, was das Gesetz ihm zu gebieten vorgiebt, vergift sich selbst. Daher Ihre regelmäßige und gewiß vortheilhafte Nullitätsverbesserungen im Oberhause, daher Ihre willkürlichen Strafkosten von hundert und zweyhundert Pfund, die dann und wann dort zuerkannt werden. Es ist natürlich in einer Versammlung von Lords einen Eifer für die Gerechtigkeit zu finden, und er wird auch bisweilen da gefunden: es ist nicht natürlich, in einer solchen Versammlung eine Neigung zu finden, sich zu der mühsamen Arbeit des Rechnens herabzustimmen.



 Zwölfter Brief.

 Proceßkauf und Proceßvorschuß.

Nachdem ich in den vorigen Briefen Gelegenheit gehabt habe, den allgemeinen Grundsatz festzusetzen, und wie ich mir schmeichle zu erweisen, daß kein Mensch bey reifen Jahren und gesundem Verstande, aus allzugroßer Sorgfalt für ihn, darf gehindert werden, einen solchen Vertrag zu machen, um Geld zu erhalten, wie er es, mit offnen Augen, für seinen Vortheil zuträglich hält; so bitt' ich Sie um Erlaubniß, ihn noch ein wenig weiter ausführen zu dürfen, und die Anwendung desselben auf eine andre Classe von Verabredungen, die noch weniger zu vertheidigen sind, auszudehnen. Ich meine die alten Gesetze gegen das, was man Proceßkauf und Proceßvorschuß nennt.

Zu dem Proceßkauf, denk' ich, rechnen Sie außer andern Vergehungen, die zu dem gegenwärtigen Vorwurfe gehdren, auch die, auf willkürliche Bedingungen ein Recht zu kaufen, zu dessen Ersechtung ein Proceß erfordert wird.

Proceßvorschuß, welches nur eine besondere Modification der Sünde des Proceßkaufs ist, heißt dünkt mich, jemanden, der einen solchen Anspruch hat, mit Rücksicht auf ein wirkliches Gut,

Gut, Geld verschaffen, das er braucht, solchen Anspruch durchzusetzen, unter der Bedingung einen Theil des Guts zu erhalten, im Fall eines guten Ausgangs.

Welches die Strafen für diese Vergehungen sind, kann ich mich nicht entsinnen, auch halt ich es nicht der Mühe werth, sie aufzusuchen, obgleich Blackstone neben mir liegt. Auf allen Fall sind sie strenge genug, der Absicht zu entsprechen, um desto eher, da der Vertrag für ungültig erklärt wird.

Den Nachtheil der Gesetze, durch die sie sind erzeugt worden, zu erläutern, erlauben Sie mir, Ihnen eine Geschichte zu erzählen, die nur zu wahr ist, und die unter meiner eignen Beobachtung vorgegangen ist.

Ein Herr von meiner Bekanntschaft hatte während seiner Minderjährigkeit ein Gut von 3000 Pfund jährlicher Einkünfte geerbt; ich mag nicht sagen, wo. Sein Vormund, der ihm den wahren Werth des Gutes verheelte, welches er der Umstände wegen sehr leicht thun konnte, erhielt von ihm, während seiner Minderjährigkeit, eine schriftliche Cession für eine Kleinigkeit. Als der Mündel großjährig ward, fand der Vormund, der ihn noch immer in der Dunkelheit hielt, Mittel, die schriftliche Cession bestätigt zu bekommen. Nach einigen Jahren entdeckte der Mündel den Werth der Erbschaft, die er weggeschleudert hatte.

hatte. Da Privatvorstellungen, wie man sich leicht denken kann, nichts fruchteten, wandte er sich an einen Gerichtshof der Billigkeit. Der Proceß ging anfangs gut, da der Rath der geschicktesten Advocaten ihn unterstützte; aber das Geld fing an zu fehlen. Wir alle wissen nur zu wohl, daß trotz der unbestechlichen Redlichkeit des Gerichts, des Zweiges der Gerechtigkeit, der mit dem auszeichnenden Namen der Billigkeit beehrt wird, nur für die ist, welche soviel haben, einen Theil ihres Vermögens wegzuworfen, um den andern wiederzuerlangen. Unterdessen fanden sich zwey Personen, die unter sich zufrieden waren, die Kosten dieses Lotterieloses zu bestreiten, mit dem Beding, die Hälfte davon zu bekommen. Die Aussicht ward nun günstiger: als unglücklicherweise einer der Abenteuerer, beym Durchwählen der Winkel der bodenlosen Grube, eines der alten Statuten gegen den Proceßvorschuß hervorgrub. Dis warf das ganze Project um: unterdessen der Verteidiger, der wol merkte, daß sein Gegner auf eine oder die andre Art Unterstützung gefunden hatte, es während der Zeit für rathsam gehalten, Bedingungen vorzuschlagen, welche der Kläger, da seine Unterstützung zu Wasser geworden war, sehr gern annahm. Er erhielt, glaub' ich, 3000 Pfund; und dafür cedirte er das Gut, welches jährlich soviel eintrug, samt den rückständigen Schulden, die so viel als der Werth des Gutes betrugten.

Ob in dem barbarischen Jahrhundert, das diese barbarische Vorsicht erzeugte, ob selbst unter dem Zenith der Feudalanarchie diese sclavische Einrichtungen die gesunde Vernunft auf ihrer Seite gehabt haben, ist eine mehr neugierige als nützliche Frage. Meine Meinung ist, daß es nie eine Zeit gab, habe geben können, oder geben kann, wo, die streitenden Parteyen mit der einen Hand vom Gerichtshofe wegstoßen, während man sie mit der andern wieder herbeiwinkt, nicht eine eben so treulose, inconsistente als abgeschmackte Politik ist. Aber was jedermann gestehen muß, ist, daß jene Zeiten, die diese Gesetze erheischten, und wo sie allein nur können gegeben worden seyn, mit den jetzigen wie Tag und Nacht contrastiren. Ein Nachtheil — in den damaligen Zeiten, wie es scheint, nur zu gewöhnlich, ob er gleich durch solche Gesetze nicht zu heilen ist — bestand darin, daß jemand einen schwachen Anspruch zu kaufen pflegte, in der Hoffnung, die Macht werde ihn in einen starken verwandeln, und daß der Degen eines Barons, der sich mit einem Haufen Angehörigen ins Gericht schlich, den Richter auf seinem Stuhle in Furcht setzen sollte. Was bekümmert sich jetzt ein englischer Richter um die Degen hundert solcher Barone? — Weder Furcht, noch Hoffnung, Haß oder Liebe wirkt jetzt; der Richter ist heutiges Tages bey allen Gelegenheiten mit gleichem Phlegma bereit, das System, es sey nun der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, zu hand-

handhaben, das das Gesetz ihm vorschreibt. Eine so übereinstimmende Neigung zur Pflicht konnte damals nicht erwartet werden: eine noch übereinstimmendere kann kaum gewünscht werden. Der Reichthum hat in der That das Monopolium der Gerechtigkeit gegen die Armuth; und ein solches Monopolium zu verstärken und zu befestigen, ist der Haupttendenz und nothwendige Wirkung von dergleichen Einrichtungen. Aber ein solches Monopolium kann jetzt irgend einem Richter zur Last gelegt werden. Das Gesetz gab dis Monopolium; das Gesetz kann es, so bald es will, aufheben.

Indessen will ich mich nicht so weit von meinem Gegenstande entfernen, um etwa zu untersuchen, was für Maaßregeln nothwendig gewesen wären, der Sache des unglücklichen Herrn, so wie anderer eben so unglücklichen, abzuhelfen. Ich will nicht auf einer so sonderbaren und unbegreiflichen Einrichtung bestehen, daß der Richter bey beiden Parteien gleich Anfangs gegenwärtig seyn soll, um die streitigen Thatsachen wahrzunehmen, und zu erklären, daß, je nachdem die Thatsachen diesen oder jenen Weg nähmen, auch sein Ausspruch verschieden seyn werde. Jetzt schränk' ich mich auf die Abschaffung desjenigen Theils des Schadens ein, der aus der allgemein beliebten Art, wie man die Leute aus Schwierigkeiten hilft, entstehen kann, indem man ihnen diejenigen Hülfsmittel abschneidet, die jedermanns

Lage

Lage selbst an die Hand giebt. Ein Schwamm ist hieben, wie in so vielen, das einzig fruchtende und helfende Mittel, ein Zug desselben über die schimmlichten Gesetze gegen Proceßkauf und Proceßvorschuß, der andere über die neuern Gesetze gegen den Wucher. Denken Sie nur, was, zum Beispiel, für respectiven Nutzen zwey solcher Züge in der Sache des unglücklichen Herrn, von dem ich sprach, gehabt haben würden. Durch den ersten würde er, wenn das, was Billigkeit heißt, Anspruch auf Vertrauen hat, selbst nach Abbezahlung seiner Vorschußrückere 1500 Pfund an jährlichen Landeinkünften und eben so viel an Gelde bekommen haben: anstatt daß er, und zwar nur durch Zufall, die oben-erwähnte 3000 Pfund ein für allemal bekam. Wie groß sein Vortheil hätte durch den andern seyn können, ist gar nicht zu bestimmen. Wird man es mir erlauben, die Wohlthätigkeit des Gesetzes so weit auszudehnen, daß ich annehme, er hätte mit einer so kleinen Summe, als 500 Pfund, ganzer drey Jahre seinen Proceß führen können? Ich sehe wol ein, daß man dis für eine nur kleine Summe und kurzen Termin zu einem Proceße in einem Billigkeitsgerichtshof halten wird: aber zum Zweck der Erläuterung kann es eben so gut als eine größere Summe und längerer Termin dienen. Gesezt er hätte diese nöthige Summe auf dem Wege des Borgens gesucht; und wäre so glücklich, oder wie die Gesetze gegen
die

die Sünde des Wuchers es nennen würden, so unglücklich gewesen, es zu 200 Procent zu bekommen. Er würde alsdenn seine jährlichen 6000 Pfund für die Hälfte ein für allemal gezahlt, nemlich für 3000 Pfund gekauft haben; anstatt es zu eben diesem Preise zu verkaufen. Ob er, wenn solche Gesetze gegen den Wucher nicht existirt hätten, das Geld hätte bekommen können, selbst nach diesem Zinsfuße, will ich nicht zu bestimmen wagen: vielleicht hätte er es nicht unter dem zehnfachen Zinsfuße bekommen können, vielleicht hätte er es auf zehnfach niedrigerem Zinsfuße bekommen können. In so fern, glaub' ich, können wir sagen, hätte er können, und würde er wahrscheinlich wegen der Aufhebung dieser Gesetze besser dran gewesen seyn; von der Seite, müssen wir aber auch sagen, war es unmdglich, daß er hätte schlimmer dran seyn können. Die Bedingungen, die er mit Abenteurern einging, welche ihm zu helfen bereit waren, ob sie gleich nicht in das kleine Gebiet kommen, das das Gesetz, nach seiner Kürzsichtigkeit, Wucher nennt, belausen sich doch im gegenwärtigen Falle, die 3000 Pfund jährlicher Einkünfte — wovon er gern seiner Unterstützung Ein Jahr aufopferte — zu fünf Procent des Capitals gerechnet, in der That auf 4000 Procent. Ob es wahrscheinlich war, daß jemand, der geneigt dazu war, sein Geld gänzlich auf etwas ungewisses zu wagen, daran gedacht haben würde, auf einen solchen Zinsfuß zu bestehen, das

überlaß' ich Ihrem Nachdenken: aber das kann man wol mit Zuversicht behaupten, weil es das Factum beweist, daß auf einen nicht größern Zinsfuß, als dieser, die Summe wirklich wäre vorgeschossen worden. Was auch also aus den Gesetzen gegen den Proceßvorschuß wird, so sollte doch das angeführte Beyspiel, wenn man es auf die Gesetze gegen den Wucher anwendet, uns hinlänglich überzeugen, daß, so lange die Kosten, beym Gesetze Hülfe zu suchen, auf gegenwärtigem Fuße stehen, diese Absicht des Hülfsuchens, von sich selbst, unabhängig von allem andern, einen hinlänglichen Grund hervorbringen wird, jemanden oder jedermann zu erlauben, Geld zu borgen, auf was für Bedingungen er es erhalten kann.

Kritschof,
in Weiskrußland.
März, 1787.

Dreyzehnter Brief.

An Doctor Smith, über Projecte in
Künsten ꝛc.

Mein Herr!

Ich habe vergessen, welcher Sohn des Zankes unter den Griechen es war, der sich als Schüler zu einem berühmten Professor begeben hatte, um, was man damals mit dem Namen Weisheit benannte, zu lernen, und einen Angriff auf seinen Lehrer, als das erste öffentliche Zeichen seiner Progressen, wagte. Dis Zeichen, was für Unterhaltung es auch den übrigen Zuhörern mag verschafft haben, verursachte doch, wie man leicht denken kann, dem Lehrer nicht viel Vergnügen: denn der streitige Satz war, daß der Schüler ihm seiner Mühe wegen nichts schuldig sey. Für mich, der ich damit umgehe, mich in einiger Rücksicht eben so undankbar, als der Grieche, zu zeigen, wird es klug gehandelt seyn, wenn ich mich nach etwas, das wie Redlichkeit aussieht, umsehe, um meine Undankbarkeit zu beschönigen: anstatt daher vorzugeben, ich sey Ihnen nichts schuldig, will ich lieber damit anfangen, zu gestehen, daß, so weit als Ihr Weg mit dem meinigen einerley ist, ich

mich der Wahrheit nur desto mehr nähern würde, wenn ich sagte, ich sey Ihnen Alles schuldig. Sollte es mir gelingen, einigen Vortheil über Sie zu erlangen, so müßte dis mit Waffen geschehen, die Sie mich zu führen gelehrt, und mit denen Sie mich selbst versehen haben: denn, da alle die großen Werkzeihen der Wahrheit, auf die man sich auf diesem Wege berufen kann, ihre Feststellung; so viel als ich verstehen kann, Ihnen zu danken haben, so seh' ich kaum einen andern Weg, Sie eines Irrthums oder Versehns zu überzeugen, als daß ich Sie nach ihren eignen Worten beurtheile.

In der Reihe von Briefen, von denen der jetzige eine Folge ist, war ich beynah so weit mit meinen Untersuchungen über die Zuträglichkeit der Gesetze, die den Zinsfuß bestimmen, fortgerisef, indem ich solche Argumente bestritt, die mehr die Phantasie als die Beobachtung meinen Blicken dargestellt hatte, als urplöglich mir mein Gedächtniß Ihr furchtbares Bild darstellte, welches den Grund bestritt, über den ich ziemlich nach Bequemlichkeit marschierte, und das Schild Ihrer Autorität allen Argumenten, die ich vorbringen konnte, entgegensezte.

Es ist eine Betrachtung, deren Cicero, als einigermaassen für sich tröstlich, erwähnt, daß die Beschäftigung, die seine Talente bis dahin gehabt
hat-

hatten, hauptsächlich auf der vertheidigenden Seite gewesen waren. So wenig ich auch bey irgend einer Gelegenheit, mit irgend einem Theile seiner Beredsamkeit begabt bin, kann ich mir doch bey dieser Gelegenheit einen Theil dessen, was seinen Trost ausmachte, erlauben: denn, wenn ich mit Ihnen zu streiten willens bin, so geschieht dis nur zur Vertheidigung dessen, was ich nicht als eine unschuldige, sondern verdienstliche Classe von Menschen betrachte, die so unglücklich sind, unter die Geißel Ihres Misfallens gefallen zu seyn. Ich meine die Projectmacher: unter welchem gehässigen Namen Sie vermuthlich besonders alle die Personen begreifen, die bey der Nachjagung nach Reichthum in einen neuen Canal steuren, und Besonders in einen Canal der Erfindung.

Mit der offenbaren Absicht, diesen abenteuerischen Genies, die Sie mit den „Verschwendern“, in gleichen Rang setzen, Einhalt zu thun, und sie zu unterdrücken, billigen Sie die Gesetze, die den Zinsfuß einschränken, indem Sie sich auf den Zweck, den sie Ihnen zu haben scheinen, gründen, nemlich das Capital des Landes nicht in zwey so verschiedene Arten von Händen kommen zu lassen.

Die Stelle, von der ich rede, ist im vierten Capitel Ihres zweyten Buchs, im zweyten Bande der Octaveditio von 1784. „Der gesetzliche

„Zinsfuß, (sagen Sie) muß man bemerken,

„ sollte, obgleich etwas, doch nicht zu viel über
 „ den niedrigsten Marktpreis seyn. Wenn der
 „ gesetzliche Zinsfuß in Großbritannien, zum Bey-
 „ spiel, so hoch als acht oder zehn Procent fest-
 „ gesetzt wäre, so würde das meiste zu verleihende
 „ Geld an Verschwender und Projectmacher ge-
 „ liehen werden, die allein bereit seyn würden, so
 „ hohe Zinsen zu bezahlen. Verständige Leute,
 „ die für den Gebrauch des Geldes nicht mehr
 „ als einen Theil dessen, was sie wahrscheinlich
 „ damit gewinnen werden, zu geben pflegen, wer-
 „ den es nicht wagen, Anspruch drauf zu machen.
 „ Ein großer Theil des Landescapitals würde
 „ auf die Art den Händen derer vorenthalten, die
 „ wahrscheinlich einen nützlichen und vortheilhaf-
 „ ten Gebrauch davon machen würden, und denen
 „ in die Hände geworfen werden, die es wahr-
 „ scheinlichst verschwenden und durchbringen wür-
 „ den. Wo hingegen der gesetzliche Zinsfuß nur
 „ ein wenig über den niedrigsten Marktpreis fest-
 „ gesetzt ist, werden verständige Leute den Ver-
 „ schwendern und Projectmachern allgemein vor-
 „ gezogen. Wer Geld verleiht, bedünkt vom
 „ erstern fast eben so viel, als er vom letztern neh-
 „ men darf, und sein Geld ist viel sicherer in den
 „ Händen des einen Schlages Leute, als des an-
 „ dern. Ein großer Theil des Landescapitals
 „ wird auf die Art denen, in die Hände gegeben,
 „ die es wahrscheinlichst mit Vortheil anwenden
 „ werden. „

Gluck,

Glücklich für die Seite, die Sie scheinen genommen zu haben, und eben so unglücklich für die meinige, trifft es sich, daß der Name, zu dessen Gebrauch der Sprachgebrauch Sie authorisirt und die Armuth und Verdorbenheit der Sprache Sie gleichsam gendthigt hat, gerade ein solcher ist, der nach dem Begriff der Art Leute, von denen die Rede ist, ihnen den Begriff der Verwerfung mit eben so wenigem Unterschied als Verdienst beylegt. Mit welchem Rechte oder Consistenz, oder durch welchen Einfluß von Ursachen, dieser Stempel der Verwerfung ohne Unterschied auf die Art ist gedruckt worden, ist jetzt nicht nöthig zu untersuchen. Aber daß er dieser Art Menschen aufgedruckt ist, das denk' ich werden Sie und jeder andre gern zugeben. Wenn dis der Fall ist, so ist die Frage schon unwider- ruflich entschieden, zum wenigsten für das erste Beyspiel, nach dem Urtheil aller derer, die unfähig oder nicht geneigt sind sich die Mühe zu geben, ihre Ideen zu analysiren, und ihre Seele durch die Tyranny der Idne fesseln lassen: und dis ist ohne Zweifel bey weitem der größere Theil derjenigen, die wir wahrscheinlich zu Richtern haben werden. Nach den Begriffen aller solcher Leute, wird fragen, ob es schicklich sey Projecten und Project- machern Einhalt zu thun, eben so viel seyn als fragen, ob es schicklich sey, der Unbedachtsam- keit, der Thorheit, der Abgeschmacktheit, der Schel- merey und der Verschwendung Einhalt zu thun.

Nun werd' ich nichts mehr von den Verschwendern sagen. Ich habe bereits meine Gründe angegeben, warum ich glaube, daß wir sie nicht allein für die natürlichen Kunden, die Geld zu hohen Zinsen borgen, ansehen dürfen. So weit diese Gründe bündig sind, wird folgen, daß von den beiden Arten von Leuten, deren Sie als die eigentlichen Gegenstände der Bürde dieser Einschränkungen erwähnen, nemlich Verschwender und Projectmacher, diese Bürde ausschließend auf die letztern fällt. Was diese anbetrifft, so könnte Ihre Definition von den Projectmachern, und die Beschreibung der Leute, die Sie glaubten unter den Tadel, den der Name mit sich führt, mit einzuschließen, zu der Absicht dienen, über die Schicklichkeit des Tadels zu urtheilen, aber es macht keinen Unterschied bey Beurtheilung der Schicklichkeit des Gesetzes, welche dieser Tadel rechtfertigen muß. Ob Sie selbst, wenn die verschiedenen Classen von Menschen vor Ihnen die Reviue passiren müßten, geneigt seyn würden, diese oder jene Classe, oder dieses oder jenes Individuum auszuwählen, um sie von solchem Tadel auszuschließen, das brauchen wir zu dieser Absicht nicht zu untersuchen. Gewiß ist es, daß Gesetz macht keinen solchen Unterschied, es fällt mit gleichem Gewichte, und mit allem seinem Gewichte, auf alle diejenigen ohne Unterschied, auf die die Benennung Projectmacher in der unpartheiischsten und ausgebreitesten Bedeutung, deren sie

sie fähig ist, angewandt werden kann. Es fällt in jedem Fall (um einige Worte meiner vorigen Definition zu wiederholen) auf alle diejenigen, die in der Nachjagung nach Reichthum, oder einem andern Gegenstande, durch Hülfe des Geldes in einen Canal der Erfindung zu steuern versuchen. Es fällt auf alle diejenigen, die, bey Cultivirung einiger der Künste, die vorzugsweise nützlich sind, genannt werden, ihre Versuche auf einige der Departements richten, wo ihre Nützlichkeit sehr deutlich und unbezweifelt erscheint: auf alle diejenigen, die im Ausspinnen ihrer Projecte nach Dingen zielen, die Verbesserungen können genannt werden; es mag nun in Erzeugung einiger neuen Artikel, die zu des Menschen Nutzen dienen, oder in Verbesserung der Qualität, oder Verminderung der Kosten derer, die uns schon bekannt sind, bestehen. Kurz, es fällt auf jede Anwendung der menschlichen Kräfte, wo der Erfindungsgeist seines Beystandes bedarf.

Große und außerordentliche Zinsfüße, so wenig sie auch für die Lage des Verschwenders passen, passen gewiß, wie Sie richtig bemerken, für die Lage des Projectmachers: doch nicht nur für den unbedachtsamen Projectmacher, auch nicht für ihn mehr als einen andern, sondern auch für den vorsichtigen und bedächtigen Projectmacher, wenn man das Daseyn eines solchen Wesens voraussetzen dürfte. Von was für Art auch

die Klugheit oder andere Eigenschaften des Project's seyn mögen, in was für einem Umstande die Neuheit desselben liegen mag, so hat es doch diesen Umstand gegen sich, nemlich daß es neu ist. Aber die Zinsfüße, die höchsten erlaubten Zinsfüße, sind, wie Sie ausdrücklich sagen, daß sie sind, und wie Sie sie zu haben wünschten, zur Lage, in der die Art Handelsleute sich befinden, deren Handel in den alten Canälen läuft, und zur besten Sicherheit, die solche Canäle gewähren können, eingerichtet. Aber nach der Natur der Dinge kann kein neuer Handel, kein Handel, der in einen neuen Canal geführt wird, Sicherheit gewähren, die der gleiche, die ein in irgend einem der alten Canäle geführter Handel gewähren kann: in was für einem Lichte auch die Sache dem vollkommenen Verstande erscheinen mag, so wird sich doch die Neuheit eines mercantilischen Abenteurers in den Augen jedes Vernünftigen, der die besten Kräfte der Beurtheilungskraft, welche der fehlbare Zustand der menschlichen Fähigkeiten hervorbringt, anwendet, dem möglichen Fall eines üblen Erfolgs entgegen setzen, der noch zu jedem andern hinzukommt, der eben dasselbe oder irgend ein andres schon versuchtes und durch Erfahrung als nützlich befundenes Abenteuer betreffen kann.

Die Einschränkung des Profits, der dadurch zu machen ist, daß man handelnden Personen
Geld

Geld leihet, wird, werden Sie sagen, den, der Geld hat, wegen der Güte seiner Sicherheit besorgter machen, und folglich noch besorgter, als er außerdem seyn würde, wie er sich von der Klugheit des Projectis überzeugen soll, zu dessen Ausführung das Geld soll angewendet werden: und auf die Art kann man glauben, daß diese Gesetze die Absicht haben, die guten Projecte von den schlechten abzusondern, und die erstern auf Kosten der letztern zu begünstigen. Den ersten dieser Sätze geb' ich zu: aber die Folge davon kann ich nicht zugeben. Ein kluger Mann, (ich meine nichts mehr, als einen Mann von gewöhnlicher Klugheit) ein kluger Mann, der nach klugen Bewegungsgründen handelt, wird, sag' ich nochmals, bey diesen Umständen, die guten Projecte von den schlechten nicht auswählen, denn er wird sich ganz und gar nicht in Projecte mischen. Er wird alteingerichteten Handel von allen Arten von Projecten, guten und schlechten, auswählen; denn mit einem neuen Projecte, es sey noch so viel versprechend, wird er nie etwas zu thun haben wollen. Wer Geld hat, bey dem ist und wird es auch jederzeit zu fünf Procent, oder was sonst der höchste Zinsfuß seyn mag, auf die beste Sicherheit, die der beste und blühendste alteingerichtete Handel gewähren kann, zu haben seyn. Im Allgemeinen, glaub' ich, nimmt man gewöhnlich an, daß Kaufleute bereit genug sind, ihr Capital zu vergrößern, so fern alle das Geld, das sie auf
den

den höchsten Zinsfuß borgen können, während dieser so niedrig als fünf Procent ist, es vergrößern wird. Wie es daher möglich sey, daß ein Project, sey es noch so viel versprechend, dem Leihet auf einen solchen Zinsfuß, im Ganzen genommen, gleich vortheilhafte Bedingungen gewähren kann, als diejenigen, die er gewiß von einem alteingerichteten Geschäft erhalten kann, das kann ich nicht begreifen. Geldanleihen können zwar zufällig dann und wann ihren Weg in die Taschen der Projectmacher eben so gut als in die Taschen anderer Leute finden: aber wenn es sich ereignet, so muß es aus Unvorsichtigkeit, Freundschaft, oder der Erwartung eines beiderseitigen Vortheils, und nicht aus dem Gedanken an die Vortheilhaftigkeit des Verkehrs, als Geldhandel betrachtet, geschehen.

Ich hätte nicht erwartet, angeführt zu finden, daß etwas die Anzahl der gutgegründeten Projecte in Vergleich der schlechtgegründeten in Zukunft mehr, als sonst geschehen ist, verringern würde. Zum wenigsten bin ich gewiß, daß ich keinen Grund weiß, warum dis sich so verhalten sollte, ob ich gleich einige Gründe weiß, die ich mit Ihrer Erlaubniß Ihnen nach und nach vorlegen will, und die mir ziemlich gut scheinen, warum der Vortheil auf Seiten der Zukunft seyn sollte. Aber wenn der Fond zu den gutgegründeten Projecten nicht schon verthan ist, und der ganze Fond aller nur möglichen schlechtgegründeten

ten Projecte ausschließend als zukünftig angesehen werden soll: so nimmt der Adel, den Sie über die Projectmacher ausgesprochen haben, wenn man auch die Ausdehnung desselben nach den Operationen der Geseze, zu deren Vertheidigung er angewendet wird, eben so viel Rücksicht als Vorsicht: er verdammt eben so unbedachtsam und mit eben so schlechten Gründen alle die Projecte, durch die unser Menschengeschlecht nach und nach aus demjenigen Zustande, in welchem Eichen seine Nahrung und rohe Häute seine Kleidung waren, zu dem jetzigen Zustande gelangt ist: denn bedenken Sie nur, mein Herr, ich bitte Sie, ob, was jetzt Routine im Handel ist, nicht bey dessen Entstehung Project war? ob, was jetzt feste Einrichtung ist, nicht zu einer Zeit Neuerung war?

Wie es kömmt, daß die Classe der gutgegründeten Projecte, und kluger Projectmacher (wenn ich jetzt Ihre Erlaubniß habe, die Antwort wenigstens einigen unter den Projectmachern der vergangnen Zeiten beyzulegen) sich haben durch die Hindernisse durcharbeiten können, welche die gedachten Geseze ihnen in den Weg gelegt haben? das ist weder leicht zu wissen, noch nöthig zu erforschen. Offenbar genug, denk' ich, muß es jetzt seyn, daß diese Geseze, so lange sie existirt haben, den Projecten aller Art, den Verbesserungen (wenn ich so sagen darf) von jeder Gattung, Schwierigkeiten, und das keine unbe-

trächt:

trächtliche, in den Weg gelegt haben; der Schluß muß daher ganz vernünftig seyn, daß, wäre es nicht um dieser Hindernisse willen gewesen, so würden Projecte aller Art, gutgegründete und glückliche sowol als andre, zahlreicher gewesen seyn, als sie gewesen sind: und daß folglich auf der andern Seite, so bald, wenn es je dazu kommt, als diese Hindernisse weggeräumt sind, Projecte aller Art, und unter den übrigen gutgegründete und glückliche, zahlreicher seyn werden, als sie sonst seyn würden: kurz, so wie ohne diese Hindernisse das Fortschreiten des menschlichen Geschlechts in der Laufbahn seiner Glückseligkeit größer gewesen seyn würde, als es unter denselben in vorigen Zeiten gewesen ist, so würde es doch wenigstens in Zukunft, wenn jene weggeräumt wären, verhältnißmäßig größer seyn.

Daß ich Ihnen kein Unrecht gethan habe, indem ich Ihrem Begriffe von Projectmachern eine so große Ausdehnung beylege, und daß die ungünstige Meinung, die sie davon zu hegen gestehn, nicht allein auf die obige Stelle eingeschränkt sey, werde, dünkt' ich, wenn es nöthig wäre, aus einer andern Stelle im zehnten Capitel Ihres ersten Buchs erhellen *). „Die
 „Einrichtung einer neuen Manufactur, eines
 „neuen Handelszweiges, oder einer neuen Praxis
 „beym Ackerbau, „ alle diese rechnen sie namentlich

*) Octavausgabe von 1784. S. 177.

lich zur Liste der „Projecte,“ : von jedem derselben bemerken Sie, daß „es eine Speculation „ist, von der sich der Projectmacher außerordentlichen Vortheil verspricht. Diese Vortheile „(fügen Sie hinzu) sind bisweilen sehr groß, „und bisweilen, vielleicht häufiger, ganz anders; „aber im Allgemeinen stehen sie in keinem regel- „mäßigen Verhältnisse mit den Vortheilen der „andern alten Handlungen in der Nachbarschaft. „Wenn das Project glückt: so sind sie gewöhnlich „sehr groß. Wenn der Handel oder die Praxis „allgemein eingerichtet und wohl bekannt wird, „so macht sie der Brodneid den Vortheilen des „übrigen Handels gleich. „ Aber bey diesem Stücke kann ich mich nicht aufhalten: auch würde ich mir nicht die Freyheit genommen haben, Ihnen Ihre eigne Worte anzuführen, geschähe es nicht in der Hoffnung, einige Aenderung darin in Ihrer nächsten Ausgabe gemacht zu sehen, und ich würde glücklich genug seyn, wenn ich meine Meinung durch die Ihrige bestätigt fände. In andrer Rücksicht ist es dem Publicum bloß wichtig zu wissen, welches der Irrthum ist, der in den Meinungen steckt, nicht aber wer darin irrt.

Ich weiß nicht, ob die Bemerkungen, mit denen ich Ihnen beschwerlich gefallen bin, eine hinzukommende Unterstützung bedürfen, oder erhalten werden, von den tröstlichen Sätzen, davon Sie so guten und so häufigen Gebrauch gemacht

macht haben, betreffend das ununterbrochne Streben des menschlichen Geschlechts in der Laufbahn der Glückseligkeit fortzurücken; das Uebergewicht der Klugheit über die Unflugheit, zum wenigsten in der Summe des Privatlebens; und die höhere Geschicklichkeit der Individuen, ihre eigne Geldangelegenheiten zu betreiben, von denen ihnen die besondern Umstände bekannter sind, als dem Gesetzgeber, der keine solche Kenntniß haben kann. Ich will den Versuch machen. Denn so lange ich den Verdruß habe, Sie auf der entgegengesetzten Seite zu sehen, kann ich mir nicht einbilden, daß meine angeführten Gründe überzeugend genug gewesen sind, da noch etwas übrig ist, das sie noch überzeugender machen zu können scheint.

„Was ungeschickte Führung der Gewerbe
 „betrifft, so ist (sagen Sie) *) die Anzahl der
 „klugen, glücklichen Unternehmungen überall größer,
 „als der unüberlegten und unglücklichen.
 „Nach allen unsern Klagen über die Menge der
 „Bankrutte, machen doch die armen Leute, die
 „in dieses Unglück fallen, nur einen kleinen Theil
 „von der großen Anzahl derer aus, die sich mit
 „Handel und allen andern Arten von Gewerbe
 „abgeben; vielleicht nicht mehr als Einer unter
 „tausend.“

Zur

*) Im 2. Buche, 3. Capitel der Octavausgabe von 1784.
 Im 2. Bande, S. 20.

Zur Behauptung dieses Sazes berufen Sie sich auf die Geschichte des fortdauernden und ununterbrochnen Fortschreitens des menschlichen Geschlechts — zum wenigsten auf unsrer Insel — in der Laufbahn der Wohlhabenheit. Sie fodern jeden auf, der es als ein Factum bezweifeln wollte, daß man die Geschichte in eine Anzahl von Perioden von jenen Zeiten an, da Cäsar diese Insel besuchte, bis zu den jetzigen, eintheile: Sie führen als Beyspiel die respective Zeitrechnung der Wiederherstellung, des Regierungsantritts der Königin Elisabeth, und Heinrichs des Siebenten, des normännischen Siegs und der Heptarchie an, und legen dem Skeptiker die Frage vor, ob nicht in jeder dieser Perioden der Zustand des Landes blühender war, als in der unmittelbar vorhergehenden Periode? ungeachtet so vieler Kriege, Feuersbrünste, Landplagen und anderer öffentlichen Unglücksfälle, womit es zu verschiedenen Zeiten entweder durch die Hand Gottes oder die schlechte Regierung des Souveräns ist heimgesucht worden. Keine sehr leichte Arbeit, glaub' ich; das Factum ist zu bekannt, als daß es auch dem gelbsüchtigsten Muge entgehen sollte: — und wem haben wir das anders zu verdanken als Projecten und Projectmachern?

„Nein, „ glaub' ich Sie sagen zu hören,
 „ ich werde es den Projectmachern nicht danken,
 „ lieber will ich es den Gesezen danken, die durch
 G „ Fests

„Festsetzung des Zinsfußes ihre Wachsamkeit an-
 „gewendet haben, die Verwegenheit der Pro-
 „jectmacher im Zaum zu halten, und ihre Unklug-
 „heit zu verhindern, der Summe des National-
 „wohlstandes Abbruch zu thun, welches, hätte
 „man ihr freyen Spielraum gelassen, gewiß der
 „Fall gewesen wäre. Hätten die Geseze, wäh-
 „rend aller der Perioden, dieser gefährlichen
 „Classe von Menschen Freyheit gelassen, ihren
 „unbesonnenen Unternehmungen sich gänzlich zu
 „überlassen, so würde das Zunehmen des Ratio-
 „nalwohlstandes während dieser Perioden, den
 „Grund gezeigt haben, sie in einem vortheilhaf-
 „tern Gesichtspuncte zu betrachten. Aber die Sa-
 „che ist, daß ihre Thätigkeit diese Geseze gegen
 „sich gehabt hat, um sie zu hemmen; ohne diese
 „Einschränkungen, müssen Sie mir vorauszusetzen
 „erlauben, würde der Lauf des Wohlstandes, wo
 „nicht gänzlich aufgehalten, oder in ein ander
 „Bette gezwungen, auf jedem Fall mehr oder
 „weniger gehemmt worden seyn. Hier ist also
 „(so schließen Sie) unsre Uneinigkeit: was Sie
 „als Ursache des Wachsthums ansehen, den wir
 „beide annehmen, das seh' ich als ein Hinder-
 „niß desselben an: und was Sie als Hinderniß
 „ansehen, seh' ich als Ursache an. „

Anstatt dis als eine Art von Vertheidigung
 anzunehmen, die Sie hätten anführen können,
 hått' ich dessen vielleicht lieber so erwähnen sollen,
 als

als wenn andre es in ihrer Stelle würden angeführt haben: denn da ich mir einbilde, daß Ihre Scharffsinn nicht damit würde zufrieden gewesen seyn, so kann ich noch weniger vermuthen, daß, wenn Sie es nicht wären, Ihre Wahrheitsliebe es zugeben würde, davon Gebrauch zu machen, als ob Sie es wären.

Folgende Betrachtungen, glaub' ich, würden hinlänglich seyn, Sie zu verhindern, länger damit zufrieden zu seyn.

Zuerst, was die sieben Perioden betrifft, die Sie als eben so viele Ruhepunkte für das Ausgehen, das Fortschreiten des Wohlstandes zu betrachten, angeführt haben, so hat dieses Land nur während der drey letzten, Vortheil, wenn man es so nennen kann, von diesen Gesetzen gehabt: denn das erste dieser Gesetze verdanken wir der Regierung Heinrich des Achten.

Hier könnten eine Menge Fragen aufgeworfen werden: Ob die Einschränkung der Projectmacher einen Theil der Absicht dieses ersten Statuts ausmache, oder ob die Absicht desselben nicht ganz allein auf die Herabsetzung des Gewinns der schädlichen und verhaßten Classe von Menschen, nemlich der Geldleiher, eingeschränkt war? Ob es vor oder nach diesem Statute mehr Projectmacher gegeben hat, und ob die Nation

im Ganzen genommen, während der erstern oder letztern Periode, mehr gelitten, wie Sie — oder mehr Vortheil davon gehabt hat, wie ich sagen würde? Auf alle diese Zweifel, und noch viel mehrere, die man aufwerfen könnte, kann ich mich nicht einlassen, da es, unsre Absicht, uns wegen der Hauptfrage zu vereinigen, wahrscheinlich mehr verjüßern, als befördern würde.

Zweitens muß ich mir hier die Freiheit nehmen, Sie auf den Beweis — den ich, deuchte mir, schon angeführt habe — des Satzes nemlich zurückzuweisen, daß die besagten Einschränkungen nie in irgend einem Grade die Wirkung würden haben können, das Verhältniß der schlechten Projecte zu den guten zu verringern, als nur so fern ihr Einfluß sich so weit ausgebreitet haben kann, die ganze Summe der Projecte, gute und schlechte zusammen, zu vermindern. Was daher auch die allgemeine Tendenz des Projectgeistes vor dem ersten dieser Gesetze war, so muß sie doch nachher immer dieselbe geblieben seyn, in Absicht irgend einer Wirkung, die sie bey Läuterung und Verbesserung desselben hätten haben können.

Aber was vielleicht überzeugender, als die beiden obigen Betrachtungen seyn, und uns das beste Mittel an die Hand geben kann, uns aus der Verwirrung herauszuwickeln, worin uns die Ver-

Verteidigung, die ich eben besprochen habe, (und die ich als die beste anzuführen für nöthig fand) eher hinein als heraus bringt, ist die Betrachtung der geringen Wirkung, die das größte erdenkliche Unheil, das unbesonnene Projectmacher innerhalb irgend eines Zeitraums haben anrichten können — auf die Summe des Wohlstandes haben kann; selbst nach der Meinung derer, die den Projectmachern am abgeneigtesten sind, in Vergleich der Wirkung, die innerhalb desselben Zeitraums durch Verschwendung wäre verursacht worden.

Von den beiden Ursachen, und nur von den beiden, die Sie erwähnen, als ob sie dazu beigetragen haben, die Vermehrung des Nationalvermögens zu verzögern, ist, insofern das Verhalten der Individuen dabey ins Spiel kommt, Projectmacherey die eine, und Verschwendung die andere: aber den Nachtheil, der der Gesellschaft aus der concurrenten Wirksamkeit dieser beiden Ursachen entsteht, stellen Sie bey verschiedenen Gelegenheiten als unbeträchtlich dar; und wo ich Sie nicht unrecht verstehe, zu unbeträchtlich, um entweder die Interposition der Regierung, womit sie sich demselben widersetzt, zu bedürfen oder zu rechtfertigen. Dem sey indeß wie ihm wolle, in Rücksicht der Projectmacherey und der Verschwendung zusammen genommen; in Rücksicht der Verschwendung hab' ich Sie gewiß nicht miß-

verstanden. Sie triumphiren über diesen Gegenstand, und züchtigen die „Unverschämtheit und Dreistigkeit der Könige und Minister, in einem Ton von Autorität, den zu wagen einen Muth, wie der Ihrige erfordert, und ein Genie wie das Ihrige, um ihn andern einzusdßen *). Nachdem Sie eine Parallele zwischen Privatsparsamkeit und öffentlicher Verschwendung gezogen haben, schließen Sie so: „Es ist also die größte „Unverschämtheit und Dreistigkeit bey Königen „und Ministern, über die ökonomischen Angelegenheiten von Privatpersonen wachen zu wollen, und ihre Ausgaben einzuschränken, entweder durch Gesetze gegen den Luxus, oder dadurch, daß sie die Einfuhr fremder Luxuswaaren verbieten. Sie sind jederzeit und ohne „Ausnahme selbst die größten Verschwender in „der Gesellschaft. Sie mögen nur auf ihre eignen „Ausgaben Achtung geben, und dem Privatmanne „ruhig die seinigen lassen. Wenn ihre eigne Ausschweifung den Staat nicht zu Grunde richtet, „so wird es nie die Ausschweifung ihrer Unterthanen thun.

Daß die Anwendung der Mittel, deren Sie zur Einschränkung der Verschwendung erwähnen, in der That allgemein, „vielleicht sogar ohne Ausnahme, unschicklich, und in vielen Fällen sogar lächer-

*) Im 2. Buche, 3. Capitel; des 2. Bandes, S. 27. der Octavausgabe von 1784.

lächerlich ist, geb' ich Ihnen zu; auch will ich mich hier nicht von meinem Gegenstande entfernen, um gegen diese Beschuldigung eine andre in einem früheren Theile dieser Papiere angeführte Art zu vertheidigen. Aber wie dreist und unver- schämt es auch für einen Souverän seyn mag, auf einige Art der Verschwendung von Individuen durch gesetzliche Einschränkungen, Einhalt thun zu wollen, so scheint mir doch, ihrer schlechten Haushaltung durch solche Einschränkungen Einhalt thun zu wollen, noch viel dreister und unverschämter. Sich auf den Weg der Verschwendung verirren, ist das Loos, obgleich, wie Sie bemerken, nicht vieler, im Vergleich der ganzen Masse von Menschen, zum wenigsten doch einiger Menschen: den Stoff zu einem Verschwender kann man in jedem Bierhause und unter jeder Hecke finden. Aber sogar auf dem Wege der Projectmacherey zu irren, ist nur das Loos der privilegirten wenigen. Obgleich die Verschwendung nicht so gemein ist, daß sie der allgemeinen Masse des Reichthums viel entzieht, so ist sie dennoch zu gemein, als daß man sie als eine sich auszeichnende und sonderbare Sache betrachten sollte. Aber sich von dem oftbetretenen Fußsteige des Handels entfernen, wird als etwas Seltenes angesehen, als etwas, das verdient, einen Menschen von andern zu unterscheiden. Selbst da, wo es kein großes Genie, keine besondere Talente erfordert, wo es in weiter nichts

besteht, als einen neuen Markt ausfindig zu machen, um daselbst zu verkaufen, oder einzukaufen, erfordert es doch wenigstens einen Grad des Muths, den man nicht bey der gemeinen Menschenclasse findet. Was sollten wir davon sagen, wo es außer der gemeinern Eigenschaft des Muths noch die seltene Gabe des Genies erfordert, so wie in dem Beispiele aller der successiven Unternehmungen, wodurch Künste und Manufacturen aus ihrem ursprünglichen Nichts zu ihrem jetzigen Glanze gebracht worden sind? Denken Sie nur, welchen kleinen Theil der Gemeinheit diese in Vergleichung mit den Verschwendern ausmachen müssen; diese Classe von Menschen, die, wäre es bloß in Rücksicht ihrer kleinen Anzahl, Ihnen zu unbeträchtlich scheinen würde, um einige Aufmerksamkeit zu verdienen. Dennoch ist die Verschwendung, so weit sie geht, dem Reichthum des Staats wirklich und nöthwendig schädlich, die Projectmacherey nur durch Zufall. Jeder Verschwender, ohne Ausnahme, vermindert schon, nach der Voraussetzung, sein Vermögen, wenn er es nicht gar ganz verthut. Aber gewiß nicht jeder Projectmacher vermindert sein Vermögen; nicht jeder Projectmacher würde es vermindert haben, wären jene weise Gesetze, die ihn daran hindern sollen, nicht da gewesen: denn das Gebäude des Rationalreichthums, jenes Gebäude, dessen beständigen Anwachs Sie mit solcher edlen Freude rühmen, jenes Gebäude, zu dessen Zimmern insgesammt, so

unzählig sie auch sind, die verworfne Hand eines Projectmachers erfordert wurde, um den ersten Stein dazu zu legen, hat zum wenigsten einige Hände gebrauchen müssen, und hat sie mit glücklichem Erfolge gebraucht. Wenn im Vergleich mit der Anzahl von Verschwendern, die zu unbeträchtlich ist, um einige Aufmerksamkeit zu verdienen, die Anzahl der Projectmacher aller Art um so mehr unbeträchtlich ist — und wenn von dieser unbeträchtlichen Anzahl das nicht unbeträchtliche Verhältniß der glücklichen Projectmacher abgezogen werden muß — und von diesem Reste wiederum alle diejenigen, die ihre Projecte ohne borgen zu müssen, ausführen können — so bedenken Sie, ob es möglich ist, daß dieser letzte Ueberrest eine solche Menge in sich fassen könnte, deren Verringerung ein der Interposition der Regierung nach ihrer Größe würdiger Gegenstand wäre, selbst, wenn man annähme, daß es ein seiner Natur nach schicklicher Gegenstand wäre?

Wenn es noch eine Frage ist, ob es für die Regierung der Mühe werth sey, es zu versuchen, durch ihre Vernunft, die Aufführung der Menschen, die sichtlich und unleugbar unter der Herrschaft der Leidenschaften stehen, und unter der Herrschaft dieser Leidenschaften gegen die Vorschriften ihrer eigenen Vernunft handeln, in Ordnung zu halten; kurz, zu bewirken, was ihr

anerkanntes besseres Urtheil ist, gegen das, was jedermann und sie selbst für ihr schlechteres anerkennen würden; ist es zu ertragen, daß der Gesetzgeber mit Gewalt seine eigne vorgebliche Vernunft, das Resultat eines augenblicklichen und verachtungsvollen Blicks, mehr ein Kind des Uebermuths und der Arroganz, als des geselligen Kummers und des sorgfältigen Studiums, an die Stelle der bescheidenen Vernunft der Individuen, die in aller ihrer Stärke nach dem Gegenstande zielt, den er vor sich zu haben vorgiebt, setzen soll? — Auch müssen Sie nicht vergessen, daß bey diesem seltenen Wettstreit die vollkommenste und pünktlichste Kenntniß und Erkundigung auf der Seite des einzelnen Menschen ist, die das Interesse, das ganze Interesse von dem guten Namen und Vermögen eines Menschen sichern kann: auf Seiten des Gesetzgebers ist die vollkommenste Unwissenheit. Alles was er weiß und wissen kann, ist, daß das Unternehmen ein Project ist, welches er, bloß weil es dieses gehässigen Namens empfänglich ist, als eine Art von Schreckbild ansieht, das er mit kindischem Muthwillen der allgemeinen Schau aufstellen muß. — Soll ein Blinder den andern führen? das ist eine Frage, die man schon vor alten Zeiten aufwarf, um einen hohen Grad der Thorheit anzuzeigen: aber was soll man von dem sagen, der, nothwendig blind, darauf besteht, die Sehenden auf Wege zu führen, die er nie betreten hat?

Es ist eine Unterscheidung, die für meine Begreifungskraft zu spitzfindig ist, wenn Sie sich damit rechtfertigen, daß Sie bey einer andern Gelegenheit, aber gerade bey dem Puncte, von dem die Rede ist, die Partey ergriffen haben, auf deren Seite Sie fest zu sehen, mein Ehrgeiz ist.

„Welches die Gattung der häuslichen Industrie ist, die sein Capital anwenden kann, und wovon der Gewinn wahrscheinlich von dem größten Werthe seyn wird, kann (sagen Sie) *) jedes Individuum in seiner Localsituation offenbar besser beurtheilen als irgend ein Staatsmann oder Gesetzgeber an seiner Statt thun kann. Der Staatsmann, der versuchen wollte, Privatpersonen zu leiten, wie sie ihre Capitalien anwenden müssen, würde nicht nur eine unnöthige Mühe auf sich nehmen, sondern sich eine Autorität anmaßen, die nicht nur keiner einzelnen Person, sondern auch keinem Senat, er sey welcher er wolle, mit Sicherheit anvertraut werden dürfte, und die nirgends so gefährlich seyn würde, als in den Händen eines Mannes, der thöricht und dreist genug wäre, sich für geschickt zu halten, sie auszuüben.

„Das Monopolium eines einheimischen Markts den Producten der einheimischen Industrie in einer besondern Kunst oder Manu-
factur

*) Im 4ten Buche, 2. Capitel des 2. Bandes, S. 182. der Octavausgabe.

„factur erteilen, heißt einigermaßen Privatper-
 „sonen leiten, wie sie ihre Capitalien anwenden
 „müssen, und muß beynabe in allen Fällen eine
 „entweder unnütze oder schädliche Einrichtung
 „seyn.“ — So weit Sie, und ich setze hinzu:
 die gesetzlichen Zinsen auf einen Fuß einschränken,
 auf den die Führer des ältesten und besteingerich-
 teten und am wenigsten gefährlichen Handels je-
 derzeit gern borgen, heißt das Monopolium des
 Geldmarkts diesen gegen die Projectmacher des
 neuerdachten Handels in die Hände geben, von
 denen ein jeder, wäre es nur wegen des Umstan-
 des der Neuheit, — wie ich bereits bemerkt
 habe — gefährlicher scheinen muß, als die alten.

Dieses sind vergleichungsweise nur incon-
 sequente Gemeinderter. Ich berührte sie bloß des-
 wegen, weil sie mir doch noch ein Schatten einer
 Vertheidigung schienen, die, zu Gunsten der Po-
 litik, gegen die ich streite, konnte angebracht wer-
 den. Ich komme daher zu meinem ersten Grund-
 de zurück, und bitte Sie nochmals zu bedenken,
 ob von dem ganzen Heere von Manufacturen, die
 wir beide gern als Ursachen und Mittel des
 Nationalwohlstandes annehmen, nur eine einzige
 vorhanden ist, die anders, als in der Gestalt
 eines Projects hätte existiren können. Aber wenn
 eine Einrichtung, deren bloßer Zweck und Wir-
 kung die Einschränkung der Projecte ist, in so-
 fern sie Projecte sind, ohne, wie ich gezeigt habe,
 irgend

irgend eine Art des Zwecks, die schlechten auszurotten, in ihrem gegenwärtigen Zustande der unvollkommenen Wirksamkeit zu vertheidigen ist, so würde sie nicht nur zu vertheidigen, sondern unsers Beyfalls noch viel würdiger gewesen seyn, wenn ihre Wirksamkeit so weit hätte verstärkt und vervollkommnet werden können, daß sie von Anfang an, allen nur möglichen Arten von Projecten ein unübersteigliches Hinderniß entgegengestellt hätte; das heißt: hätte sie ihre Hand über den ersten Grund der Gesellschaft ausgestreckt, so hätte sie uns von Anfang an auf Leim zu unsern Wohnungen, Häuten zu unsrer Kleidung, und Eicheln zu unsrer Nahrung eingeschränkt.

Ich hoffe, Sie werden jetzt geneigt seyn, mir zuzugeben, daß uns die Projecte der vorigen Zeiten keine üble Dienste gethan haben. Ich habe bereits zu verstehn gegeben, daß ich keinen Grund einfähe, warum wir befürchten sollten, schlechtere Dienste von den Projecten der künftigen Zeiten zu erhalten. Ich wage es nun hinzusetzen, daß ich glaube Grund zu sehen, warum wir von diesen Projecten immer besser und bessere Dienste zu erwarten haben, als von jenen. Ich meine, bessere im Ganzen genommen, kraft der Einschränkung, welche die Erfahrung, wenn die Erfahrung etwas gilt, nach dem Verhältniß der schlechtgegründeten und unglücklichen, den gutgegründeten und glücklichen geben sollte.

Die

Die Laufbahn der Kunst, die große Heerstraße, die die Fußstapfen der Projectmacher aufnimmt, kann als eine weite und vielleicht unbegrenzte Ebene angesehen werden, mit Abgründen besäet, etwa solche, als worin Curtius verschlungen ward. In jeden muß ein Schlachtopfer fallen, ehe er sich schließen kann, aber wenn er sich einmal schließt, so geschieht es, um sich nie wieder zu öffnen, und dieser Theil des Weges ist für die folgenden sicher. Wenn auch der Mangel der gehörigen Kenntniß der vorigen Unglücksfälle das wirkliche menschliche Leben weniger glücklich, als die Gemälde ist, macht, so muß man doch diese Aehnlichkeit anerkennen: und wir sehen auf einmal die einzige deutliche und wirksame Methode, diese Aehnlichkeit der Vollkommenheit immer näher zu bringen; ich meyne, wenn man die Geschichte der Projecte der vorigen Zeiten schilderte, und (was durch einen Fingerzeig der Regierung in größerer Vollkommenheit kann ausgeführt werden) dafür sorgte, daß die Anzahl derer, mit denen die Zukunft noch schwanger geht, so bald sie geboren werden, aufgezeichnet, gesammelt und öffentlich bekanntgemacht wird. Aber die Befolgung dieser Idee, deren Ausführung mir nicht zukömmt, würde mich zu weit von meinem Endzwecke entfernen.

Es ist ein tröstlicher Gedanke, daß dieser Zustand von beständig sich vervollkommender
Sicher

Sicherheit, der natürliche Zustand, nicht nur des Weges zum Wohlstande, sondern jedes andern Schrittes des menschlichen Lebens ist. In dem Kriege, den Industrie und Erfindungsgeist mit dem Glücke führen, machen die Vorzeiten der Unwissenheit und der Barbarey die verlorne Hoffnung aus, die voraus geschickt, und der Zukunft zum Opfer gemacht ist. Es ist nur zu wahr, das goldne Zeitalter ist nicht das Loos der Generation, in der wir leben: aber wenn es in einem Theil des zur menschlichen Existenz bezeichneten Strich Landes zu finden ist, so wird es traun! in keinem vergangnen, sondern in einem zukünftigen Theile zu finden seyn.

Über nun auf die Gesetze gegen den Wucher und ihren einschränkenden Einfluß auf die Projectmacher zurückzukommen; ich habe, hoffentlich ziemlich deutlich dargethan, daß diese Einschränkungen weder Kraft noch Tendenz haben, die schlechtesten Projecte von den guten auszufondern. Ist es der Mühe werth, hinzuzusetzen, welches ich, glaub' ich, mit einiger Wahrheit thun kann, daß ihre Tendenz mehr ist, die guten von den schlechten zu sondern? So viel kann man wenigstens sagen, und es kommt auf eins hinaus, daß es einen Fall giebt, wo sie, das Project, sey es welches es wolle, die Wirkung haben können, es aufzuhalten, und einen andern, wo sie diese Wirkung nicht haben können, und daß der erstere mit einem

Um-

Umstände und zwar nothwendig verbunden ist, der sehr dahin abzweckt, jedes mit Unbesonnenheit gestempelte Project zu sondern und zu entfernen, welcher aber beym zweyten Falle nicht Statt findet. Ich meyne, mit einem Worte, den Vortheil der Untersuchung.

Es ist klar genug, daß bey allen solchen Projecten, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, die hinlänglichen Fond finden sie auszuführen, diese Gesetze in der Hand desjenigen, dessen Erfindung sie schuf, gänzlich, und wenn Sie es mir jetzt zu sagen erlauben wollen, zum großen Glück kraftlos sind. Aber was diese anbetrifft, so ist vor der Erfahrung nothwendig kein anderer Richter da gewesen, als des Erfinders eigne Vorliebe. Es ist nicht nur nicht nothwendig, daß sie einen solchen Richter gehabt haben sollten, sondern es ist natürlich genug, daß sie keinen gehabt haben, weil in den meisten Fällen der vom Projecte zu erwartende Vortheil von dem ausschließenden Eigenthum desselben und folglich von der Verheimlichung des Hauptgrundes desselben abhängt. Denken Sie, auf der andern Seite, wie verschieden das Loos des Unternehmers ist, das von der guten Meinung eines andern abhängt; denken Sie sich diesen andern, als einen Mann, der das Vermögen besitzt, das dem Projectmacher fehlt, und vor dem ihn die Noth zwingt zum wenigsten als ein Supplicant zu
er:

erscheinen: glücklich, wenn er in der Einbildungskraft seines Richters, mit diesem erniedrigenden Character nicht noch den Character eines träumenden Schwärmers oder Betrügers verbindet! In allem Betracht ist in diesem Falle, statt des Scharfsinnes von einer Person, der im andern Falle bey derselben Gelegenheit angewendet wurde, der Scharfsinn von zwey Personen in Bewegung um das Verdienst dieses Projectes zu erforschen: und des einen Vorurtheile sind gewiß wahrscheinlichst nicht von der günstigsten Art. Wahr ist es, daß in der Verwirrung der vorkommenden Fälle ein übersanguinischer Projectmacher auf einen eben so übersanguinischen Patron stoßen kann, als er selbst ist; und die Wünsche können das Urtheil des Einen bestechen wie sie das Urtheil des Andern bestachen. Indessen, ich denke, Sie werden mir zugeben, daß der entgegengesetzte Fall bey weitem natürlicher ist. Was einer auch für den Erfolg eines Unternehmens, das noch nicht seyn ist, wünschen kann, so wird er doch wahrscheinlich noch mehr fürchten. Dasselbe so ziemlich allgemein eingepflanzte Principium der Eitelkeit und Eigenliebe: das die meisten von geneigt macht, unsre eigne Meinungen höher, als die Meinungen andrer zu schätzen, macht in einem verhältnismäßigen Grade geneigt die Meinungen andrer geringer zu schätzen.

Ist es der Mühe werth, hinzuzusetzen, ob es gleich unlängbar wahr ist, daß, wenn man so gar mit der unbezweifeltesten Evidenz beweisen könnte, daß es seit undenklichen Zeiten bis auf den heutigen Tag nie ein Project gab, das sich nicht zum Verderben seines Schöpfers geendigt hätte, der Gesetzgeber nicht einmal aus einem solchen Factum, wie dieses ist, eine hinlängliche Gewährleistung herleiten könnte, nur zu wünschen, den Geist der Projecte einigermaßen unterdrückt zu sehen? — Das abschreckende Motto *Sic vos non vobis*, kann dem Individuum Grund zu ernstler Betrachtung seyn; aber was geht es den Gesetzgeber an? Welcher General, er mag den Feind mit einer noch so überlegnen Armee angreifen, weiß nicht, daß hunderte oder vielleicht tausende bey dem ersten Angriffe bleiben müssen? Soll er bloß dieser Betrachtung wegen unthätig in seinen Gliedern bleiben? „Ein jeder für sich — aber Gott,“ setzt das Sprüchwort hinzu (und es hätte hinzusetzen können, der General, der Gesetzgeber und alle andre öffentliche Diener) „für alle.“ Solche Aufopferungen des Individualwohls zum allgemeinen, die bey so vielen Gelegenheiten von dritten Personen gegen der Menschen Willen geschehen, soll man also einschränken, wenn sie sie aus eignem Willen machen? Leuten Hände und Füße zu binden, und sie in die Abgründe werfen, von denen ich gesprochen habe,
davon

davon ist hier ganz und gar die Frage nicht: aber wenn an jedem Abgrunde ein Curtius zu Pferde steht, bereit einen Salto mortale hineinzumachen, schickt es sich dann für den Gesetzgeber, in einem Anfall von altweibischer Zärtlichkeit, ihn zurückzuhalten? Selbst, wenn man nicht einmal auf das öffentliche Interesse Rücksicht nimmt, und nichts als das Gefühl der Individuen betrachtet, so würde ein Gesetzgeber, der den Werth der Hoffnung „der köstlichsten Gabe des Himmels,“ kenne, kaum so handeln.

Bedenken Sie, mein Herr, daß es mit der Erfindungslotterie (jenem großen Zweige der Projectlotterie, um dessentwillen ich das Ganze vertheidige und noch ferner vertheidigen muß, bis Sie oder jemand anders mir zeigen kann, wie es besser zu vertheidigen ist) daß es mit der Erfindungslotterie, sag' ich, nicht eben so ist, als wie mit der Bergbaulotterie und so vielen andern Lotterien, von denen Sie sprechen, und in keinem Falle, denk' ich, sehr zu ihrem Vortheile. In diesem Fache entsteht der glückliche Erfolg nicht, wie in jenem, aus der glühenden Asche des üblen Erfolgs, und breitet sich von dannen durch eine glückliche Ansteckung auf alle Ewigkeit aus. Laßt Titius ein Bergwerk gefunden haben; so ist es nicht leichter, sondern weniger leicht, für Sempromius auch eines zu finden. Laßt Titius einen

Sang gethan haben; so ist es nicht leichter, sondern weniger leicht für Sempronius dasselbe zu thun. Aber laßt Titius eine neue Farbe glänzender oder dauerhafter als die gewöhnlichen, laßt ihn eine neue und bequemere Maschine oder eine neue und vortheilhaftere Art des Ackerbaus erfunden haben, so können tausend Färber, zehntausend Mechaniker, hundert tausend Landwirthe seine Erfindung wiederholen und vervielfältigen: und was geht es dann das Publikum an, ob Titius oder seines Bucherers Vermögen unter der Erfindung geschwunden ist?

Sie führen Birmingham und Scheffield als Beispiele an, die eine als eine projectmachende die andre als eine nicht projectmachende Stadt *). Können Sie mir verzeihen, wenn ich sage, daß ich mich vielmehr wundere, wie diese Vergleichung, die Sie selbst gewählt haben, Ihnen nicht einigen Argwohn gegen die Richtigkeit Ihrer Meinung, die Sie zum Nachtheil der Projectmacher gefaßt hatten, einflößte. — Scheffield ist eine alte Eiche: Birmingham nur ein Pilz. Wie, wenn wir den Pilz noch größer und stärker fänden als die Eiche? Nicht daß der eine sowol als die andre, zu welcher Zeit sie auch gepflanzt seyn mögen, beide von Projectmachern müßten

*) Im 1. B. 10. Cap. des 1. B. S. 176. der Octavz edition von 1784.

müßten gepflanzt worden seyn: denn wenn gleich Tubal Kain selbst auf Extrapost aus Armenien nach England gebracht werden sollte, um Scheffield anzupflanzen, so war doch Tubal Kain selbst zu seiner Zeit ein eben so ausgemachter Projectmacher, als Sir Thomas Lombe oder Bischof Blaise war: aber Birmingham, scheint es, macht, nach der gemeinen Art zu reden, Anspruch auf den Titel einer projectmachenden Stadt, mit Ausschliessung der andern, weil, da sie nur von gestern ist, der Spiritus des Projectis dort frischer und stärker riecht, als an irgend einem andern Orte.

Wenn der gehässige Klang des Wortes Project nicht mehr in Ihren Ohren gellen wird, so werden Sie nicht weiter der Feind der so sehr gebrandmarkten Classe von Menschen bleiben. Projecte, selbst unter dem Namen von gefährlichen und kostspilligen Versuchen, werden als der Aufmunterung nicht unwerth dargestellt, wenn gleich Monopolien das Mittel dazu sind: und das Monopolium wird in diesem Falle wegen seiner Aehnlichkeit mit andern Fällen, wo gleiche Mittel zu gleichen Zwecken angewendet werden, vertheidigt.

„Wenn eine Gesellschaft Kaufleute auf ihre
eigne Gefahr einen neuen Handel mit einer

„entfernten und barbarischen Nation zu etabliren
 „unternehmen: so wird es nicht unvernünftig
 „seyn, (bemerken Sie) sie in eine vereinigte
 „Actiengesellschaft zu incorporiren, und ihnen
 „im Fall eines glücklichen Erfolgs ein Handels-
 „monopolium auf eine gewisse Anzahl Jahre zu
 „zugestehn. Es ist die leichteste und natürlichste
 „Art, wie der Staat sie belohnen kann, daß sie
 „einen gefährlichen und kostspilligen Versuch wa-
 „gen, dessen Vortheile das Publicum nachher
 „an sich reißen wird. Ein auf einige Zeit ge-
 „gebnes Monopolium von dieser Art kann nach
 „gleichen Principien vertheidigt werden, als ein
 „ähnliches Monopolium, das dem Erfinder einer
 „neuen Maschine, und dem Autor eines neuen
 „Buchs bewilligt wird. „

Privatinteresse darf mich nicht hindern, die-
 se Gelegenheit zu ergreifen, dem menschlichen Ge-
 schlechte eine Warnung zu geben, deren es so
 sehr bedarf. Wenn ein so originelles und unab-
 hängiges Genie es nicht jederzeit hat verhüten
 können, sich durch den Zauber der Töne in die
 Fußstapfen des gemeinen Vorurtheils locken zu
 lassen, Welch ein wachsamcs Auge müssen nicht
 Leute von gemeinem Gelichter über ihre Urtheile
 haben, um sich nicht durch gleiche Täuschungen irre
 führen zu lassen?

Ich bin bisweilen auf den Gedanken gerathen, daß, wenn es in der Macht der Gesetze stände, Worte wie Menschen in die Acht zu erklären, die Ursache des Erfindungsgeistes vielleicht kaum weniger Unterstützung von einem Ueberweisungsbill (Bill of attainder) gegen die Worte Project und Projectmacher haben könnte, als es von der Aete, wodurch die Bewilligung eines Privilegii bestätigt wird, hat erhalten können. Ich sollte hinzusehen auf einige Zeit: denn auch dann würden Neid, Eitelkeit und gekränkter Stolz früher oder später ihren Gift auf ein anderes Wort hauchen, und es als einen neuen Tyrannen aufstellen, um gleich seinem Vorgänger über der Geburt des jungen Genies zu schweben und es in der Wiege zu erdrücken.

Werden Sie mir nicht Schuld geben, daß ich die Bosheit zu weit treibe, wenn ich gegen Sie eine so nützliche und patriotische Gesellschaft als die Glieder der Gesellschaft zu Beförderung der Künste (Society for the encouragement of Arts) aufstelle? Ich kann und darf mich durch diese Besorgniß nicht davon abhalten lassen; denn Sie gebieten zu viel Achtung, als daß Sie auf Gnade Anspruch zu machen brauchten. Zum wenigsten werden Sie mir nicht Schuld geben, daß ich barbarische Feinde gegen Sie aufhebe, und Sie der Rache der Cherokesen und Chikofaren überlasse.

Bekanntlich ist der Hauptgegenstand dieser gemeinnützigen Einrichtung Beförderung der Projecte und Fortpflanzung der schädlichen Brut, deren Zertretung Sie als eine schickliche Anwendung des Arms der Macht empfehlen. Aber wenn es recht ist die handelnden Uebelthäter zu unterdrücken, so würden es offenbare Inconsistenz seyn, nicht zu gleicher Zeit diese ihre Belohner und Aufmuntrer zu unterdrücken, oder wenigstens den Anfang zu ihrer Unterdrückung zu machen. Danken Sie es also ihrer Unachtsamkeit, oder ihrer Großmuth, oder ihrer Klugheit, wenn ihr Büttel noch nicht Befehl bekommen hat, ein Buch, das dem Jahrhundert Ehre macht, förmlich als eine Schmähschrift auf die Gesellschaft zu verbrennen.

Nachdem ich so kühn gewesen bin, einen so großen Meister anzuklagen, daß er unversehens in einen Irrthum verfallen ist, darf ich mir da wol noch ferner die Freyheit nehmen, den Grund davon zu vermuthen? Schwerlich kann einer, vielleicht kann keiner das Werk der Schöpfung in irgend einer Gattung zu solch einem Grade der Vollkommenheit bringen, daß er sich der Arbeit unterzogen hätte, mit seinen eignen Augen die Gründe jedes Sages, den er Gelegenheit hat anzuwenden, ohne Ausnahme zu untersuchen. Sie hörten, daß die Stimme des Volkes, durch die Stimme des Gesetzes verstärkt, rings um Sie her rief, daß der

Wu:

Bucher ein nachtheiliges Ding wäre, und die Bucherer eine böse und verderbliche Classe von Menschen: Sie hörten von Einem wenigstens aus diesem Haufen, das die Projectmacher entweder thörichte und verachtungswürdige oder betrügerische und schädliche Menschen wären. Sie ließen sich durch die Menge mit fortreißen, und nahmen ganz natürlich für ausgemacht an, daß, was jedermann sagt, doch wol einigen Grund für sich haben muß; Sie traten also diesem Geschrei bei, und gaben Ihre Stimme zu den übrigen hinzu. Möglich ist auch, daß, unter dem Haufen von Projectmachern, die das Loos des Zufalls Ihrer Beobachtung darstellte, das Verhältniß der nachtheiligen Classe zur wohlthätigen von der Art gewesen ist, oder sich in einer um so viel stärkern Farbe gezeigt hat, daß sie folglich Ihren populären Begriff in Ihrem Urtheile mehr befestigt hat, als, im Fall das entgegengesetzte Verhältniß sich Ihnen darstellt hätte, erfolgt seyn würde. Den Beispielen, die wir nahe vor Augen haben, nicht mehr Gewicht zu geben, als denen, die noch so weit von uns entfernt sind — nie zu verstaten, daß die Urtheilskraft sich bei irgend einer Gelegenheit in der Freyheit einer zu übereilten und ausgedehnten Verallgemeinerung nachsehe — keinen Satz daselbst fußen zu lassen, ehe man nicht die Abrechnungen gemacht hat, welche nöthig sind, um ihn in die Gränzen der strengen Wahrheit zurückzuführen.

ren — dies sind Geseze, deren vollkommene Beobachtung die letzte, und bis hieher, vielleicht auf immer, idealische Gränze der menschlichen Weisheit ausmacht.

Sie haben gegen unverdiente Verleumdung zwei Klassen von Menschen vertheidigt, deren die eine wenigstens unschuldig, die andre sehr nützlich ist; die Verbreiter der Englischen Künste in fremden Himmelsstrichen *) und diejenigen, deren Industrie sich in Verbreitung der nöthigen Bequemlichkeit, die man vorzugsweise den Maßstab des Lebens nennt, hervorthut. Darf ich mir schmeicheln, daß mir endlich mein Versuch gelungen ist, demselben mächtigen Schutze, zwei andere sehr nützliche und gleich verfolgte Classen von Menschen, Wucherer und Projektmacher, zu empfehlen? — Ja! — Ich will, wenigstens auf einen Augenblick, einem so schmeichelhaften Gedanken nachhängen, und, um ihn zu verfolgen, will ich die Wucherer verlassen, für die ich schon genug gesagt habe, und mich betrachten, als hätte ich einen gleichen Auftrag mit Ihnen, und dächte mit Ihnen über die besten Mittel nach, den Projektmacher von der Last der Hindernisse zu befreien, die ihm durch diese Geseze in den Weg gelegt werden, insofern der Druck derselben vorzüglich auf ihn fällt. Nach dem

*) Im 4 B. 8. C. des 2. Bandes S. 574. und an andern Orten der Octavausgabe von 1784.

dem Gesichtspuncte, aus dem ich die Sache betrachte, ist keine Einschränkung und kein Mittelweg weder nöthig, noch schicklich; das einzige vollkommen wirksame und einzig vollkommen schickliche Mittel ist — ein Schwamm. Aber da bey den Menschen nichts gewöhnlicher ist, als Folgerungen, die gleich nothwendig aus demselben Grundsatz fließen, auf entgegengesetzte Art aufzunehmen, so lassen Sie uns unsere Entwürfe nach dieser verschiedenen Möglichkeit einrichten.

Dieser Idee gemäß sollte der Gegenstand, so fern er auf den gegenwärtigen Fall eingeschränkt ist, bloß zum Vortheil der Projectmacher eine Dispensation von der Strenge der Gesetze gegen den Wucher seyn: eine solche, zum Beyspiel, als diejenigen genießen, die Antheil am Seehandel haben, kraft der Nachsicht, die Leihungen zusteht, die nach Art der Reederey und Bodmerey gemacht sind. Was den Mißbrauch betrifft, so seh' ich nicht, warum die Gefahr in diesem Falle größer seyn sollte, als in jenem. Ob eine Summe Geldes zu dieser oder jener neuen Manufactur zu Lande eingelegt oder nicht eingelegt wird, sollte doch seiner eignen Natur nach eine Handlung

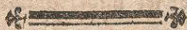
lung seyn, die nicht schwerer zu vertheidigen wäre, als wenn eine solche Summe Geldes in diesem oder jenem Handelsprojecte zur See angelegt oder nicht angelegt ist: und sowol in dem einen als in dem andern Falle könnte man machen, daß sowol die Bezahlung der Zinsen als die Zurückbezahlung des Capitals von dem Erfolg des Abenteurs abhinge. Um die Nachsicht gegen die neuen Unternehmungen einzuschränken, müßte die Erhaltung eines Privilegii für eine Erfindung, und die Fortsetzung des Termins des Privilegii zu Bedingungen für die dem Handel gegebne Erlaubniß gemacht werden: hiezu müßte man schriftliche Zeugnisse fügen, die die beabsichtigten Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Sicherheiten enthielten, die zur Ausführung der so erklärten Absicht die erforderlichen Eigenschaften hätten, um in eins der Privilegienbücher oder sonst wo eingetragen zu werden. Nachher, schriftliche Zeugnisse einmal des Jahres oder öfter, so lange dieser Contract besteht, welche aussagen, was zu dessen Erfüllung geschehen ist.

Wenn man das Gängelband noch nicht fest genug glaubt, so müßte man Gegenrechnungen führen, um es fester zu knüpfen. Dann öffnet sich

sich eine Scene der der Verwirrung und der Intriguen: viel Zeit wird verschwendet, um die Gunst der Mitglieder der Gegenrechnung zu buhlen: viel Zeit ihren Verstand zu öfnen, der vielleicht durch Unwissenheit, auf jeden Fall durch Verachtung, Selbstgenugsamkeit, Eitelkeit und Stolz, verschlossen ist: die Gunst, (denn der Stolz wird es zu einer Gunst machen) die der Geschicklichkeit in den Künsten des von erfindrischen Talenten leerer Selbstempfehlen und der Fabeln bewilligt dem nackten Verdienste aber, ungeschmückt durch die Praxis in diesen Künsten, versagt wird: viel Zeit auf Seiten der Personen selbst, die mit dieser unverschämten Untersuchung beschäftigt sind: manches Geld verschwendet, um sie für diese Zeitverschwendung zu bezahlen. Alles dis können nothwendig Uebel seyn, wo das zu gebende Geld öffentliches Geld ist: wie eitel, wo es das der Partey eigne Geld ist! Ich will weder Sie noch mich mit der Untersuchung plagen, aus welchen Personen diese Gesellschaft von Ammen für erwachsene Männer bestehen soll. Wollte man die Sache kurz machen: so könnte man sie auf einmal die Committirten der Gesellschaft der Künste nennen. Wir haben schon ein Cor-
pus

pus Leute, die den Schlenbrian bey Führung von Untersuchungen inne haben, die denen, wovon die Rede ist, in jedem Stücke gleichen, außer in demjenigen, welches sie lächerlich machet: die Glieder oder Repräsentanten dieses demokratischen Corpus, würden, glaub' ich, eben solche Wahrheit, Treue und Geschicklichkeit beweisen, als irgend ein aristocratisches, das an ihre Stelle gesetzt werden könnte.

Krichoff,
in Weisrubland.
März 1787.



Inhalt

Inhalt

der Briefe zur Vertheidigung des Wuchers.

Erster Brief. Einleitung.

Die Freiheit, Bedingungen bey dem Geldhandel zu machen, eine Gattung der Freyheit, die noch nie einen Vertheidiger gefunden hat. S. 1.

Da, den Zinsfuß bestimmen, ein Zwangsmittel und eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu Gunsten der Bekräftigung der Contracte ist, so liegt es den Vertheidigern des Mittels ob, Gründe dafür anzuführen. S. 2.

Verzeichniß der Gründe, die etwa dazu gedient haben, es zu vertheidigen. S. 4.

Zweiter Brief. Gründe für die Einschränkung.

I. Verhinderung des Wuchers.

Gründe zur Vertheidigung der Einschränkung.

I. Verhinderung des Wuchers. Ist eine *Petitio principii*. S. 4.

Kein einziger Zinsfuß ist von Natur schlechter als der andre. S. 6.

Keine

Keine andere Idee der Schicklichkeit konnte über diesen Punct festgesetzt werden, als die Gewohnheit. S. 7.

Aber der durch die Gewohnheit angezeigte Zinsfuß ändert sich von Jahrhundert zu Jahrhundert, von Ort zu Ort. S. 7.

Da die Gewohnheit durch die Convenienz, die durch die Einwilligung erkannt wird, entspringt, so sollen sie sich dieser Convenienz gänzlich unterwerfen. S. 8.

Es sind nicht mehr Gründe zur Festsetzung des Preises des Geldgebrauchs, als des Preises der Waaren vorhanden. S. 9.

— noch zur Festsetzung des Zinsfußes, auf der einen Seite mehr als auf der andern — ausgenommen einen schwachen und entfernten. S. 10.

Dritter Brief. Gründe für die Einschränkung.

2. Verhinderung der Verschwendung.

Dazwischenkunft, zur Verhinderung der Verschwendung ist zu der Existenz des Staats ganz und gar nicht notwendig. S. 11.

— ob es gleich einigen Nutzen haben kann, wenn man die gehörigen Mittel wählt. S. 12.

Gehört nicht zu diesen Mitteln:

1. Weil auf außerordentliche Zinsen borgen kein natürlicher Weg ist, den Verschwendern einschlagen. S. 12.

Es

- Es ist außer Zweifel in Rücksicht
- a. Derjenigen, die selbst Geld haben. S. 13.
 - b. Derjenigen, die reelle oder gute Sicherheit anzubieten S. 13.
 - c. Oder sonst etwas zu verkaufen haben, ob es gleich nur zufällig ist. S. 15.

2. Diejenigen, welche keine hinlängliche Sicherheit zu stellen haben, werden wahrscheintlich eben so wenig auf außerordentliche als gewöhnliche Zinsen Geld bekommen. S. 16.

Was sie bekommen, bekommen sie auf gewöhnlichem Fuße von ihren Freunden. S. 16.

3. Verhüten, daß sie, was sie bedürfen, nicht borgweise auf hohen Zinsfuß bekommen, verhütet nicht, daß sie es erhalten, indem sie Waaren auf Borg nehmen. S. 18.

Folgerung, daß die Wirkung dieser Gesetze in Rücksicht der Verschwendung, so fern sie Statt findet, die Verschwendung vermehrt. S. 19.

Die einzige Einschränkung der Verschwendung, ein Interdikt wie unter dem römischen Gesetze. S. 21.

Vierter Brief. Gründe für die Einschränkung.

3. Beschützung der Armuth.

So wie der Vortheil, den Einer vom Geldborgen hat, und das Bedürfniß desselben eine unbestimmte Anzahl von Abstufungen zuläßt, eben so die Erkenntlichkeit dafür. S. 22.

Kein Gesetzgeber kann eben so gut, als jedes Individuum selbst, urtheilen, ob und wie viel ihm das Geld über die gewöhnlichen Zinsen werth ist. S. 23.

Unterdrückung der Projectmacher. — Dieser Gegenstand wird für einen Brief an Doctor Smith aufbewahrt. S. 24.

Fünfter Brief. Gründe für die Einschränkung.

4. Beschützung der Einfalt.

Keine Einfalt, wenn sie auch an Idiotismus gränzt, kann ein Individuum zu einem so schlechten Richter als den Gesetzgeber machen. S. 25.

Es würde zwecklos seyn, verhüten zu wollen, daß die Leute auf diese Art nicht betrogen werden, man müßte dann auch verhüten, daß sie nicht beim Kauf und Verkauf betrogen würden. S. 25.

Man ist in diesem Falle dem Betrug nicht so ausgesetzt, als in jenem. S. 26.

Und auf diese Art hat die Klugheit ein Mittel, welches in jenem anderen nicht der Fall ist: nämlich gegen niedrigere Zinsen zu borgen, und die erste Anleihe abzubezahlen. S. 28.

Sechster Brief. Nachtheil der Gesetze gegen den Wucher.

Verschiedene Arten, wie die Gesetze gegen den Wucher nachtheilig seyn können. S. 29.

I. Es

1. Es schließt viele von aller Unterstützung aus. S. 29.

2. Es zwingt die Leute, sie auf eine nachtheiligere Art zu erhalten. S. 30.

Diesen Nachtheil empfanden viele während des Krieges. S. 31.

3. Oder auf noch nachtheiligere Bedingungen gerade auf die verbotene Art. S. 34.

Das Gesetz, insofern es kaum umgangen werden, ist in einer von diesen Arten, nach den Umständen, entweder lächerlich, oder wenigstens nachtheilig. S. 35.

4. Es setzt eine nützliche Classe von Menschen den Leiden und der Unehre aus. S. 36.

5. Es befördert und beschützt Betrügerey und Undankbarkeit. S. 37.

Unterschied in dieser Rücksicht zwischen den Belohnungen, die Angebern in diesem Falle, und denen, die Angebern im Allgemeinen versprochen werden. S. 38.

— oder sogar wirklichen Verbrechern, die Mitschuldige angeben. S. 38.

Vorsicht, den Tadel von jenen nicht auf diese auszudehnen. S. 38.

Siebenter Brief. Wirksamkeit der Gesetze gegen den Wucher.

Satz des Doctor Smith, daß ein Gesetz, das die Zinsen auf einen gewissen Fuß herabsetzen will, unwirksam seyn muß. S. 39.

- Der Satz wird nicht bestätigt durch das Factum,
das zu dessen Behauptung angeführt ist. S. 40.
- Nichts kann die Wirksamkeit solcher Einschränkungen in Rücksicht des Einen Zinsfußes hemmen, das sie nicht auch in Rücksicht der andern hemmte. S. 41.
- Warum eine solche Hemmung der Wirksamkeit in Rücksicht des Einen Zinsfußes augenscheinlicher seyn würde, als im Andren. S. 42.
- Vermuthung über die wirkliche Beschaffenheit des Factums, worauf Doctor Smith in diesem Falle anspielt. S. 43.
- Wie fern die englischen Gesetze in diesem Stücke können umgangen werden. S. 44.
- Vollkommene Unwirksamkeit der russischen Gesetze in diesem Stücke. S. 45.

Achter Brief. Gestattung des mittelbaren
Wuchers.

Fälle, wo man übermäßige Zinsen durch Umgehung der Gesetze genommen hat:

1. Trassiren und Retrassiren. S. 46.
2. Verkauf der Wechsel zu niedrigerem Preise. S. 47.

Fälle, wo sie durch Zulassung des Gesetzes genommen werden:

1. Verschren. S. 49.
2. Bodmery und Neederery. S. 51.

Andre

Andre Fälle, die sich indirecter auf den Wucher beziehen, als Asscuranz, Verkauf der Leibrenten u.
S. 52.

Neunter Brief. Betrachtung über Blackstone.

Nach Blackstone's Meinung steht der Nachtheil, einen zu unvortheilhaften Handel zu schließen, beim Pferdehandel wie beim Gelde auf gleichem Fuße.
S. 53.

Wenn dem so ist, so erfordert die Consistenz, beide Geschäfte gleichen Einschränkungen zu unterwerfen.
S. 53.

Das gemeine Vorurtheil hat ihnen in beiden Fällen schlimme Namen gegeben.
S. 55.

Blackstone's Raisonnement, betreffend den Geldhandel, auf den Pferdehandel angewandt.
S. 55.

Vorschlag, durchs Gesetz gleichen Preis für alle Pferde festzusetzen.
S. 59.

Der Werth der Pferde ist nicht weniger als der Werth des Geldes bei verschiedenen Gelegenheiten unterschieden.
S. 60.

Zehnter Brief. Gründe der Vorurtheile gegen den Wucher.

Gründe der Ungunst, die man denen, die auf Zinsen Geld leihen, beweist:

1. Das Uebergewicht des ascetischen Grundsatzes unter den Christen.
S. 61.

2. Der Abscheu vor allem was Jüdisch ist.
S. 62.

3. Aristoteles Aphorism über die natürliche Unfruchtbarkeit des Geldes. S. 63.
4. Die Bewegungsgründe, sowol selbstliche als gesellschaftliche, welche concurriren, den Charakter des Verschwenders liebenswürdiger als den des Sparsamen zu machen. S. 67.
- Beweis hievon, das ungünstige Licht, in welchem Geldleihers und andere sparsame Leute jetzt auf der Bühne dargestellt werden. S. 68.
- Daher wird, sogar von Gesetzgebern, das Interesse des Leihers weniger geachtet und begünstigt, als das Interesse des Borgers. S. 69.
- Dennoch haben die Parteien, die man begünstigt glaubte, am meisten gelitten. S. 70.

Elfter Brief. Zins auf Zins.

- Zins auf Zins, wie fern vom Gesetze nicht begünstigt. S. 70.
- Kein Grund dagegen außer dem Begriffe des Wuchers oder des Nachtheils. S. 71.
- Inconsistenz und Nachtheil dieser Nichtbegünstigung. S. 71.
- Die zufällige Unfähigkeit des Borgers ist ein Grund, nicht für eine solche Nichtbegünstigung, sondern für eine Frist, die das Gesetz nie giebt. S. 71.
- Wirkungen solcher falschen Zärtlichkeit mala fide-Ausschübe zu nähren. S. 72.
- Zwölfe

Zwölfter Brief.

- Schädlichkeit, Leute bei ihrem Geldhandel in dem Falle einzuschränken, wo sie das Geld brauchen, die Hülfe der Gesetze zu erkaufen. S. 75.
- Solcher Handel wird durch die Gesetze gegen den Proceßvorschuß verboten. S. 76.
- Fall eines Mannes, der 3000 Pfund des Jahres durch diese Gesetze verlor. S. 76.
- Abgeschmacktheit, Gesetze ferner gelten zu lassen, die gemacht wurden, um Unglück zu verhüten, wovon keine Spuren mehr übrig sind. S. 78.
- Der obige Fall kann auch dazu dienen, den Nachtheil der Gesetze, die den Wucher einschränken, zu beweisen und zu erläutern. S. 82.

Dreizehnter Brief. An Doctor Smith, über
Projecte in Künsten ꝛc.

- Veranlassung zu dieser Zuschrift. S. 83.
- Der Gegenstand derselben, die Vertheidigung der Projectmacher. S. 85.
- Stelle, wo Doctor Smith billigt, daß das Gesetz den Zinsfuß festsetzt, wegen seiner Tendenz die Projectmacherey zu hindern. S. 85.
- Vorurtheil, das gegen sie herrscht. S. 87.
- Das Gesetz, und folglich der Tadel, der über sie durch die Billigung dieses Gesetzes gefällt wird, gestattet keinen Unterschied zu Gunsten der Unschuldigen und Verdienstvollen. S. 88.

- Der Projectmacher kann kein Geld auf dem höchsten jetzt gesetzlichen Zinsfuße erwarten, weil man dies immer mit mehrerer Sicherheit von alteingerichteten Gewerben haben kann. S. 89.
- Der Tadel über Projectmacher begreift nothwendig die Erfinder aller Künste in sich, denen die Welt ihre Glückseligkeit zu verdanken hat. S. 93.
- Eine andre Stelle, wo der Tadel, der über Projectmacher gefällt wird, klar auf alle Verbesserer ausgedehnt wird. S. 94.
- Der über Projectmacher gefällte Tadel ist inconsistent mit einigen Grundideen des Doctor Emith. S. 95.
- Betreffend das natürliche Uebergewicht der Klugheit über Unklugheit — selbst die, welche sich in der Verschwendung offenbart — und den Fortgang der menschlichen Bervollkommnung, welches die Folge von Projecten gewesen ist. S. 96.
- Gründe, warum man diese Glückseligkeit nicht der Wirkung der Gesetze bei Einschränkung der Projectmacher zuschreiben kann. S. 99.
- Große Fortschritte in der Glückseligkeit waren vor den frühesten unter diesen Gesetzen gemacht worden. S. 99.
- Daß ihr Zweck nur gewesen seyn kann, die gänzliche Anzahl der Projectmacher zu vermindern, ohne das Verhältniß der schlechten zu den guten zu vermindern. S. 99.
- Der

Der größte Nachtheil, der aus der Projectma-
cherey, wenn sie gänzlich uneingeschränkt wäre,
hätte entstehen können, könnte nach Doctor
Smith die Dazwischenkunft des Gesetzes nicht
gut heißen, weil nach ihm der Nachtheil, der
durch Verschwendung entsteht, diese Dazwi-
schenkunft nicht rechtfertigt. S. 100.

Aber Verschwendung ist auf allen Fall gewiß ver-
derblicher und gewöhnlicher, als Projectma-
cherey. S. 101.

Bei Einschränkung der Verschwendung schränkt
das Gesetz Leidenschaft durch Vernunft ein:
bei Einschränkung der Projecte, schränkt es
Wissenschaft durch Unwissenheit ein. S. 105.

Doctor Smith verdammt diese letztere Dazwi-
schenkunft ebenfalls, in dem Tadel, den er über
die Gesetze fället, die es versuchen, Individuen
in ihrem Privatinteresse zu leiten. S. 107.

Das Argument wird wiederholt — daß der Tadel
über Projecte alle vorige Verbesserungen
in sich begreift. S. 108.

Aber künftige Projecte, als solche, müssen weni-
ger gefährlich seyn, als die vergangenen. S. 109.

Der einzige Fall, wo die durch diese Gesetze auf
Projecte angewandte Einschränkungen auf
denselben haften, ist der, wo sie am besten
gegen Gefahr gesichert sind, nemlich durch die
Nothwendigkeit, daß sie vor einem Richter,
dessen Vorurtheil eher auf der andern Seite
ist, untersucht werden. S. 112.

Das Unglück jedes Projectmachers ohne Ausnah-
me, würde nicht hinlänglich seyn, den Nu-
zen der Projecte zu mißbilligen. S. 114.

Von zweien Städten, die Doctor Smith als Beispiel anführt, ist die projectreichste die wohlhabendste. S. 116.

Beifall, den Doctor Smith selbst den Projecten unter einem andren Namen giebt, wie auch andren Gesetzen, die sie begünstigen, eine Warnung, gegen die Täuschung des Schalls der Worte auf seiner Hut zu seyn. S. 118.

Der Tadel, der über Projectmacher gefällt wird, ist der Absicht der Societät der Künste zuwider. S. 119.

Wahrscheinliche Gründe dieses Tadels:

1. Gemeine Meinung, die der schlechte Begriff, den sie mit dem Worte Projectmacher verbindet, entdeckt. S. 120.

2. Zu voreilige Verallgemeinerung. S. 121.

Hoffnungen, daß er sich in diesem Falle gegen den Lauf der gemeinen Vorurtheile wenden wird, gegründet auf andre, wo er dies gethan. S. 123.

Mittel vorgeschlagen, die Einschränkung der Gesetze gegen den Wucher nur von den Projectmachern zu entfernen:

1. Obligationen und eidliche Ausfagen, zu sichern, daß das auf Extrazinsen erhaltene Geld zu diesem Gebrauche angewandt werde. S. 123.

2. Collegia, die Privilegien zu diesem Endzwecke ertheilen: z. B. eine Committee der Societät der Künste. S. 124.

Dies ein schlechtes und unnöthiges Mittel. S. 125.







